

## A. EINLEITUNG

**A. EINLEITUNG**

**A.1. Rechtsgrundlagen, Rechtswirkungen, Satzungsbestandteile**

**A.2. Geltungsbereich**

**A.3. Planungsvorgaben**

**A.4. Karten- und Planungsgrundlagen**

**A.5. Aufstellungs- und Verfahrensablauf**

**A.6. Charakteristik des Plangebietes**

**A.7. Ziele der Landschaftsentwicklung  
- Zielkonzept -**

**B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENT-  
WICKLUNGSZIELE UND  
ERLÄUTERUNGEN**

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**B.1      Entwicklungsziele für die Land-  
          schaft**

**Die Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gemäß § 18 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.**

**Für den Landschaftsplan Nr. 1 - Die Haard - des Kreises Recklinghausen kommen folgende Entwicklungsziele, welche in 147 Entwicklungsräumen in Erscheinung treten, in Betracht:**

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Entwicklungsziel 1**

Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 1 ist in der Entwicklungskarte für 68 abgegrenzte Landschaftsraumeinheiten dargestellt worden. Darüber hinaus tritt dieses Ziel zusätzlich in 14 Einheiten mit dem Entwicklungsziel 4 und in 6 weiteren Raumeinheiten mit dem Entwicklungsziel 7 kombiniert in Erscheinung.

**Entwicklungsziel 2**

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 ist in der Entwicklungskarte für 4 Landschaftsraumeinheiten dargestellt worden. Darüber hinaus ist es zusätzlich in 7 Einheiten mit dem Entwicklungsziel 4 und in 3 Einheiten mit dem Entwicklungsziel 7 kombiniert worden.

**Entwicklungsziel 2**

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel 3 ist in der Entwicklungskarte für 5 Raumeinheiten dargestellt worden. Darüber hinaus ist es zusätzlich in einer weiteren Einheit mit dem Entwicklungsziel 7 kombiniert worden.

**Entwicklungsziel 4**

Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr.

Das Entwicklungsziel 4 ist in der Entwicklungskarte nicht allein, sondern in Überlagerung in 14 Landschaftsraumeinheiten mit dem Entwicklungsziel 1 und in weiteren 7 Einheiten mit dem Entwicklungsziel 2 kombiniert dargestellt worden. Es erstreckt sich über die für extensive Erholungsnutzung besonders geeigneten Räume, auf die der Besucherverkehr gelenkt und konzentriert werden soll. Hier ist eine Verdrängung der Erholungsfunktion zu vermeiden. Andererseits müssen sich Ausbaumaßnahmen in einem landschaftsvertäglichen Rahmen halten und dürfen nur der extensiven Erholung dienen mit Ausnahme des engeren Umfeldes der Flaesheimer Bucht. Hier ist eine intensive Erholungsnutzung im Rahmen der Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung möglich.



VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Entwicklungsziel 5**

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel 5 ist in der Entwicklungskarte als bandartiges überlagerndes Entwicklungsziel (über die darunter liegenden anderen Entwicklungsziele hinaus) entlang von stark frequentierten Verkehrsstrassen in 12 Fällen dargestellt worden. Dies geschah an der A 43, an der Bundesbahnstrecke Wanne-Bremen, an der Bundesstraße 51, an den Landstraßen 609, 612, 798 und 889 sowie an der Hülsbergstraße in Marl und an den Zufahrten zu den Schächten „An der Haard 1“ und „Haltern 1/2“ in der Haard. Die Zielaussage soll initiieren, daß bei allen künftigen Maßnahmen im Bereich der dargestellten Verkehrsstrassen, auch im Rahmen der fachplanerisch begleitenden Möglichkeiten, der Immissionsschutz verbessert wird.

**Entwicklungsziel 6**

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel 6 ist in der Entwicklungskarte für 13 Raumeinheiten dargestellt worden.

**Entwicklungsziel 7**

Ausgleich eines Eingriffes nach anderen rechtlichen Bestimmungen.

Das Entwicklungsziel 7 ist in der Entwicklungskarte für 4 Raumeinheiten (Schächte „Auguste Victoria VI“, „An der Haard 1“, „Haltern 1/2“, sowie „Deponie Petersberg“) nicht als Zusatzziel in Überlagerung mit anderen Entwicklungszielen dargestellt worden. Aber auch in diesen Räumen sollen die Eingriffe später in Richtung auf das Entscheidungsbild und die Struktur der vorher vorhandenen sowie umgebenden Landschaft ausgeglichen werden. In weiteren 6 Landschaftsraumeinheiten ist das Entwicklungsziel 7 in Überlagerung mit dem Entwicklungsziel 1 zusätzlich kombiniert worden. Darüber hinaus ist das Ziel 7 in 3 Einheiten mit dem Entwicklungsziel 2, in einer Einheit mit dem Entwicklungsziel 3 sowie in einer weiteren Einheit mit dem Entwicklungsziel 9 zusätzlich kombiniert worden.

**Entwicklungsziel 8**

Erhaltung von Grün- und Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch den Bebauungsplan

Das Entwicklungsziel 8 ist in der Entwicklungskarte für 6 Raumeinheiten dargestellt worden.

**Entwicklungsziel 9**

Biotopentwicklung wegen der angezeigten überdurchschnittlichen ökologischen Bedeutung dieses Raumes.

Das Entwicklungsziel 9 ist in der Entwicklungskarte für 3 Landschaftsraumeinheiten dargestellt worden. Darüber hinaus ist es in einer weiteren Einheit zusätzlich mit dem Entwicklungsziel 7 kombiniert worden.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

Auf den folgenden tabellarisch gegliederten Seiten werden die einzelnen Landschaftsräume mit ihren jeweiligen Entwicklungszielen textlich näher angesprochen. Es wird allerdings zusätzlich auch noch auf die Erläuterungen der Entwicklungsziele im Erläuterungsbericht - Teil B - auf den Seiten B VI 1 - 1 bis B VI 1 - 9 hingewiesen.

Die Entwicklungsziele 1 bis 9 beinhalten neben den auf den Seiten AI-2 bis AI-17 beschriebenen Einzelheiten in allen Entwicklungsräumen, die ganz oder teilweise mit Wald bestockt sind, folgendes Entwicklungsziel: „Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Schutz des Waldes gegen die durch Schadstoffeinwirkungen aus der Luft drohenden sowie für die Beseitigung bereits eingetretener Schäden durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Forstplanung. Diese Maßnahmen sind so auszuwählen und durchzuführen, daß das gegen äußere Einflüsse empfindliche ökologische Gefüge der besonders wertvollen in der Grundlagenkarte IIb als schutzwürdige Biotope Nr. 1 bis Nr. 69 dargestellten Flächen weder nachhaltig gestört noch vollends zerstört wird.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**B.??? Entwicklungsräume****Raum 1****1.1 östlich Haltern-Bossendorf am  
Kanal**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

11,1 ha

Neben Wasserwirtschaftsfunktion hat der Kanal als Wasserfläche Erholungsfunktion - Lippeniederung: Erhaltung der kleinflächigen Nutzungsverteilung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Aufforstungen Nr. 1, 2 und 3.

**1.2 nordöstlich Haltern-Hamm,  
Marler Straße**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

8,0 ha

Die Landschaftsräume 1.2 und 1.3 werden durch gliedernde und belebende Landschaftselemente (GBL) an der Terrassenkante geprägt. Diese tragen zum charakterischen Landschaftsbild der Lippeaue bei - Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 (Terrassenkante mit Gehölzstreifen).

**1.3 Haltern-Hamm**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

6,2 ha

Siehe Entwicklungsraum Nr. 1.2.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 1 (Terrassenkante mit Gehölzstreifen).

**1.4 Haltern-Hamm**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

25,5 ha

Mit gliedernden und öbelebenden Landschaftselementen (GBL) gut ausgestatteter landwirtschaftlich genutzter Raum - Im Bereich der L 612 Lärm- und Sichtschutzpflanzung - Freiraum Hamm und Bossendorf.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.

**1.5 Haltern-Bossendorf**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

4,6 ha

Kleiner Freiraum, umgeben von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Ansonsten kleiner Entwicklungsraum Nr. 1.4

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Aufforstung Nr. 4.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.6 Haltern-Bossendorf „Eggenberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

54,2 ha

Waldfläche auf Haardhügelland mit Talrändern und vielseitigem Relief-  
Ausblick in die Lippeniederung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 und 2.

**1.7 Haltern „Eggenberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

36,3 ha

Siehe Entwicklungszielraum Nr. 1.6; in Verbindung mit Trockentälchen  
und vielfältiger morphologischer Ausstattung.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Geschützte Landschafts-  
bestandteile Nr. 2 (Hohlweg/Trockentälchen) und 3 (Höhen-  
sporn/Geländekuppe); Untersagung der Erstaufforstung Nr. 5.**1.8 „Holtkamp“ Lenkerbecker Mark**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

179,3 ha

Waldfläche auf Haardhügelland zwischen zwei Trockentälchen und ein-  
zelnen Hängen - vielfältig strukturierte Waldfläche.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 und 2; Umwandlungsver-  
bote für Laubholzbestand Nr. 1 und 3.**1.9 Haltern-Bossendorf „Overberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

116,6 ha

Trockentälchen - vorwiegend Nadelwald - angrenzend zur landwirt-  
schaftlichen Fläche (Nr. 1.12) - erhöhte Vielfältigkeit durch Relief und  
Nutzungsverteilung - siehe auch bei Entwicklungszielraum Nr. 1.12.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 und 2; Umwandlungsver-  
bote für Laubholzbestände / bestimmte Entnutzungsform Nr. 4.**1.10 Haltern-Hamm**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

12,5 ha

Landwirtschaftliche Fläche im Wald, die zur Erhöhung der Vielfalt des  
Haardhügellandes beiträgt.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.

**1.11 Haltern „Overberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

5,4 ha

Vielfältige Holzartenverteilung, überwiegend mit Laubholzbestand auf  
Haardhügelland.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Umwandlungsverbote für  
Laubholzbestände / bestimmte Endnutzungsform Nr. 4.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

- 1.12 Haltern „Overberg“**
- Entwicklungsziel 1  
„Erhaltung“  
20,3 ha
- Landwirtschaftliche Fläche im Wald, die zur Erhöhung der Vielzahl des Haardhügellandes beiträgt.
- Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Unterlagung der Erstauf-  
forstung Nr 5.
- 1.13 Haltern / Datteln „Schammberg“  
und „Levisch Berge“**
- Entwicklungsziel 1  
„Erhaltung“  
196,9 ha
- Beim Entwicklungsziel Erhaltung ist trotzdem ein evtl. Ausbau für die Erholung im Kanalbereich nicht auszuschließen - d.h., im Sinne exten-  
siver Erholungsnutzung.
- Festsetzungen: Naturschutzgebiet Nr. 2; Landschaftsschutzgebiet Nr. 6;  
Naturdenkmal Nr. 12; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 11  
(Feuchtbiotop).
- 1.14 Haltern / Datteln „Levisch Berge“**
- Entwicklungsziel 1  
„Erhaltung“  
83,6 ha
- Erhaltung der Struktur mit gewisser Vorbereitung einer Biotopentwick-  
lung an der Südgrenze. Diese Fläche kennzeichnet ein mögliches Ab-  
baugelände nach dem Jahr 2000; d.h. wenn der Abbau später in diese Flä-  
che verlagert wird, muß das Entwicklungsziel 1 zugunsten eines anderen  
(evtl. Kombination von 7 und 9) weichen.
- Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 6.
- 1.15 Untere Gernebachzone / früheres  
Teichgebiet Datteln**
- Entwicklungsziel 1  
„Erhaltung“  
58,5 ha
- Dieses Entwicklungsziel ist nicht so zu deuten, daß es sich auf die  
landwirtschaftliche Monostruktur bezieht, sondern auf die wertvollen  
Waldrandeffekte und einen geschützten Landschaftsbestandteil im Nor-  
den.
- Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 12; geschützter Land-  
schaftsbestandteil Nr. 12 (Feuchtbiotop).
- 1.16 Haltern „Im Baiesen“**
- Entwicklungsziel 1  
„Erhaltung“  
35,6 ha
- Die Entwicklungszielräume Nr. 1.16 und 1.17 werden durch gehölzbe-  
standene Terrassenkanten geprägt. Diese tragen neben den anderen ge-  
schützten Landschaftsbestandteilen zur Landschaftsbild-Charakteristik  
der Lippeaue bei - Lärm- und Immissionsschutzfunktion an der A 43.
- Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; geschützter Landschafts-  
bestandteil Nr. 9 (Terrassenkante / Restwaldfläche); Ausbau eines Wan-  
derweges Nr. 1.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**1.17 Haltern-Hamm**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

36,4 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.16.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1; Naturdenkmal Nr. 7; Untersagung der Erstaufforstung Nr. 6.

**1.18 Haltern-Hamm**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

31,1 ha

Landwirtschaftliche Fläche, von Wald umgeben und durch die L 612 vom Entwicklungszielraum 1.17 getrennt - vielfältig strukturiertes Landschaftsbild durch Waldrandeffekte - Lärm- und Immissionsschutzpflanzungen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 7 (Feldgehölz / Geländekuppe); Untersagung der Erstaufforstung Nr. 2.

**1.19 Haltern-Hamm „Linnert“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

38,8 ha

Waldfläche mit kleinflächiger Nutzungsverteilung auf dem Haardhügelland

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.

**1.20 Haltern „Bamberg“, „Hammer Berg“ und „Kiebitzberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

56,7 ha

Wald auf dem Haardhügelland mit vielfältiger morphologischer Struktur (Kuppenberge) - kleinflächige Holzartenverteilung - gute Ausstattung mit Erholungseinrichtungen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.

**1.21 Haltern „Hammer Berg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

78,0 ha

Wald mit Trockentälchen im Haardhügelland - vielfältiger morphologischer Struktur - zum Teil kleinflächige Holzartenverteilung

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände / bestimmte Entnutzungsform Nr. 2.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.22 Marl „Bohnenkamp“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

29,6 ha

Bachtälchen am Kanal mit überwiegender Grünlandnutzung - gut ausgestattet mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL) - geprägt durch eine Terrassenkante mit Gehölzstreifen. Siehe auch Entwicklungsräume 1.23 und 1.24.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7; geschützte Landschaftsbestandteile Nr. 8 (Terrassenkante / Grabenzone) und Nr. 13 (Terrassenkante); Ausbau eines Wanderweges Nr. 1.

**1.23 Marl-Herne „Auf dem Esche“, „Finkenkamp“, „Milsenkamp“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

114,8 ha

Überwiegend Ackernutzung, gut ausgestattet mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL), insbesondere im Bereich der Gehöfte Herne - ansonsten Terrassenkanten wie bei Entwicklungszielraum 1.22.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7; geschützte Landschaftsbestandteile Nr. 15 (Altbaumbestand an Gehöften); Anpflanzung einer Gehölzreihe Nr. 1.

**1.24 Marl „Immen“ (zwischen A 43 und Bahn)**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

15,1 ha

Bereich mit Ackerlandnutzung - relativ gut ausgestattet mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL).

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 1.

**1.25 Marl „Steinberg“ (westlich der L 612)**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

36,6 ha

Terrassenkante an der Straße - gute Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL).

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.

**1.26 Marl „Sandkuhlen“ (A 43 / L 612)**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

31,3 ha

Wald auf Haardhügelland mit vielfältiger morphologischer Struktur - vielfältige Nutzungsverteilung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.27 Haltern / Marl „Hammerseit“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

41,9 ha

Wald auf Haardhügelland mit Trockentälchen - kleinflächige Holzarten-  
verteilung.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9; Ausbau eines Wander-  
weges Nr. 2.**1.28 Haltern „Lenkerbecker Mark“  
und „Strucken“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

172,5 ha

Waldfläche mit überwiegend Kiefernbestand auf Haardhügelland mit  
nur mäßig bewegtem Relief.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.

**1.29 Oer-Erkenschwick „Bamberg“  
und „Kaltental“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

182,4 ha

Wald auf Haardhügelland mit Trockentälchen - vielfältige morphologi-  
sche Struktur - überwiegend Kiefernbestand, aber relativ kleinflächige  
Holzartenverteilung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Naturdenkmal Nr. 13.

**1.30 Haltern / Marl „Schmiedplack“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

32,9 ha

Wald auf Haardhügelland - überwiegend Mischwald.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.

**1.31 Haltern / Marl / Oer-Erken-  
schwick „Lenkerbecker Weg“ und  
„Weseler Berg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

74,0 ha

Wald auf Haardhügelland mit Dünenbildung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.



VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.32 Haltern „Weseler Berg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

78,5 ha

Wald auf Haardhügelland - abwechslungsreiches Relief.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Naturdenkmal Nr. 14.

**1.33 Haltern/Oer-Erkenschwick  
„Rennberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

21,5 ha

Wald auf Haardhügelland mit Trockental - überwiegend Mischwald.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Naturdenkmal Nr. 18.

**1.34 Datteln / Oer-Erkenschwick „Kol-  
lental“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

47,0 ha

Wald auf Haardhügelland mit abwechslungsreichem Relief.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.

**1.35 Haltern / Marl / Oer Erken-  
schwick „Lenkerbecker Weg“ und  
„Weseler Berg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

22,7 ha

Bachtal mit abgesenktem Grundwasser - überwiegend Ackernutzung - gute Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL).

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.

**1.36 Marl „Wiemelbreite“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

40,5 ha

Durch Waldrand abwechslungsreich gegliedertes Ackerland im Dreieck L 612, A 43 und Bahnlinie.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 8.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.37 Marl „Auf dem Berg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

43,2 ha

Ackerbaulich genutzte Fläche - relativ gut ausgestattet mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL), auch durch Randwirkung der angrenzenden Bereiche.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.

**1.38 Marl „Sickingmühle“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

26,6 ha

Landwirtschaftlich genutztes Bachtal und angrenzende Bereiche - Marler Straße als Defizitbereich

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.

**1.39 Marl „Brauk“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

24,1 ha

Bachtal mit Brache und fortwirtschaftlicher Nutzung - schutzwürdige Bereiche.

Festsetzungen: Naturschutzgebiet Nr. 1; Landschaftsschutzgebiet Nr. 8.

**1.40 Marl, nördlich des Schachtes 6  
der Auguste Victoria**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

23,7 ha

Überwiegend Laub- und Mischwald auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 8.

**1.41 Marl „Am Brauk“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

34,4 ha

Überwiegend Laubwald auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 8.

**1.42 Marl „Hemmheide“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

145,0 ha

Wald mit vielfältiger Holzartenverteilung auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9; Ausbau eines Wanderweges Nr. 2.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

- |             |  |   |
|-------------|--|---|
| <b>1.43</b> | <b>Marl „Hülsberg“</b>                                     |   |
|             | Entwicklungsziel 1   | Bergkuppe im Haardhügelland mit Laub- und Mischwald.  |
|             | „Erhaltung“  | Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.   |
|             | 9,4 ha   |   |
| <br>        |  |   |
| <b>1.44</b> | <b>Marl /Oer-Erkenschwick „Scharpenberg“</b>               |   |
|             | Entwicklungsziel 1   | Überwiegend Nadelwald auf Haardhügelland mit Trockentälchen.  |
|             | „Erhaltung“  | Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.   |
|             | 38,7 ha  |   |
| <br>        |  |   |
| <b>1.45</b> | <b>Datteln/Oer-Erkenschwick „Moosberg“</b>                 |   |
|             | Entwicklungsziel 1   | Gelände mit abwechslungsreichem Relief - Wald auf Haardhügelland - überwiegend Nadelwald.   |
|             | „Erhaltung“  | Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.  |
|             | 47,9 ha  |   |
| <br>        |  |   |
| <b>1.46</b> | <b>Datteln/Oer-Erkenschwick „Großer Grund“ und „Gerne“</b> |   |
|             | Entwicklungsziel 1   | Wald auf Haardhügelland mit Trockentälchen - morphologisch vielfältige Struktur.  |
|             | „Erhaltung“  | Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 12; geschützte Landschaftsbestandteile Nr. 19 (Feuchtbiotop) und Nr. 20 (Feuchtbiotop); Herrichten geschädigter Flächen Nr. 2. |
|             | 75,7 ha  |   |
| <br>        |  |   |
| <b>1.47</b> | <b>Datteln, nordwestlich von Ahsen</b>                     |   |
|             | Entwicklungsziel 1   | Wald auf Haardhügelland, überwiegend Nadelholz.   |
|             | „Erhaltung“  | Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.  |
|             | 35,6 ha  |   |

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.48 Datteln, westlich von Ahsen**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

35,8 ha

Bachtal und Lippeaue am Kanal - gute Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL) - landwirtschaftliche Nutzung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10; Anpflanzung einer Allee Nr. 3.

**1.49 Datteln „Gernebach“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

60,0 ha

Überwiegend Nadelwald auf Haardhügelland mit Dünenbildung - in Randbereichen kleinere landwirtschaftliche Nutzflächen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.

**1.50 Marl „Lenkerbecker Mark“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

163,2 ha

Überwiegend Kiefernwald auf Haardhügelland - zahlreiche Dünenbildungen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 9.

**1.51 Oer-Erkenschwick „Steinegger Heide“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

88,5 ha

Nadel und Mischwald auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.

**1.52 Datteln „Dummberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

35,4 ha

Gelände mit vielfältigem Relief - Wald auf Haardhügelland - überwiegend Nadelwald.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10.

**1.53 Datteln „Am Gerneberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

238,9 ha

Überwiegend Nadelholzbestand auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10; Naturdenkmal Nr. 28.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

<b>1.54</b>	<b>Datteln „Jammertal“</b>	Entwicklungsziel 1  „Erhaltung“  44,6 ha	Trockentälchen mit Wald - im Wald kleinflächig landwirtschaftliche Nutzung.  Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 10; Naturdenkmal Nr. 25 und 27; Untersagung der Erstaufforstung Nr. 25.
<b>1.55</b>	<b>Oer-Erkenschwick „Schürenbrink“</b>	Entwicklungsziel 1  „Erhaltung“  70,2 ha	Gelände mit vielfältiger morphologischer Struktur - abwechslungsreiche Holzartenverteilung.  Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15.
<b>1.56</b>	<b>Datteln / Oer-Erkenschwick, östlich „Petersheide“</b>	Entwicklungsziel 1  „Erhaltung“  114,7 ha	Wie bei Entwicklungsraum Nr. 1.55.  Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15.
<b>1.57</b>	<b>Datteln/Oer-Erkenschwick „Gernegraben“</b>	Entwicklungsziel 1  „Erhaltung“  194,3 ha	Wie bei Entwicklungsraum Nr. 1.55.  Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15; Naturdenkmal Nr. 24; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände / bestimmte Endnutzungsform Nr. 41.  Die Fußwegeverbindung im Waldbereich, welche an die unter 2.2 beschriebene Fußwegeverbindung anschließt, ist in ihrer jetzigen Funktion zu erhalten und ggfls. zu verbessern und aufzuwerten. Sie ist unter Mitbenutzung des vorhandenen SGV-Wanderwegenetzes auszubilden. Eine direkte Berührung des Hilgenbach-Quellbereiches sowie eine zusätzliche Querung der L 889 sind zu vermeiden.
<b>1.58</b>	<b>Datteln / Oer-Erkenschwick, östlich „Gernebach“</b>	Entwicklungsziel 1  „Erhaltung“  70,8 ha	Überwiegend Nadelholz auf Gelände mit vielfältigem Relief.  Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 25 (Birkenbruch).

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**1.59 Datteln „Die Mark“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

28,2 ha

Wie bei Entwicklungsraum Nr. 1.58.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18.

**1.60 Marl „Haidberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

48,4 ha

Überwiegend Nadelwald auf Haardhügelland mit Dünenbildung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18.

**1.61 Marl, westlich „Brinkfortsheide“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

3,8 ha

Wald auf Haardhügelland.

(keine Festsetzungen)

**1.62 Marl / Oer-Erkenschwick, „Sinsler Mähre“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

69,9 ha

Wald auf Haardhügelland.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18; Naturdenkmal Nr. 30; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 24 (Feuchtbiotop); Sichtschutzpflanzung Nr. 6.

**1.63 Marl / Oer-Erkenschwick, „Sinsler Mähre“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

6,8 ha

Kleine, forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.64 Oer-Erkenschwick, östlich von  
„Muter Wehner“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

35,4 ha

Wie bei Entwicklungsraum Nr. 1.55, mit überwiegend Laubholzanteilen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15.

**1.65 Oer-Erkenschwick „Stimberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

66,4 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.55.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7; Landschaftsschutzgebiet Nr. 15; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 36 (Hohlweg); Umwandlungsverbot für Laubholzbestand Nr. 41.

**1.66 Oer-Erkenschwick „Küsberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

43,3 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.55.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15; Naturdenkmal Nr. 35.

**1.67 Oer-Erkenschwick „Stimberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

28,5 ha

Überwiegend Laubwald auf Staunässegebiet - kleinere, gut ausgestattete landwirtschaftliche Flächen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 23; Umwandlungsverbot für Laubholzbestand Nr. 45.

**1.68 Oer-Erkenschwick „Stimberg“**

Entwicklungsziel 1

„Erhaltung“

11,9 ha

Kleinere, ackerbaulich genutzte Fläche mit guter Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL).

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 23.

(Hinweis: Weitere Erhaltungsziele, die mit anderen Zielen - Ausbau der Landschaft für die Erholung und Ausgleich eines Eingriffes nach anderen rechtlichen Bestimmungen - kombiniert wurden, sind im Anschluß an die Entwicklungsziele 9 erfaßt.)

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 2****2.1 Marl/Oer-Erkenschwick „Mährenkämpe“ (nördl. Obersinsen)**

Entwicklungsziel 2

„Anreicherung“

77,0 ha

Zur Erfüllung der Raumfunktion (Bodenschutz-, Lärm- und Sichtschutzfunktion) sind die Defizitbereiche mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen auszustatten (GBL).

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18; Ausbau eines Reitweges Nr. 5.

**2.2 Oer-Erkenschwick „Lohäuser Berg“**

Entwicklungsziel 2

„Anreicherung“

28,2 ha

Der Raum ist morphologisch gut ausgestattet - landwirtschaftlich genutzte Fläche - angrenzende Waldfläche - Bedeutung für die Naherholung - mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen unzureichend ausgestattet - zur Erfüllung der Raumfunktion sind Nutzung und morphologische Struktur zu erhalten - die Defizitbereiche (Bachläufe, Geländestufen, Straßen) sind mit GBL anzureichern.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 20; Sichtschutzpflanzung Nr. 14; Aufforstung Nr. 8.

Die von der Riedstraße im Süden an der Westseite der Aufforstungsfläche vorbei unter teilweisem Einschluß des Nordabschnittes der Riedstraße bis an den Wandrand der Haard verlaufende Fußwegeverbindung ist in ihrer jetzigen Funktion zu erhalten. Im Falle öiner Anbindungsmöglichkeit an eine noch zu schaffende aus dem Stadtzentrum Oer-Erkenschwick über die rekultivierte Halde Ewald-Fortsetzung verlaufende Fußwegeverbindung ist sie baulich sowie hinsichtlich ihrer Ausschilderung zu verbessern bzw. aufzuwerten (siehe auch Entwicklungsraum 1.57).

**2.3 Oer-Erkenschwick nördl. Rapen „Gremm“**

Entwicklungsziel 2

„Anreicherung“

36,6 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 2.2.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 20; Sichtschutzpflanzung Nr. 15.

**2.4 Oer-Erkenschwick nördl. Rapen „Einbaums Heide“**

Entwicklungsziel 2

„Anreicherung“

48,5 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 2.2.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 20; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 38 (Feldgehölz).

(Hinweis: Weitere Anreicherungs-Ziele, die mit anderen Zielen - Ausbau der Landschaft für die Erholung im Ausgleich eines Eingriffs nach aneren rechtlichen Bestimmungen - kombiniert wurden, sind im Anschluß an die kombinierten Erhaltungs-Ziele erfaßt.)



VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 3****3.1 Haltern, südl. der L 612, westl.  
„Jägerpatt“**

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung“

3,6 ha

Ehemalige Abgrabung - aufgrund der Vegetationsentwicklung kann die Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen werden - der geschädigte Waldrand ist wiederherzustellen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 2; Rekultivierung Nr. 1.

**3.2 Datteln, Campingplatz nördl.  
„Mahlenburg“**

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung“

0,4 ha

Teilerweiterung eines Campingplatzes - durch Realisierung der Bauleitplanung wird dieser Teil südlich des Baches verlegt - die jetzt genutzte Fläche ist wiederherzustellen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 16.

**3.3 Marl, östl. Petersberg im Wald**

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung“

2,9 ha

Die alten Bunkeranlagen und Umfassungsmauer sind zu beseitigen, die Fläche ist zu rekultivieren und der forstlichen Nutzung zuzuführen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 14; Beseitigung störender Anlagen Nr. 1.

**3.4 Marl, südöstl. des Petersberges,  
Haardgrenzweg**

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung“

4,2 ha

Die nicht mehr genutzten Gebäude, Ruinen und Zaunreste sind zu beseitigen, die Fläche ist zu rekultivieren und der forstlichen Nutzung zuzuführen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18; Beseitigung störender Anlagen Nr. 2.

**3.5 Oer-Erkenschwick „Ludbrock“,  
Teil Campingplatz „Hohe Mark“**

Entwicklungsziel 3

„Wiederherstellung“

0,5 ha

Durch Realisierung der Bauleitplanung wird dieser Teil verlegt. Die jetzt genutzte Fläche ist wiederherzustellen und der forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

(Hinweis: Ein weiteres, mit dem Ziel Ausgleich eines Eingriffes nach anderen rechtlichen Bestimmungen kombiniertes Wiederherstellungsziel ist im Anschluß an die kombinierten Anreicherungs-Ziele erfaßt.)

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**Raum 4**

**4.1-4.14**

Diese Überlagerungsziele (kombiniert mit Erhaltung und Anreicherung)  
sind weiter hinten erfaßt.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 5****5.1 Landstraße 612 zwischen Marl-  
Waldsiedlung und Haltern-Flaes-  
eim**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.2 Autobahn 43 zwischen Marl Ka-  
nal und Sinsen-Lenkerbeck**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.3 Bundesbahnstrecke zwischen Hal-  
tern Kanal und Marl-Sinsen**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.4 Bundesstraße 51 zwischen Hal-  
tern-Bossendorf und Marl-Sinsen**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.5 Landstraße 609 östlich von Hal-  
tern-Flaesheim**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.6 Zufahrt zu dem Doppelschacht  
„Haltern I/II“ der BAG Lippe**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.7 Zufahrt zum Schacht „An der  
Haard I“ der BAG Lippe**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**5.8 Landstraße 889 zwischen Datteln-  
Ahsen und Oer-Erkenschwick**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.9 Hülsbergstraße zwischen Marl-  
Sickingmühle und östlicher  
Brinkfortsheide**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.10 Landstraße 798 am Nordrand von  
Marl-Obersinsen**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.11 Landstraße 798 zwischen Marl-  
Obersinsen und Oer-Erken-  
schwick**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

**5.12 Bundesbahnstrecke südlich von  
Marl-Sinsen**

Entwicklungsziel 5

(s. Text auf Seite I-1)???

„Ausstattung“

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 6****6.1 Haltern, Ortsrand östlich von  
Flaesheim**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

5,7 ha

Die derzeitige Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

(Keine Festsetzungen).

**6.2 Haltern, Campingplatz und Ba-  
debucht „Geiping“ östlich der  
Quarzsandabbauf Flächen**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

14,6 ha

Der vorhandene Eingriff ist durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen. Derzeit noch vorhandene Landschaftsstrukturen sind bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten bzw. in diese zu integrieren.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 6.

**6.3 Datteln, Campingplatz „Ahsener  
Heide“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

8,2 ha

Bei weiterer Realisierung der Bauleitplanung ist der Eingriff anhand landschaftspflegerischer Begleitplanung auszugleichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 10.

**6.4 Datteln, Campingplatz nördlich  
„Mahlenburg“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

2,3 ha

Der vorhandene Eingriff ist durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 16.

**6.5 Datteln, Campingplatz nördlich  
„Mahlenburg“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

0,8 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 6.3

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 16.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**6.6 Datteln, Campingplatz „Jammer-  
tal“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

3,9 ha

Wie bei Entwicklungsraum Nr. 6.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 10; Naturdenkmal Nr. 26.

**6.7 Datteln, Campingplatz südlich des  
„Katenkreuz“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

5,7 ha

Bei der rechtlichen Absicherung des Campingplatzes ist er in die Land-  
schaft durch ergänzende Maßnahmen einzugliedern.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 16.

**6.8 Datteln, Campingplatz westlich  
von Bockum (Stimberg)**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

2,1 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 6.7.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 16.

**6.9 Datteln, Campingplatz westlich  
von Bockum (Stimberg / Dornen-  
kamp)**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

13,2 ha

Bereinigung durch Realisierung der Bauleitplanung.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 16.

**6.10 Oer-Erkenschwick „Ottenfeld“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

2,5 ha

Bei Realisierung der Baumaßnahme ist eine Einbindung in die Land-  
schaft zu gewährleisten.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr: 19; Allee-Anpflanzung  
Nr. 12.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**6.11 Oer-Erkenschwick, östlich „Em-  
mersberg“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

1,5 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 6.10

(keine Festsetzungen).

**6.12 Oer-Erkenschwick, östlich „Tul-  
penweg“**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

2,2 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 6.10

(keine Festsetzungen).

**6.13 Oer-Erkenschwick nördlich des  
Friedhofes an der L 889**

Entwicklungsziel 6

„Temporäre Erhaltung“

1,3 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 6.10

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet N. 15.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 7****7.1 Haltern, Schachanlage „Haltern  
1/2“ der BAG Lippe**

Entwicklungsziel 7

„Ausgleich“ nach anderen rechtli-  
chen Bestimmungen

9,8 ha

Der Eingriff ist durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vor-  
gesehenen Maßnahmen auszugleichen.

Die Fläche dient der bergbaulichen Nutzung.

**7.2 Datteln, Schachanlage „An der  
Haard 1“ der BAG Lippe**

Entwicklungsziel 7

„Ausgleich“ nach anderen rechtli-  
chen Bestimmungen

8,4 ha

Wie Entwicklungszielraum Nr. 7.1.

Die Fläche dient der bergbaulichen Nutzung.

**7.3 Marl, Schachanlage 6 der Zeche  
Auguste Victoria**

Entwicklungsziel 7

„Ausgleich“ nach anderen rechtli-  
chen Bestimmungen

8,0 ha

Der vorhandene Eingriff ist durch ergänzende Maßnahmen abzumildern.

Die Fläche dient der bergbaulichen Nutzung.

**7.4 Marl, Mülldeponie „Am Peters-  
berg“**

Entwicklungsziel 7

„Ausgleich“ nach anderen rechtli-  
chen Bestimmungen

8,3 ha

Der Eingriff ist durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vor-  
gesehenen Maßnahmen auszugleichen.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 18; Umwandlungsverbot  
für Laubholzbestände Nr. 32.(Hinweis: Weitere Ziele des Ausgleiches eines Eingriffs nach anderen  
rechtlichen Bestimmungen, die mit den Zielen Erhaltung und Anreiche-  
rung kombiniert wurden, sind weiter hinten erfaßt.)



VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 8****8.1 Haltern-Bossendorf**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

0,8 ha

Die Fläche ist im Übergangszeitraum bis zur Realisierung der Bauleit-  
planung (Grünfläche - Spielbereich B) in ihrem jetzigen natürlichen Zu-  
stand zu erhalten.

(keine Festsetzungen).

**8.2 Oer-Erkenschwick, südlich „Kalf-  
haus Aar“ (nordwestlich der  
DJH)**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

2,1 ha

Bei Anlage und Nutzung des Reitplatzes dürfen die benachbarten Ge-  
hölze nicht beschädigt werden.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; geschützter Land-  
schaftsbestandteil Nr. 30 (Allee am Südrand).**8.3 Oer-Erkenschwick, nördlich „Ot-  
tenfeld“ (südlich der DJH)**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

1,2 ha

Die Nutzung dieser Grünlandfläche als Sportplatz soll gewährleistet  
bleiben.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**8.4 Oer-Erkenschwick, östlich „Em-  
mersberg“**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

6,6 ha

Bei Realisierung der Parkanlage sollten überwiegend bodenständige  
Gehölze verwendet werden.

(keine Festsetzungen).

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**8.5 Oer-Erkenschwick, südwestlich  
Stimbergpark**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

13,9 ha

Bei Realisierung der Parkanlage sind die vorhandenen gliedernden und belebenden Landschaftselemente zu erhalten - bei Neupflanzungen sollten überwiegend bodenständige Gehölze verwendet werden.

(keine Festsetzungen).

**8.6 Oer-Erkenschwick, nördlich des  
Friedhofes / Haardgrenzweg**

Entwicklungsziel 8

„Erhaltung von Grün- und Freiflä-  
chen“

4,1 ha

Die Nutzung dieser Grünlandfläche als Bolzplatz / Grillplatz soll gewährleistet bleiben - bei Neupflanzungen sollten überwiegend bodenständige Gehölze verwendet werden.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 15.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**Raum 9****9.1 Datteln, Gernebachniederung  
(Oberlauf)**

Entwicklungsziel 9

„Biotopentwicklung“

61,3 ha

Das Gebiet ist ein Biotopkomplex - es bestehen Verflechtungen der Nutzungen - ein Biotopplan ist aufzustellen, um die ökologisch erforderlichen Maßnahmen zu benennen. Was bisher über das Gebiet bekannt ist, sollte sich bereits jetzt in den Festsetzungen niederschlagen. Eine gewisse Reduzierung der Erholungsnutzung (z.B. Rücknahme von Reit- und Wanderwegen) sowie das Halten des Grund- und Oberflächenwassers sind wichtige Forderungen.

Festsetzungen: Naturschutzgebiet Nr. 3; Landschaftsschutzgebiet Nr. 11; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 17 (nicht genutzte Feuchtfläche); Umwandlungsverbot für Laubholzbestände / bestimmte Entnutzungsform Nr. 24.

**9.2 Marl / Oer-Erkenschwick (Haard  
Zentralteil) „Haelter Forte“, „Pe-  
tersberg“, „Scharpenberg“,  
„Schwarzer Berg“, „Brinks-  
knapp“**

Entwicklungsziel 9

„Biotopentwicklung“

496,3 ha

Die Ergebnisse der Grundlagenerhebung sollten sich bereits jetzt (vor der zu erstellenden Biotopplanung) in den Festsetzungen niederschlagen.

Festsetzungen: Naturschutzgebiet Nr. 4 und 5; Landschaftsschutzgebiet Nr. 14; Naturdenkmale Nr. 17, 19, 22 und 23; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 18 (Feuchtbiotop); Umwandlungsverbot für Laubholzbestände Nr. 19, 20, 22, 23 a und b, 30, 32 und 33; bestimmte Entnutzungsform Nr. 21.

**9.3 Datteln/Oer-Erkenschwick (östli-  
ches Haardvorland) zwischen Ah-  
sen-Süd und Erkenschwick-Nord**

Entwicklungsziel 9

„Biotopentwicklung“

395,3 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 9.1.

Festsetzungen: Naturschutzgebiet Nr. 6; Landschaftsschutzgebiet Nr. 16; Naturdenkmale Nr. 29 und 36; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 21 (Bachlauf/Grünland), Nr. 22 (Feuchtbiotop), Nr. 23 (Feuchtbiotop), Nr. 26 (Bach-Muldental), Nr. 27 (Grenzwall), Nr. 28 (Feuchtbiotope) und Nr. 31 (Hecken-/Bachauenlandschaft); Untersagung der Erstaufforstung Nr. 28, 29, 34 und 35; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände Nr. 18, 26, 27, 36, 38 und 42; Pflanzmaßnahmen Nr. 3 (Allee-Pflanzung), Nr. 5 (Bachbett-Pflanzung) und Nr. 7 (Allee-Pflanzung).

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**Überlagerte Ziele**

**1.1/4.1 Haltern-Flaesheim, Kanalzone / Lippeaue**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

51,8 ha

Ausbau spezieller Erholungseinrichtungen im Kanalbereich erscheint möglich. Westlich der Neutrassierung der L 609 könnten im Fall einer Erholungsplanung Bereiche aus dem Entwicklungsziel 1 (z.B. für Parkplatzflächen) zurückgenommen werden.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 4; Naturdenkmale Nr. 4, 5 und 6.

**1.2/4.2 Haltern-Flaesheim, „Umland“ und Westbucht Quarzsand-Abbaugelände**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

36,2 ha

Das Ziel Erhaltung soll so lange im Vordergrund stehen, bis eine vorgesehene Erholungsplanung zum Tragen kommt. Dabei ist darauf zu achten, daß nicht wertvolle Landschaftsbestandteile (z.B. Erlenbruchwald und Terrassenkante - s. Festsetzungen) überplant werden. Trotzdem hat das Ziel Ausbau in diesem Bereich mehr Schwergewicht als in anderen Planbereichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 4; geschützte Landschaftsbestandteile Nr. 5 (Erlenbruchwald) und Nr. 6 (Terrassenkante).

**1.3/4.3 Haltern / Oer-Erkenschwick, nördlicher Zentralteil zwischen Flaesheim und „Großer Grund“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

197,1 ha

Gelände mit vielfältigem Relief - kleine, landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Rändern und Verzahnungen des Waldkomplexes.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3; Naturdenkmale Nr. 11 und 15; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 10 (nicht genutzte Fläche); Untersagung der Erstaufforstung Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände / bestimmte Endnutzungsform Nr. 16; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände Nr. 17.

**1.4/4.4 Haltern „Finnenberg“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

19,7 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**1.5/4.5 Haltern/Oer-Erkenschwick, „Fin-  
nenberg“ - „Rennberg“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

82,8 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.

**1.6/4.6 Haltern/Oer-Erkenschwick,  
„Dachsberg“ - „Moosberg“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

91,8 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmal Nr. 20.

**1.7/4.7 Oer-Erkenschwick „Peters Hei-  
de“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

80,4 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmal Nr. 32.

**1.8/4.8 Oer-Erkenschwick „Am Johan-  
nes“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

57,1 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**1.9/4.9 Oer-Erkenschwick, südlich „Am  
Johannes“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

31,1 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**1.10/4.10 Oer-Erkenschwick, nördlich  
„Mutter Wehner“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

55,5 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**1.11/4.11 Oer-Erkenschwick „Falkenzentrum“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

30,9 ha

Das Entwicklungsziel Erhaltung ist vorrangig. Die Erholung ist in diesem Sinne so zu lenken, daß nicht wertvolle Biotope bzw. Landschaftsbestandteile (z.B. Altholzwall) beschädigt oder nachteilig beeinträchtigt werden.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände Nr. 39; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände / bestimmte Endnutzungsform Nr. 40.

**1.12/4.12 Oer-Erkenschwick „Jugendherberge“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

36,4 ha

Das Entwicklungsziel Erhaltung ist vorrangig. Die von Benutzern der Jugendherberge ausgehenden Aktivitäten sind so zu lenken, daß Belastungen bzw. Beeinträchtigungen des umgebenden Raumes vermieden werden.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**1.13/4.13 Oer-Erkenschwick „Mutter Wehner“**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erholung“

13,3 ha

Das Entwicklungsziel Erhaltung ist vorrangig. Die von Benutzern des Campingplatzes ausgehenden Aktivitäten sind so zu lenken, daß Belastungen bzw. Beeinträchtigungen des umgebenden Raumes vermieden werden.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmale Nr. 33 und 34.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.14/4.14 Oer-Erkenschwick „Schlitten-  
berg“ (nördl. Bildungszentrum)**

Entwicklungsziele 1 und 4

„Erhaltung / Ausbau für die Erho-  
lung“

28,0 ha

Wie bei Entwicklungszielraum Nr. 1.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**1.1/7.1 Marl, „Große Hidding“ (nördl.  
Sickingmühle)**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

9,4 ha

Das Entwicklungsziel Erhaltung ist das Grundziel. Sofern ein Bebau-  
ungsplan-Verfahren durchgeführt wird, soll auch nach dem Ziel 7 die  
Erhaltung wertvollen Potentials gesichert werden.Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 7; geschützter Landschafts-  
bestandteil Nr. 14 (Allee/Altholzreihe).**1.2/7.2 Marl, Nordbereich der Brink-  
fortsheide**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

70,9 ha

Wenn die Bergehalde verwirklicht wird, kommt das Entwicklungsziel  
Nr. 7 voll zum Tragen. Dabei müssen Aspekte der Wiederherstellung,  
Ausgleichsmaßnahmen und Ausbau für die Erholung berücksichtigt  
werden. Wenn die Bergehalde nicht verwirklicht wird, bleibt das Ent-  
wicklungsziel Erhaltung voll gültig.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 13; Naturdenkmal Nr. 21.

**1.3/7.3 Oer-Erkenschwick, Holthäuser  
Straße „Familiensportbund“**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

2,4 ha

Der vorhandene Eingriff ist durch entsprechende Maßnahmen auszu-  
gleichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**1.4/7.4 Oer-Erkenschwick „Mutter Weh-  
ner“**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

2,8 ha

Der vorhandene Eingriff in Verbindung mit dem Campingplatz ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**1.5/7.5 Oer-Erkenschwick, nördlich von  
Rapen „Dillenburg“, „Ensberg“,  
„Dahlhaus“**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

75,4 ha

Wenn die Bergehalde verwirklicht wird, kommt das Entwicklungsziel Nr. 7 voll zum Tragen. Dabei müssen Aspekte der Wiederherstellung, Ausgleichsmaßnahmen und Ausbau für die Erholung berücksichtigt werden. Wenn die Bergehalde nicht verwirklicht wird, bleibt das Entwicklungsziel Erhaltung mit Tendenz einer gewissen Anreicherung voll gültig.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 und 22; Naturdenkmal Nr. 39.

**1.6/7.6 Oer-Erkenschwick, „Dillenburg“  
Ostbereich**

Entwicklungsziele 1 und 7

„Erhaltung / Ausgleich nach ande-  
ren rechtlichen Bestimmungen“

22,2 ha

Wenn die Bergehalde verwirklicht wird, kommt das Entwicklungsziel Nr. 7 mit der Tendenz zur Anreicherung im Sinne einer vorbereitenden Haldeneinbindung (im GEP als besondere Pflege und Entwicklung) voll zum Tragen. Wenn die Bergehalde nicht verwirklicht wird, bleibt das Entwicklungsziel Erhaltung voll gültig.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 22; Umwandlungsverbot für Laubholzbestände Nr. 44.

**2.1/4.1 Haltern-Flaesheim „Eggenberg“ -  
„Holtkamp“**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

79,4 ha

Weniger gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL) ausgestatteter Raum - stark von Erholungssuchenden in Anspruch genommen. Er ist mit GBL anzureichern und mit Erholungseinrichtungen auszustatten (auch Lenkung der Erholungsnutzung), wobei die Sicherung der Landschaftsentwicklung zu gewährleisten ist.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 3; Untersagung der Erstauf-  
forstung Nr. 6.



VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**2.2/4.2 Marl/Oer-Erkenschwick Obersin-  
sen-, „Buddenbrock“; „Schröders-  
hof“-„Ludbrock“ (Gernebach und  
Ludbrocksbach)**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

102,7 ha

Der Raum ist unter dem Aspekt der Erholung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL) anzureichern (Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt) und mit Erholungseinrichtungen auszustatten. Dadurch wird die landschaftliche Entwicklung und die Lenkung der Erholungssuchenden gewährleistet.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmal Nr. 31; geschützte Landschaftsbestandteile Nr. 29 (Terrassenkante), Nr. 32 (Bachau / Terrassenkante) und Nr. 34 (Bachau / Terrassenkante); Anpflanzung von Gehölzreihen Nr. 8 und Alleepflanzung Nr. 10.

**2.3/4.3 Marl/Oer-Erkenschwick nördlich  
der „Honermannsiedlung“ bis zur  
DJH („Schrödersfeld, Kalfhaus  
Aar“)**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

106,4 ha

Der Raum ist unter dem Aspekt der Erholung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (GBL) anzureichern (Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt) und mit Erholungseinrichtungen auszustatten; dadurch wird die landschaftliche Entwicklung und die Lenkung der Erholungssuchenden gewährleistet.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Sichtschutzpflanzung Nr. 9 und Alleepflanzung Nr. 10.

**2.4/4.4 Oer-Erkenschwick, Marl, nord-  
westlich der „Honermannsied-  
lung“**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

47,6 ha

Wie Entwicklungszielraum Nr. 2.3/4.3.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 34 (Bachau / Terrassenkante).

**2.5/4.5 Oer-Erkenschwick, „Ottenfeld“  
und „Wembersfeld“**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

27,5 ha

Wie Entwicklungszielraum Nr. 2.1/4.1.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmal Nr. 37; Ausbau eines Reitweges Nr. 6.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELEERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN**2.6/4.6 Oer-Erkenschwick, östlich der  
Flaesheimer Straße, „Wember“,  
„Otte“**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

29,0 ha

Wie Entwicklungszielraum 2.1/4.1.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Naturdenkmal Nr. 38;  
geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 35 (Terrassenkante); Alleepflan-  
zung Nr. 12; Gehölzreihenpflanzung Nr. 13; Ausbau eines Reitweges  
Nr. 6.**2.7/4.7 Oer-Erkenschwick, „Emmers-  
berg“ und „Muddenhegge“**

Entwicklungsziele 2 und 4

„Anreicherung / Ausbau für die Er-  
holung“

41,6 ha

Wie Entwicklungszielraum 2.1/4.1.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19; Alleepflanzung Nr. 12.

**2.1/7.1 Oer-Erkenschwick, Campingplatz  
Holthäuser Straße, nördlich des  
Mühlenweges**

Entwicklungsziele 2 und 7

„Anreicherung / Ausgleich nach an-  
deren rechtlichen Bestimmungen“

8,5 ha

Der vorhandene Eingriff in Verbindung mit dem Campingplatz ist unter  
Berücksichtigung von Anreicherung durch entsprechende Maßnahmen  
auszugleichen.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**2.2/7.2 Oer-Erkenschwick, Campingplatz  
Hohe Mark, Holthäuser Straße**

Entwicklungsziele 2 und 7

„Anreicherung / Ausgleich nach an-  
deren rechtlichen Bestimmungen“

4,8 ha

Wie Entwicklungszielraum 2.1 / 7.1.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

VERBINDLICHE DARSTELLUNG  
DER ENTWICKLUNGSZIELE

ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN ENT-  
WICKLUNGSZIELEN

**2.3/7.3 Oer-Erkenschwick, Campingplatz  
am Kaninchenbergweg, östlich  
des Gehöftes Otte**

Entwicklungsziele 2 und 7

„Anreicherung / Ausgleich nach an-  
deren rechtlichen Bestimmungen“

1,3 ha

Wie Entwicklungszielraum 2.1 / 7.1.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 19.

**3.1/7.1 Marl, Bergehalde in der Brink-  
fortsheide**

Entwicklungsziele 3 und 7

„Wiederherstellung / Ausgleich  
nach anderen rechtlichen Bestim-  
mungen“

90,1 ha

Trotz des abgeschlossenen Betriebsplanverfahrens sollten für eine Wie-  
derherstellung der Landschaft auch über die Zulassung hinausreichende  
Forderungen in Betracht gezogen werden, in die außerdem Belange der  
Erholungsnutzung einfließen müßten.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 17.

**7.1/9.1 Haltern, Flaesheimer Bucht,  
Quarzsand-Abbauggebiet**

Entwicklungsziele 7 und 9

„Ausgleich nach anderen rechtli-  
chen Bestimmungen / Biotopent-  
wicklung“

120,1 ha

Nach dem abgeschlossenen Betriebsplanverfahren sind die Rekultivie-  
rung und Wiedereingliederung (einschl. der Uferzonen) bereits verbind-  
lich geregelt, wobei gewisse Vorbereitungen für eine spätere Biotop-  
entwicklung schon getroffen wurden. Eine volle Biotopentwicklung im  
Sinne des Entwicklungszieles Nr. 9 ist langfristig erst nach Abschluß  
der Sandgewinnung zu erreichen. Dabei sollen dann die bereits jetzt  
vorhandenen Ansätze erhalten / gesichert werden und gleichzeitig ein  
Ausbau für die extensive Erholung in den Uferzonen und die intensive  
in einem bestimmten, für den Biotopschutz nicht schädlichen Bereich  
(z.B. Nordwestbereich), mitgeregelt werden.

Die südlichen Bereiche des künftig noch entstehenden Aufschlusses  
sind aus geowissenschaftlicher Sicht als schutzwürdig zu bezeichnen.  
Über eine mögliche Erhaltung eines angemessenen Teiles des Auf-  
schlusses bei gleichzeitiger Wahrung der landschaftlichen und ökologi-  
schen Belange ist zu entscheiden, wenn die endgültige Gestaltung des  
Aussandungssees mit seinen Uferbereichen ansteht. Die zugelassene  
Quarzsandgewinnung bleibt hiervon unberührt.

Festsetzungen: Landschaftsschutzgebiet Nr. 5.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
UND ERLÄUTERUNGEN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**C.1. Naturschutzgebiete  
(gemäß §§ 19 - 26 LG)**

Alle in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützten Landschaftsbestandteile, Zweckbestimmungen für Brachflächen, Beschränkungen für die forstliche Nutzung, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte
  2. im Flurstücksverzeichnis
  3. im Flurkartenwerk
- Die genaue Lage der o.g. Festsetzungsobjekte ist darüber hinaus in Kartenausschnitten verdeutlicht, welche jeweils auf die Rückseite des zugehörigen Tabellenbogens aufgebracht wurden.
  - Die Aussagen des o.g. Flurstücksverzeichnisses sind Bestandteile der Festsetzungen.
  - Das o.g. Flurkartenwerk ist ebenfalls Bestandteil der Festsetzungen.
  - Sollte im Einzelfall aus der Festsetzungskarte, dem Flurstücksverzeichnis und dem Flurkartenwerk nicht ersichtlich sein, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von einer Festsetzung gemäß den §§ 20 bis 26 LG betroffen ist, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Festsetzung nicht betroffen.
  - Von den Schutzausweisungen sind alle klassifizierten Straßen mit ihrem Straßenkörper ausgenommen.

Nach § 1 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz erfolgen die Festsetzungen im Landschaftsplan in zeichnerischer und textlicher Form.

(Bestandteile des Landschaftsplanes siehe unter B I 3-1)

Das Flurstücksverzeichnis ermöglicht eine schnelle Übersicht, ob ein Flurstück überhaupt, ganz oder nur teilweise von einer Festsetzung betroffen ist.

Das Flurkartenwerk dient u.a. dazu, im Falle der teilweisen Erfassung eines Flurstücks rechtlich eindeutig darzulegen, welche Teile des Flurstücks von einer Festsetzung betroffen sind.

Dieses Flurkartenwerk ist Anlage des Landschaftsplanes. Es liegt jedoch nur in einmaliger Ausfertigung bei der unteren Landschaftsbehörde vor. Dort kann es im Bedarfsfalle von jedermann eingesehen werden.

Alle in den nachfolgenden Tabellen zur Lagebestimmung angegebenen Rechts- und Hochwerte beziehen sich auf das Gauß-Krüger-Koordinatensystem.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die in den vom Landschaftsplan erfaßten Bebauungsplänen (s. Seiten BI 5-2 und BI 5-3) festgesetzten Verkehrsflächen liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes.

### C.1.1 Naturschutzgebiete (gemäß § 20 LG)

Nach § 34 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- A. Im Rahmen des § 34 Abs. 1 LG ist für jedes Naturschutzgebiet insbesondere verboten:

#### C.1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, sonst zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Sofern die Verwirklichung des Entwicklungszieles 9 zu einer späteren Änderung oder Ergänzung des Landschaftsplanes führt, werden die nach Landschaftsgesetz zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen in das Verfahren mit einbezogen.

Naturschutzgebiete werden gem. § 20 LG festgesetzt soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Bei den unterstrichenen Zahlen im engeren Festsetzungsbereich auf den Kartenausschnitten (Rückseite der textlichen festsetzungen) handelt es sich um Flurstücksnummern.

Auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 69 LG wird verwiesen. Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind in § 70 LG enthalten. Bußgeldregelungen befinden sich in § 71 LG.

Als Beschädigung gilt auch ödas Verletzen des Wurzelwerkes.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- b) Fangeinrichtungen für wildlebende Tiere anzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie zu beunruhigen, ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen, ihre Teile oder Samen einzubringen;
- d) Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
- e) Biozide anzuwenden oder zu lagern, zu düngen oder Düngemittel zu lagern oder Silagemieten anzulegen;
- f) Flächen außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren oder Hunde frei laufen zu lassen;
- g) Wohnwagen, Mobilheime oder ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Einrichtungen abzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
- h) bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch, wenn dafür keine Genehmigung erforderlich ist;
- i) Oberirdische und unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern oder unterirdische Leitungen zu beseitigen;
- j) Straßen oder Wege anzulegen und vorhandene Wege in ihrer Zweckbestimmung oder Führung zu ändern;
- k) zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen;

Tiere werden insbesondere auch durch

- Aufsuchen
- Fotografieren
- Filmen oder
- ähnliche Handlungen

beunruhigt.

Biozide sind

- Pflanzenschutzmittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Unkrautbekämpfungsmittel
- u.a.

Über § 70 LG Abs. 1 Nr. 2 hinausgehend ist hier im Naturschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt.

Bauliche Anlagen sind auch

- Melkschuppen
- Viehunterstände
- Jagdhochsitze
- jagdliche Fallen
- Wildfütterungen
- Einfriedungen
- Schutzhütten
- Trimmgeräte

Für die Beseitigung unterirdischer Leitungen werden oft die Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen; durch entsprechende Auflagen soll eine weitestgehende Schonung der Natur sichergestellt werden.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- l) den Grundwasserstand abzusenken, das Gelände zu entwässern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich Fischteiche zu ändern oder zu zerstören, insbesondere sie zu räumen;
- m) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen oder sonstige die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- n) Das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzuladen, abzuleiten, zu lagern, zwischenzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- o) Werbeanlagen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;
- p) Buden-Verkaufsstände oder Verkaufswagen aufzustellen.
- B. Die Verbote des § 34 Abs. 1 LG und des Buchstabens A gelten nicht für die folgenden Fälle, soweit nicht im folgenden anders geregelt:
- a) Für die ordnungsgemäße Land- oder Forstwirtschaft in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
- b) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd auf jagdbare Tiere einschließlich des Gebrauchs von transportablen Ansitzleitern;
- c) Für die Kurzhaltung von Raubzeug, soweit es sich nicht um besonders geschützte Tiere im Sinne von § 63 LG und der Bundesartenschutz VO handelt;
- d) Für das Aussetzen oder Ansiedeln von Wild, sofern der ULB eine Genehmigung der zuständigen Jagdbehörde (Landesjagdamt) vorgelegt wird;

Siehe auch B. e)

Auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 69 LG wird verwiesen.

Beispielsweise Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle, Kühlschränke, Autowrachs, Autobatterien, Altreifen, Matrasen, Papier- und Plastikabfälle, Flaschen, Altöl.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd erstreckt sich nur auf das Aufsuchen, Nachstellen (einschließlich des Gebrauchs geprüfter Jagdhunde), Erlegen und Fangen von Wild.

Weiterhin verboten bleibt jedoch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitze oder Wildfütterungen; ggfls. kann die ULB Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG erteilen.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- e) Für die vom Kreis Recklinghausen als ULB angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen.
- C. Für jedes Naturschutzgebiet gelten folgende Gebote:
- a) Übermaßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die ULB unverzüglich zu unterrichten.
- D. Zur Erstellung der auf dem Entwicklungsziel 9 basierenden Pflege- und Entwicklungspläne verpflichtet sich in vollem Umfange der Kreis Recklinghausen. Die Möglichkeit, andere öffentliche Stellen oder freischaffende Planungsbüros zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.

## ERLÄUTERUNGEN

Unterhaltungsmaßnahmen sind Pflegemaßnahmen.

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ungeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der ULB. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) eine abweichende Regelung treffen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**C.1.1.2. Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete**Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 1****„Braucksenke“**

Sumpfbereich nördlich der „Waldsiedlung“ unmittelbar östlich der L 612 an der neuen „Hülsbergstraße“ gelegen

Entwicklungsraum: 1.39 z.T.

Es handelt sich um ein kleines durch Bergsenkung entstandenes Feuchtgebiet mit hervortretenden Quellen, Sumpfpflanzen, Weidengebüschen und einer Grünlandbrache.

Größe ca. 2,8 ha

Lage: <sup>25</sup>7882 Rechts und

<sup>57</sup>2921 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 1 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-25, 26
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- um das wertvolle durch Bersenkung entstandene Feuchtgebiet mit hervortretenden Quellen und seinen für diesen Lebensraum typischen vielfältigen und artenreichen Pflanzen und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)
- als Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten u.a. für den Rohrammer und den Bäusebussard sowie das zahlreiche Insektenvorkommen, darunter viele Libellenarten u.a. Vierfleck, Azurjungfer und Adonislibelle (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

Der Biotop ist Lebensraum für zahlreiche Tier- (u.a. Libellen, Mäusebussard, Rohrammer) und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 16 näher charakterisiert.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten A II - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Das Verbot zu AL auf Seite A II 1-3 gilt nicht für die Erhaltung der Vorflut für die Kanalisation der Waldstraße und für Maßnahmen der Bergschadenregulierung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zwischen Marler Straße und Hülsbergstraße.

- b) Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 1
1. Entfernung des Gerümpels
  2. Bei Gefahr des Austrocknens ist durch geeignete Maßnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Naturschutzgebiet sicherzustellen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 2****„Kollental“**

Moorlinse in einem Roteichenbestand ca. 250 m westlich des Gernebaches

Entwicklungsraum: 1,13 z.T.

Es handelt sich um ein kleines ellipsenförmiges Heidemoor mit Hochmoorvegetation in einer Flugsandmulde, umgeben von einem schmalen Moorbirkensaum, jüngeren Kiefern- und Roteichenbeständen.

Größe ca. 2,2 ha

Lage: <sup>25</sup>8728 Rechts und

<sup>57</sup>3003 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 2 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-10
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das Heidemoor in einer Flugsandmulde mit seinen für diesen sauren und nährstoffarmen, standorttypischen Pflanzen und Tiergesellschaften (§ 20 Buchst. a LG)
- insbesondere mit der Pfeifengras-Torfmoosfläche und der Hochmoorvegetation bestehend aus u.a. Wollgras, Pfeifengras, Moosbeere, Glockenheide und verschiedenen Torfmoosen (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

Der Biotop ist Lebensraum für zahlreiche Tier- (u.a. Libellen, Mäusebussard, Rohrammer) und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 22 näher charakterisiert.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten A II - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Das Verbot zu AL auf Seite A II 1-3 gilt nicht für die Erhaltung der Vorflut für die Kanalisation der Waldstraße und für Maßnahmen der Bergschadenregulierung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zwischen Marler Straße und Hülsbergstraße.

Zusätzlich verboten:

1. Stoffe zu verwenden, die dazu führen, das nährstoffarme Naturschutzgebiete mit Nährstoffen anzureichen, z.B. das Kölken im Zuge einer forstwirtschaftlichen Maßnahme.
1. Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 2
2. Entfernung und Freihaltung von Bäumen im Umkreis von 20 - 25 m, bis auf einige wenige Moorbirken, um die Moorlinie herum.

Bei Unschädlichkeit kann z.B. für das Kölken eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilt werden.

Die Festsetzung erfolgt, um den Wasserhaushalt des Heidemoors zu verbessern.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 3****„Gernebachtal“**

Quellgebiet und Bachtal des Gernebaches im nordöstlichen Teil der Haard

Entwicklungsraum: 9.1 z.T.

Es handelt sich um ein durch Gräben und Grundwasserentzug fast baumfreies trockenangefallenes Moor mit Frauenhaardmoos und verschiedenen Grasarten, z.B. Schmalblättriges Wollgras, Pfeifengrasrasen, Grauseggen etc., umgeben von Kiefernforst.

Größe ca. 40 ha

Lage: <sup>25</sup>8643 Rechts und

<sup>57</sup>2885 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 3 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-10, 15
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das wertvolle nährstoffarme Feuchtgebiet mit den für diesen Lebensraum typischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)
- insbesondere um die Glockenheide- und Feuchtwiesengesellschaft (*Ericetum tetralicis molinietosum*) mit Pfeifengras, Moorlilie (südöstliche Grenze ihres europäischen Verbreitungsgebietes), Moorbeere und Glockenheide (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten A II - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Zusätzlich ist verboten:

1. den Hundeteich so zu benutzen, daß der Naturhaushalt beeinträchtigt wird,
2. entgegen B a) auf Seite A II - 1 - 3 jede forstwirtschaftliche Maßnahme im Bereich der Talsole des Gernebaches,
3. Stoffe zu verwenden, die dazu führen, das nährstoffarme Naturschutzgebiet mit Nährstoffen anzureichern, z.B. das Kölker im Zuge einer forstwirtschaftlichen Maßnahme,
4. Gesellschaftsjagden ohne Genehmigung der ULB durchzuführen.
5. entgegen B e) auf Seite A II - 1 - 3 das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren.

Eine z.T. trockenefallene Fläche mit Gräsern und Moosen, umgeben von Kiefernforst und

um ein Bachtal mit Teich, Moor- und Quellgebiet. Moorlilien und Moosbeere, Pflanzen der Roten Liste kommen hier vor. Der noch natürlich mäandrierende Bachlauf ist von Hochstaudenfluren begleitet. Das Gebiet ist u.a. Lebensraum für Insekten, Wasserfrosch und Krickente.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 23, 24 und 26 näher charakterisiert.

z.B. dürfen die Stieleichen und andere Altholzbestände im Bereich der Talsole nicht geschlagen werden. Bei

Bei Unschädlichkeit kann z.B. für das Kölker eine Befreiung gem. § 69 Abs. 1 LG erteilt werden.

Die Genehmigungspflicht soll ermöglichen, das Naturschutzgebiet schützende Auflagen zu machen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

b) Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 3

1. Beseitigung der Trampelpfade durch Abpflanzung der Zugänge
  - im Quellbereich,
  - im Bereich der Moorkilien,
  - im Bereich aller sonstigen Trampelpfade;
2. Säuberung des Quellbereiches, insbesondere um einer übermäßigen Anreicherung mit Nährstoffen vorzubeugen;
3. Entfernung und Freihaltung von Kiefern- bewuchs im Bereich der Quelle und des Hundeteiches;
4. Entfernung und Freihaltung von Kiefern- und Birkenbewuchs im Bereich der Narthecium-Wiese.

Im Untersuchungsraum Nr. 9.1 befindet sich außerdem der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 17 sowie das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 4****„Brinksknapp“**

Laubwaldfläche mit anschließendem Teich und einer Moorlinse ca. 850 m östlich der „Halturner Straße“

Größe ca. 17 ha

Lage: <sup>25</sup>8270 Rechts und

<sup>57</sup>2792 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 4 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-14, 15
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das mesotrophe stehende Gewässer, das letzte relativ intakte Heidemoor, den naturnahen aus Heide erwachsenen Laubwald mit ihren für diese Lebensräume typischen seltenen Tier- und Pflanzengemeinschaften (§ 20 Buchst. a LG)
- insbesondere die Hochmoorvegetation des Heidemoors u.a. bestehend aus verschiedenen Torfmoosarten, Moosbeere, Glockenheide und Wollgräsern (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten A II - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Zusätzlich ist verboten:

1. im weiteren Bereich um das Heidemoor herum Stoffe zu verwenden, die dazu führen, das nährstoffarme Heidemoor mit Nährstoffen anzureichern, z.B. das Kölken im Zuge einer forstwirtschaftlichen Maßnahme,
2. entgegen B e) auf Seite A II - 1 - 3 das Aussetzen oder Ansiedeln von Tieren.

Entwicklungsraum: 9.2

- um einen ehemaligen Fischteich umgeben von Kiefernforsten mit Wasser-, Ufer-, Sumpf- u.a. Pflanzen. Der Biotop ist Lebensraum für Frösche, Kröten und Libellen
- um das letzte noch verhältnismäßig intakte Heidemoor mit Hochmoorvegetation, umgeben von Kiefernforstn
- und um einen lichten, aus Heide erwachsenen Laubwaldbestand.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 33, 34 und 35 z.T. näher charakterisiert.

Bei Unschädlichkeit kann z.B. für das Kölken eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilt werden.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

b) Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 4

Im Untersuchungsraum Nr. 9.2 befinden sich außerdem das Naturschutzgebiet Nr. 5 sowie das Landschaftsbestandteil Nr. 18 und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14.

1. Entfernung und Freihaltung von Bäumen, im Umkreis von 20-25 m um den heidemoorbereich herum.

Die Festsetzung erfolgt, um den Wasserhaushalt des Heidemoors zu verbessern.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 5****„Schwarzer Berg“**

Naturnaher Laubwaldbestand ca. 950 m östlich der „Halterner Straße“

Größe ca. 9,6 ha

Lage: <sup>25</sup>8308 Rechts und

<sup>57</sup>2879 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 5 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um den naturnahen Laubwaldkomplex mit einer Quellmulde am Nordhang mit seiner für diesen Lebensraum typischen Tier- und Pflanzengemeinschaften (§ 20 Buchst. a, b und c LG)
- insbesondere wegen seines artenreichen Vogelbestandes, insbesondere an Höhlenbrütern u.a. der Schwarzspecht (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten AII - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entgegen B a) auf Seite AII - 1 - 3 jede forstwirtschaftliche Maßnahme,
  - die den Buchenwaldkomplex in seiner Zusammensetzung verändert,
  - Altbestände, die als Brutplätze für Höhlenbrüter dienen, zu schlagen,
  - jede forstliche Nutzung außer der Einzelstammentnahme als Endnutzung,
  - die Aufkalkung als Bodenpflege gegen den Adlerfarn.

Entwicklungsraum: 9.2 z.T.

Es handelt sich um eine Bergkuppe mit naturnahem Laubwaldbestand, u.a. ein Alt-Buchenbestand, der die potentielle natürliche Vegetation des Buchen-Eichen-Waldes repräsentiert und aus Heide erwachsene Birken-Eichen-Bestände. Am Nordrand liegt eine Quellmulde mit einem kleinen Tümpel. Ein artenreicher Vogelbestand mit Höhlenbrütern ist hier vorhanden.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 37 näher charakterisiert.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggffls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

Im Untersuchungsraum Nr. 9.2 befinden sich außerdem das Naturschutzgebiet Nr. 4 sowie der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 18 und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 6****„Jaust-Bruchwald“**

Quellgebiet des „Mahlenburger Mühlenbaches“ ca. 700 m südlich des ehemaligen „Hauses Mahlenburg“

Größe ca. 7,75 ha

Lage: <sup>25</sup>8828 Rechts und

<sup>57</sup>2840 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 6 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-12
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um das wertvolle Feuchtgebiet, Quellmulde am Rande der Haard, naturnahen Bachlauf im östlichen Teil (§ 20 Buchst. a LG) mit seinen für diesen Lebensraum typischen vielfältigen und artenreichen Pflanzen- und Tiergemeinschaften (§ 20 Buchst. a, b und c LG)
- insbesondere wegen seines artenreichen Pflanzbestandes mit u.a. Dorn, Wurm, Rippen, Buchen und Frauenfarn (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

Entwicklungsraum: 9.3 z.T.

Es handelt sich um ein größeres Feuchtgebiet mit einer Quellmulde am Rande der Haard. Der Bewuchs setzt sich aus Erlenbruchwald, einem Kiefernforst, Moorbirken, Sandbirken, einzelnen Kiefern und einer Strauch- und Krautschicht mit einem artenreichen Pflanzenvorkommen zusammen.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlegkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 43 näher charakterisiert.

Da für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten umfangreiche Untersuchungen und Maßnahmen notwendig sind, sind diese über einen Biotopplan durchzuführen. Es soll dadurch gewährleistet werden, daß die Maßnahmen und Untersuchungen entsprechend der besonderen Situation geplant und durchgeführt werden können.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten A II - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

- b) Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 6

1. Der das Naturschutzgebiet querende Reitweg ist zu beseitigen, auf den Wegeflächen sind standortgerechte Gehölze anzupflanzen,
2. der Graben ist im oberen Drittel des Naturschutzgebietes so weit zu schließen, daß eine Wiedervernässung des Quellbereichs ermöglicht wird.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

Im Untersuchungsgebiet Nr. 9.3 befinden sich außerdem das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 sowie die geschützten Landschaftsbestandteile Nrn. 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31 und 37.

Diese Festsetzung beinhaltet, daß die Schließung des Grabens so zu regulieren ist, daß eine Vernässung von Nutzflächen außerhalb des Naturschutzgebietes nicht eintritt.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Naturschutzgebiet Nr. 7****„Stimberghöhe“**

östliche Hochfläche des „Stimberges“  
ca. 500 m nördlich der L 889

Größe ca. 2,0 ha

Lage: <sup>25</sup>8701 Rechts und

<sup>57</sup>2604 Hoch

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

Das Naturschutzgebiet Nr. 7 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-18, 19
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich

- um die Hochfläche des Stimbergs sowie die in ihrem Randbereich liegenden geologischen außerordentlich bedeutsamen Quarzitbänke (§ 20 Buchst. b und c LG)
- die nur von Flechten und Moosen besiedelten Feldflächen, die botanisch wertvollen Hochflächen und die Südhänge als Lebensraum für Reptilien (§ 20 Buchst. a, b und c LG)

zu erhalten.

Entwicklungsraum: 1,65 z.T.

Es handelt sich um die Hochfläche des Stimberges mit geologischen Aufschlüssen. Der Bewuchs setzt sich aus Drahtschmielenrasen, heidelbeere, Moosen, Flechten und stellenweise Sandbirken, Stieleichen und Kiefern zusammen.

Das Naturschutzgebiet ist in der Grundlegekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 64 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 1 LG und die für jedes Naturschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter A und C auf den Seiten AII - 1 - 1 bis A II - 1 - 3, sowie die unter B aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.
- b) Maßnahmen gemäß § 26 LG im Naturschutzgebiet Nr. 7
  - 1. Absperrung der wertvollen Felsflächen durch Abpflanzung mit standortgerechten Deckgehölzen,
  - 2. Sicherung der durch Unterhöhlung abbruchgefährdeten Feldbänke.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**C.1.2 Landschaftsschutzgebiete  
(gemäß § 21 LG)**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Landschaftsschutzgebiete werden § 21 LG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

**C.1.2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle  
Landschaftsschutzgebiete**

A. Im Rahmen des § 34 Abs. 2 LG ist für jedes Landschaftsschutzgebiet insbesondere verboten:

Auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 69 LG wird verwiesen. Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind in § 70 LG enthalten. Bußgeldregelungen befinden sich in § 71 LG.

- a) Bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung erforderlich ist;
- b) Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
- c) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
- d) mit Kraftfahrzeugen auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen oder Wege oder außerhalb der eingerichteten Park- oder Stellflächen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen;
- e) Straßen oder Wege anzulegen oder die Führung vorhandener Straßen oder Wege zu ändern;

Bauliche Anlagen sind auch geschlossene Viehunterstände, Feldscheunen, Gewächshäuser, Jagdhütten, Landungs-, Boot- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Einfriedungen.  
Siehe aber auch unter B, b.

Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes der Bäume, Sträucher, Feld- und Ufergehölze.

Siehe auch die Bestimmungen des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes für Pflanzen und Tiere (§§ 60 bis 68 LG).

Ausgenommen ist der land-oder forstwirtschaftliche Verkehr. Siehe hierzu auch unter B, a.

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend ist im Landschaftsschutzgebiet das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen auch dann verboten, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere eine Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- f) die vorhandenen in der Grundlagenkarte I b dargestellten Wander-, Rad- und Reitwege, einschließlich des vorhandenen Randbewuchses, in ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Führung zu verändern oder sie zu beseitigen;
- g) Wohnwagen, Mobilheime ohne ähnliche dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Einrichtungen abzustellen, Stellflächen für Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen, Zelt- oder Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
- h) zu zelten oder Feuer zu machen;
- i) den Grundwasserstand abzusenken einschließlich der Drainage land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z.B. extreme Mähkorb) einzusetzen.
- j) oberirdische oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder zu ändern oder unterirdische Leitungen zu beseitigen;
- k) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, die Gewinnung von Bodenbestandteilen oder sonstige die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- l) das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährdende oder beeinträchtigende Stoffe oder Gegenstände wegzuerwerfen, abzulagen, einzuleiten, zu lagern, zwischenzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Über § 70 Abs. 2 LG hinausgehend sind im Landschaftsschutzgebiet die nebenstehend aufgeführten Tätigkeiten auch dann verboten, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere eine Einwilligung des Grundeigentümers, vorliegt.

Das Verbrennen von Stroh oder forstlichen Abfällen nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen fällt unter die ordnungsgemäße Land- oder Forstwirtschaft.

Siehe auch B, i.

Der Verbot der Drainage ist nur für die Einzelfälle vorgesehen, in denen mit der Grundwasserabsenkung eine tatsächliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden wäre. Für die übrigen Fälle kommt § 69 LG zum Tragen.

Dabei ist der Erlaubnisvorbehalt für Bodenentwässerungen des § 44 a LWG zu beachten.

Für die Beseitigung unterirdischer Leitungen werden oft die Voraussetzungen gem. § 69 Abs. 1 LG vorliegen; durch Auflagen soll eine weitestgehende Schonung der Natur gesichert werden.

Für das Verlegen von Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus dienen, gilt im unmittelbaren Hof- bzw. Betriebsbereich Ba).

Hierunter fallen auch Abgrabungen geringeren Umfanges für den Eigenbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Beispielweise Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle, Kühlschränke, Autowracks, Altreifen, Autobatterien, Matratzen, Papier- und Plastikabfälle, Flachen, Altöl.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

m) Werbeanlagen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

Siehe auch B, f.

n) Buden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen dauernd oder vorübergehend aufzustellen.

B. Die Verbote des § 34 Abs. 2 LG und des Buchstabens A gelten nicht für die folgenden Fälle, soweit nicht im folgenden anders geregelt:

a) Für die ordnungsgemäße Land- oder Forstwirtschaft oder den Erwerbsgartenbau, ausgenommen die Drainage land- und forstwirtschaftlicher Flächen, soweit nicht unter e) anders geregelt;

b) für die Errichtung oder Änderung von offenen Melkständen, offenen Viehunterständen, die nach Art und Größe ortsüblichen Weide- oder Fostkulturzäunen oder von Feuerwachttürmen;

c) für Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie - unter der Voraussetzung, daß der Nutzer den Bestand als ganzen erhält - von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen;

d) für Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege und als Gewässer I. Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und bei Hochwasser erforderlich sind;

e) für die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundene Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen;

Sollten für den Naturhaushalt besonders wertvolle Lebensräume erhalten werden, die durch Bergsenkungen entstanden sind, so müssen diese durch Maßnahmen nach den §§ 19 und 20 oder nach § 32 Abs. 1 oder 2 LG gesichert werden.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- f) für Werbungen am Ort der Erzeugung oder Leistung für landwirtschaftliche Produkte;
- g) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie für die Errichtung jagdlicher Einrichtungen; letztere, soweit sie den örtlichen Gegebenheiten angepaßt sind und dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwiderlaufen;
- h) für alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die dazugehörigen Unterhaltungsarbeiten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- i) für die vom Kreis Recklinghausen als ULB angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- oder Erschließungsmaßnahmen.
- C. Für jedes Landschaftsschutzgebiet gelten die folgenden Gebote:
- a) Über Maßnahmen, die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die ULB unverzüglich zu unterrichten;
- b) die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Landschaftsschutzflächen haben
- die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Tierarten zu dulden, wenn die ULB die Ansiedlung durchführt und - bei Tieren - die nach § 31 Abs. 3 Landesjagdgesetz NW erforderliche Genehmigung vorliegt;

Zu jagdlichen Einrichtungen gehören Wildfütterungen, Hochsitze und ähnliches, nicht jedoch Jagdhütten, Jagdkanzeln entsprechen i.d.R. nicht dem Charakter des Landschaftsschutzgebietes.

Hierunter fallen u.a. auch die bergbaulichen Betriebsanlagen innerhalb der derzeitigen Umgrenzung des Betriebsgeländes.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG.

Unterhaltungsmaßnahmen sind Pflegemaßnahmen;

Neuanlage von Gewässern oder die Änderung bestehender Gewässer sind Entwicklungsmaßnahmen; durch Auflagen soll eine weitestgehende Schonung der Natur sichergestellt werden.

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der ULB. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- die Aussetzung gebietsfremder Tiere oder ihre Ansiedlung in freier Natur zu dulden, wenn die ULB die Aussetzung oder die Ansiedlung durchführt, die höhere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 3 LG NW die Befreiung von der Vorschrift des § 62 LG NW erteilt hat und die nach § 31 Abs. 2 Landesjagdgesetz NW erforderliche Genehmigung vorliegt.
- c) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Den Bedürfnissen des Artenschutzes ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

- D. Zur Erstellung der auf dem Entwicklungsziel 9 basierenden Pflege- und Entwicklungspläne verpflichtet sich in vollem Umfange der Kreis Recklinghausen. Die Möglichkeit, andere öffentliche Stellen oder freischaffende Planungsbüros zu beauftragen, bleibt hiervon unberührt.
- E. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag und den Verboten zu a), g), m) und n) Ausnahmen
  1. für Maßnahmen, deren Durchführung den Schutzzweck nicht beeinträchtigen,
  2. für Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.86 sowie für genehmigungsfreie Vorhaben im Haus- und Hofbereich lt. Bauordnung NW in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie nach Standort und Gestalt der Landschaft angepaßt werden und mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Bei wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen des Rd.-Erlasses des MELF vom 26.11.1984 - Naturschutz und Landschaftspflege in wasserwirtschaftlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**C.1.2.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete**Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 1**

Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal um Hamm und Bossendorf

Größe ca. 232 ha

Lage: Zwischen  
Wesel-Datteln-Kanal im Norden,  
Flaesheim-Dorf im Osten,  
L 612 im Süden,  
A 43 im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 1 bis 4, 8, 22 bis 24, 26, 28, 29
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 tlw., 1.7 tlw., 1.16, 1.17, 1.22, 1.24, 5.1, 5.2, 5.3.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die Lippeaue und Niederterrasse mit einem hohen Anteil an grundwassernahem Grünland und durch die ökologische Struktur des umfangreichen gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen, Grundwasserschutz) sowie ferner durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).
- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die Ausläufer des Haardhügellandes und der Lippeaue und Niederterrasse mit Talrand, soll erhalten bleiben. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, insbes. beruhend auf dem Wechsel von Wald und Feld und auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen sollen ebenfalls erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Schönheit und Vielfalt und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 2**

Gebiet des nördlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51

Größe ca. 839 ha

Lage: Zwischen  
L 612 im Norden,  
Finnenberg u. Rennberg im Osten,  
Bereich der Krankenanstalt im Süden,  
L 612 und Bahngleis im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 1 bis 4, 6 bis 8, 14, 21, 22, 28
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.6 tlw., 1.7 tlw., 1.8 tlw., 1.10, 1.11, 1.12, 1.18, 1.19, 1.20, 1.21, 1.29, 1.32, 5.1, 5.4, 5.6.

Bei dem größten Teil des Gebietes handelt es sich um eine geschlossene Waldfläche, aus Laub-, Nadel- und Mischwald, die zu dem eben bis mäßig geneigtem Haardhügelland mit wassererosionsgefährdeten Böden gehört. Im nördlichen Bereich auf äolischen Sedimenten des Haardhügel- und Haardvorlandes befinden sich einige hauptsächlich als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen mit einigen verstreut liegenden Häfen.

Aussichtspunkte, Wander- und Reitwege dienen der Erholung.

Die wertvollen Gebiete sind in der Grundlegkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 2, 3, 4, 5, 7 und 17 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge, Klimaschutz, Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).
- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch eine Vielzahl von Bergkuppen, Erhebungen, Hängen, Trockentälern und Talrändern, soll erhalten werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, insbes. beruhend auf dem Wechsel von Wald und Feld (s.u.a. Verbot der Erstaufforstung) und der optischen Wirkung des Waldes auf höhenmäßig bewegten Flächen, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Schönheit und Vielfalt und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 3**

Gebiet südlich von Flaesheim

Größe ca. 431 ha

Lage: Zwischen  
 Flaesheim im Norden,  
 Schrammberg im Osten,  
 Großer Grund im Süden,  
 Forst Haltern im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 5 bis 9, 14, 15
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.3/4.3, 1.5/4.5, 1.4/4.4, 1.6/4.6, 2.1/4.1.

Es handelt sich um einen Waldkomplex mit mehreren Lichtungen und zungenartigen einschneidenden landwirtschaftlichen Flächen und um einen nördlich vorgelagerten zusammenhängenden landwirtschaftlichen Bereich.

Die Waldflächen bestehend aus Laub-, Nadel- und Mischwald bedecken das Haardügelland, welches teilweise stark geneigt ist und viele Steilhänge mit wassererosionsgefährdeten Bereichen aufweist.

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Struktur, Lage und Infrastrukturausstattung herausragende Bedeutung für die Erholung.

Die Grundlagenkarte II b weist hier ein kleines wertvolles Teilgebiet mit der Nr. 20 und Nr. 10 aus. Dies ist in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in geschädigten Bereichen durch Pflanzmaßnahmen wiederhergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz im Bereich der stärker geneigten Hänge), durch die waldfreien Flächen sowie durch die Wechselwirkungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).
- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch eine hohe Anzahl von in sich geschlossenen Trockentalsystemen, durch eine überdurchschnittliche Ausstattung mit z.T. stark geneigten Hangzonen, auch durch eine Vielfalt von Talrändern und Bergkuppen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes die insinsbesondere auf der optischen Wirkung des unterschiedlich aufgebauten Waldes auf morphologisch stark bewegtem Grund sowie auf der intensiven Verzahnung zwischen Wald und Feldbereichen beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen (überdurchschnittlichen) Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 4**

Gebiet am Wesel-Datteln-Kanal westlich und östlich von Flaesheim

Größe ca. 103 ha

Lage: Zwischen  
Wesel-Datteln-Kanal im Norden,  
Aussandungsbereich im Osten,  
Abbausee, Waldrand im Süden,  
Flaesheim-Dorf im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 4 bis 9
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die Flächen der Lippeaue und der Lippeniederterrasse mit eingestreuten, ökologisch wertvolleren Bereichen sowie durch die Lage der Flächen im Randbereich des angeschlossenen Haardwaldes bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.1/4.1, 1.2/4.2, 2.1/4.1, 5.1/5.5.

Die Lippeaue und Lippenniederterrasse östlich und westlich von Flaesheim werden landwirtschaftlich genutzt und zwar teilweise als Grünland und teilweise als Acker.

Das Gebiet ist mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Straßenalleen, Gehölzstreifen, Hecken, kleinen Wäldchen und Einzelbäumen ausgestattet.

Es handelt sich um einen Erholungszielpunkt mit Möglichkeiten zur ruhigen Erholung.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch eine Lippeau und Lippeniederterrasse, durch Geländestufen und Terrassenkanten sowie zwei kleinere Trockentalbereiche, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.a. auf den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und besonders auf den Flächenrändern (Kanalbepflanzung, Waldränder) beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll eine besondere Bedeutung für die Erholung, u.a. auch die Stadtranderholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 5**

Gebiet der Flaesheimer Bucht

Größe ca. 120 ha

Lage: Zwischen  
Wesel-Datteln-Kanal im Norden,  
Levisch-Berge im Osten,  
Schrammberg im Süden,  
Plaggenheide im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 4 bis 6, 20
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in geschädigten Bereichen wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier z.Zt. wesentlich durch den Aussandungssee als Lebensstätte für Pflanzen und seltene bzw. gefährdete Tierarten, durch die Steilufer als Lebensstätte für Tiere (u.a. Uferschwalbe), durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz) sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

7.1/9.1

Bei dem größten Teil des Gebietes handelt es sich um eine durch Naßbaggerei (Aussandung) entstandene Wasserfläche mit unterschiedlich modellierten Ufern. Teile des Schrammberges liegen in diesem Gebiet.

Der Randbereich ist mit Laub- und Nadelwald und von kleineren Grünlandflächen bedeckt.

Das Gebiet ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 33 näher charakterisiert.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die (im Prinzip) geprägt wird durch die optische Wirkung der Wasserfläche vor dem Hintergrund der Uferpartie mit Waldkulisse, soll erhalten werden, wobei die z.Zt. bestehenden Landschaftsschäden im Endzustand beseitigt werden sollen. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit in den noch unverletzten Bereichen mit einem Trockentalsystem, zahlreichen natürlichen Steilhängen und aufstehendem Wald, soll bis zur betriebsplanmäßigen Aussandung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll vor und nach der Aussandung Rechnung getragen werden.

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Die o.g. Gebote und Verbote ögelten nicht für Tätigkeiten und Maßnahmen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsplanes zur Aussandung des Bereiches durchzuführen sind. II 4 bis 6 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich gelten folgende Gebote:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nach dem Quarzsandabbau auf der Grundlage des mit den betroffenen Behörden und Stellen abgestimmten landschaftspflegerischen Begleitplanes wieder herzustellen.
2. Das durch den Quarzsandabbau entstandene Gewässer ist zu erhalten.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Zusätzlich ist geboten:

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 6**

Gebiet mit Schrammberg und Levisch Berge

Größe ca. 308 ha

Lage: Zwischen  
Wesel-Datteln-Kanal im Norden,  
Gernebachtal im Osten,  
Kollental im Süden,  
Dachs-Berg-Bereich im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 5, 6, 9, 10
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionschutz, Klimaschutz, Grund- und Trinkwasserschutz, Erosionsschutz in einigen stärker geneigten Bereichen) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.13, 1.14, 7.2, 1.3/4.3 tlw., 6.2

Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet mit unterschiedlichem Waldaufbau auf Haardhügelland. Für ein Teilgebiet (Entwicklungsraum 1.14) besteht die Absicht, in Fortführung der vorhandenen Abbaustätte künftig (voraussichtlich erst nach dem Jahre 2000) Quarzsandabbau zu betreiben.

Der Bereich besitzt besondere Bedeutung für die Erholung.

Ein eingebettetes kleines Feuchtgebiet ist in der Grundlagenkarte II b als „Schutzwürdiges Gebiet“ Nr. 25 ausgewiesen. Dieses wird in den tabellarischen Erläuterungen unter der Nr. 25 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die stark geneigten bis flachwelligen Bereiche des Haardhügel- und Haardvorlandes mit mehreren Trockentälern und Bergkuppen, soll erhalten werden. Insbesondere soll der Schrammberg erhalten bleiben. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.a. auf der optischen Wirkung des auf morphologisch stark gegliedertem Grund stockenden Waldes beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, welche es aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 7**

Gebiet nordwestlich und südöstlich der Marler Straße bei Sickingmühle

Größe ca. 285 ha

Lage: Zwischen  
Wesel-Datteln-Kanal im Norden,  
L 612, A 43 im Osten,  
Waldsiedlung im Süden,  
Sickingmühle im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 6 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 22 bis 28, 29, 10
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Lippeaue, der Lippeniederterrasse und des Haardvorlandes mit eingestreuten, ökologisch wertvolleren Bereichen (u.a. Randbiotop) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.1/7.1, 1.22, 1.23, 1.25, 1.35, 1.38, 5.1, 5.9

Bei dem direkt am Wesel-Datteln-Kanal liegenden Gebiet handelt es sich um einen hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich mit größtenteils Ackerflächen, Grünland, geringem Anteil Brachen, vereinzelt Hofanlagen und Einzelgebäuden.

Kleinere Waldbestände sind hier ebenfalls zu finden. Den nördlichen Teil nimmt die Niederterrasse der Lippe ein.

Ein kleines botanisch und zoologisch wertvolles Gebiet im Winkel zwischen Kanal und A 43 ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 15 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Sie wird u.a. geprägt durch die typischen Formen der Lippetalung mit Terrassenkante und der Ausläufer des Haardhügellandes. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf einer Vielzahl von Hecken, Gehölzstreifen, Baumreihen, kleineren Waldbeständen und der Bepflanzung am Kanal beruhen, bewahrt werden (§ 21 Buchst. b LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 8**

Gebiet östlich und westlich der Hülsbergstraße in Marl

Größe ca. 124 ha

Lage: Zwischen  
L 612 im Norden,  
A 43 im Osten,  
Hüls/ Forstweg im Süden,  
Hüls/A 43 im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 21, 25, 26, 27
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Grundwasserschutz, Sicht- und Klimaschutz) bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.36, 1.39, 1.40, 1.41, 5.9

Im nördlichen Bereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Einzelgebäuden und Höfen, Gehölzstreifen und Einzelbäumen. Der größte Teil wird von einer geschlossenen Waldfläche aus Laub-, Nadel und Mischwald des Haardhügellandes eingenommen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes soll erhalten werden. Sie wird hier u.a. geprägt durch die Ausläufer des Haardhügellandes mit einem Trockental und einem ehemaligen Bachtal. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des Waldes, auf dem lebendigen Wechsel zwischen Wald und Feld sowie auf den belebenden und gliedernden Gehölzstreifen und Einzelbäumen beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung vornehmlich für die Stadtranderholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit und wegen seiner Lage besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 9**

Gebiet des südlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51

Größe ca. 735 ha

Lage: Zwischen  
Bamberg, Lenkerbecker Mark  
Kaltental im Norden,  
Weseler Berg, Schwarzer  
Berg im Osten,  
Zechen-Anschlußbahn, Peters Berg,  
Scharpenberg im Süden,  
A 43 im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
  1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
  2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 4, 14, 20 bis 22, 26 bis 29
  3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge, Klimaschutz, Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.26, 1.27, 1.28, 1.30, 1.31, 1.42, 1.43, 1.44, 1.50, 5.2, 5.3, 7.3

Das hier eben bis mäßig geneigte Haardhügelland mit teilweise wassererosionsgefährdeten Böden ist mit einem geschlossenen Waldbestand bedeckt.

Im nördlichen Bereich kommen kleinere Ackerflächen, Brachen und Einzelgebäude vor.

Eine Bemerkenswerte Geländeerhebung stellt der „Hülsberg“ dar. Reit-, Wanderwege und Aussichtspunkte dienen der Erholung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdiges Gebiet“ Nr. 2 und Nr. 30.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch das flachwellig ausgebildete Haardhügelland mit Trockentälern, Bergkuppe und Dünenbildungen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche auf der optischen Wirkung des Waldes auf flachwelligem Grund und auf dem unterschiedlichen Waldaufbau beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, behalten (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 10**

Gebiet westlich und östlich des Gernebaches bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen

Größe ca. 725 ha

Lage: Zwischen  
Rennberg, Schrammberg,  
Lippe-Seiten-Kanal im Norden,  
Ahsen, Haus Mahlenburg im Osten,  
Schürenbrink, Die Mark im Süden,  
Steinberg im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9 bis 12, 14, 15
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des unterschiedlich aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Erosionsschutz) durch die z.T. grundwassergeprägten landwirtschaftlichen Flächen im Lippetal und durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 10 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.15, 1.34, 1.45, 1.46, 1.47, 1.48, 1.49, 1.51, 1.52, 1.53, 1.54, 5.7, 5.8, 6.3, 6.8

Die Lippeaue direkt am Kanal wird von Grünland und Ackerflächen eingenommen.

Bei dem größten Teil des Gebietes handelt es sich um eine geschlossene Waldfläche aus Laub-, Nadel- und Mischwald des Haardhügellandes mit teilweise wassererosionsgefährdeten Böden.

Im nördlichen Randbereich liegen kleinere Acker- und Gründlandflächen mit Hafenanlagen und Einzelgebäuden.

Die botanisch und zoologisch wertvollen Feuchtgebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdiges Gebiet“ Nr. 28, 41 und 40 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird in Lippenähe durch die Lippeaue, durch Terrassenkanten und Talränder im Bereich des Haardhügellandes durch mehrere Trockentäler, Bergkuppen und durch zahlreiche mäßig bis stark geneigte Hangflächen, soll erhalten werden. Ferner soll die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des Haardhügelland stockenden Waldes, auf der inneren Gliederung des Waldes sowie auf dem Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 11**

Gebiet an der Ahsener Allee, bestehend aus drei voneinander getrennten Teilen östlich, südlichen und westlich des NSG „Gernebachtal“

Größe ca. 20 ha

Lage: Zwischen  
Ahsener Allee im Norden,  
ehem. Teichgut im Osten,  
Am Gernebach im Süden,  
Zentralhaard im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
  1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
  2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9, 10
  3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich von der ökologischen Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Grundwasserschutz) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 ist Teil des Entwicklungsraumes 9.1.

Es handelt sich um drei Waldflächen (z.T. wertvolle laubwaldbestände) in Anlehnung an das Gernebachtal

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche auf der optischen Wirkung des Waldes und seiner inneren Gliederung sowie beispielsweise auf dem Wechsel von Wald und offener Fläche (geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 17) beruhen, sollen erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

In den Voruntersuchungen zum Pflege und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch als Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

Im Untersuchungsgebiet Nr. 9.1 befinden sich außerdem das Naturschutzgebiet Nr. 3 „Gernebachtal“ sowie der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 17.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 12**

Gebiet des unteren Gernebachtales

Größe ca. 55 ha

Lage: Zwischen  
 Ahsener Allee im Norden,  
 Wesel-Datteln-Kanal im Nordosten,  
 Am Gerneberg im Süden,  
 NSG „Gernebachtal“ im Südwesten;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 9 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 10
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen durch die waldfreien Flächen sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 12 umfaßt im wesentlichen den Entwicklungsraum 1.15.

1.26, 1.27, 1.28, 1.30, 1.31, 1.42, 1.43, 1.44, 1.50, 5.2, 5.3, 7.3

Es handelt sich teilweise um vielfältig aufgebaute Waldgebiete, teilweise um landwirtschaftliche Flächen mit landschaftlichem Wert wegen ihrer inselartigen Lage in einem geschlossenen Waldgebiet und wegen ihres stark gegliederten Randes.

Die jetzt waldfreien Flächen gehörten überwiegend zu den ehemaligen Ahsener Fischteichen.

Ein eingebettetes kleines Gebiet ist in der Grundlagenkarte II b als „Schutzwürdiges Gebiet“ ausgewiesen. Dieses wird in den tabellarischen Erläuterungen unter Nr. 14 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche in diesem Falle u.a. auf die inselartige Lage der freien Flächen in einem geschlossenen Waldgebiet zurückzuführen ist, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche im wesentlichen auf dem Wechsel von Wald und Feld und auf der starken Gliederung der Flächenränder beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 13**

Gebiet an der A 43 nördlich Brinkfortsheide

Größe ca. 70 ha

Lage: Zwischen  
Neuer Hülsbergstraße im Norden,  
A 43 im Osten,  
Römerstraße im Süden,  
Marl, Waldsiedlung im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 21, 26, 27
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der hier wesentlich durch die ökologische Struktur des gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a Grundwasserschutz, Sicht- und Klimaschutz, Emissionsschutz) bestimmt wird, soll bis zu einer der Haldenschüttung vorauslaufenden Aussandung erhalten werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll nach Abschluß der als Eingriff anzusehenden Haldenschüttung wiederhergestellt werden. Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. die Nutzungsfähigkeit des Bodens soll bis zu einer der Haldenschüttung vorauslaufenden Aussandung erhalten und nach der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 umfaßt den Entwicklungsraum 1.2/7.2.

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche aus Laub/Nadel- und Mischwald, die eine Trennfunktion zwischen der A 43 als Emmittenten und den Siedlungsbereichen der Stadt Marl besitzt. Sie stand bereits nach der ehemaligen Landschaftsschutz-VO des Kreises Recklinghausen unter Landschaftsschutz.

Gemäß Gebietsentwicklungsplanentwurf ist dieser Bereich für die Erweiterung der südlich anschließenden halde Brinkfortsheide vorgesehen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche auf der optischen Wirkung des gemischt aufgebauten geschlossenen Waldes basiert, soll bis zu einer der Haldenschüttung vorauslaufenden Aussandung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Stadtrandnähe und wegen seiner Einbindung in den gesamten Haardbereich besitzt, soll vor und nach der Haldenschüttung Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Die o.g. Gebote und Verbote gelten nicht für die Tätigkeiten und Maßnahmen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsplanes zur Errichtung einer Bergehalde durchzuführen sind. §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich gilt folgendes Gebot:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nach der Haldenschüttung auf der Grundlage eines mit den betroffenen Behörden und Stellen abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplanes wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. des Bodens.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 14**

Gebiet südlichen der Krankenanstalt östlich und westlich der B 51

Größe ca. 476 ha

Lage: Zwischen  
Krankenanstalt Weseler Berg im Norden,  
Flaesheimer Straße, Johannesstr. im Osten,  
Haardgrenzweg im Süden,  
Lenkerbecker Mark im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
  1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
  2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14 bis 16, 20,21, 22
  3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wiederhergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des von zahlreichen besonders wertvollen Teilgebieten (einschließlich botanisch und zoologisch wertvolle Gebiete) durchsetzten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz, Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

5.4, 9.2

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche des Haardhügellandes mit tlw. wassererosionsgefährdeten Bereichen, in der lediglich ein kleiner Acker und einige Brachen liegen.

Die hier vorzufindenden wertvollen Waldgebiete sowie zoologisch und botanisch wertvollen Gebiete sind in der Grundlagekarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdiges Gebiet“ Nr. 18, 19, 32, 33, 35, 36, 38, 51, 52, 53 und 54.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch eine Vielzahl von Trockentälern, Talrändern, Bergkuppen, Hangzonen und Dünenbildungen des Haardhügellandes, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des Haardhügelland stockenden Waldes mit sehr unterschiedlichem Aufbau beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

Im Untersuchungsgebiet Nr. 9.2 befinden sich außerdem die Naturschutzgebiete Nr. 4 und 5 sowie der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 18.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 15**

Gebiet nördlich von Oer-Erkenschwick

Größe ca. 693 ha

Lage: Zwischen

Ahsener Allee,

Bereich Jammertal

Haardvorland

Oer-Erkenschwick

Bereich Flaesheimer Straße

im Norden,

im Osten,

im Süden,

im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9, 12 bis 15, 17 bis 20
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des mit einem besonders wertvollen Teilgebiet angereicherten geschlossenen Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Schutz gegen Wassererosionen im Bereich der stärker geneigten Hänge) bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 15 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.55, 1.56, 1.57, 1.58, 1.59, 1.64, 1.65, 6.6, 8.6.

Es handelt sich um eine geschlossene Waldfläche aus Misch-, Nadel- und Laubwald auf mäßig bis stark geneigtem Haardhügelland mit wassererosionsgefährdeten Bereichen. Im Randbereich südöstlich von Bockum liegen einige kleinere Ackerflächen mit einem Einzelhof.

Wanderwege, Reitwege und andere Einrichtungen dienen der Erholung.

Das Gebiet umfaßt auch einige besonders wertvolle Waldgebiete. Diese sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdiges Gebiet“ Nrn. 55, 56, 62, 63 und 64 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch morphologisch stark gegliedertes Haardhügelland mit 3 langgestreckten Trockentalsystemen, mit Geländekanten und zahlreichen z.T. stark geneigten Handzonen, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die u.a. auf der optischen Wirkung des auf Haardhügelland stockenden sehr unterschiedlich aufgebauten Waldes beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 16**

Gebiet des östlichen Haardhügel- und Haardvorlandes

Größe ca. 404 ha

Lage: Zwischen  
Ahsener Heide im Norden,  
L 889 im Osten,  
Bereich Dillenburg im Süden,  
Försterei Kusb erg  
Bereich Jammertal im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9 bis 14, 19
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 16 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

3.2, 5.7, 5.8, 6.4, 6.5, 6.7 und 9.3.

Es handelt sich um den östlichen Randbereich der Haard, der hauptsächlich landwirtschaftlich als Acker- und Grünland genutzt wird mit Einzelhäudern, einzelnen verstreut liegenden Waldbeständen und Waldrandbereichen des Halterner Forstes, die tlw. in die landwirtschaftlich genutzten Flächen hineinragen. Einige Bachläufe durchziehen das Gebiet. Alle diese wertvollen Teilflächen geben dem Gesamtbereich einen hohen ökologischen Wert.

Es handelt sich gleichzeitig um einen Erholungszielort, da hier mehrere Campingplätze sowie Wander-, Reitwege und andere Einrichtungen vorhanden sind.

Die wertvollen Gebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdiges Gebiet“ Nrn. 29, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 57, 58, 65, 66 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und im Falle von Defiziten wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des von zahlreichen besonders wertvollen Teilgebiet durchsetzten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Grundwasserschutz) durch die tlw. grundwasser geprägten landwirtschaftlichen Flächen mit einer hohen Anzahl an eingestreuten ökologisch besonders wertvollen Teilbereichen (z.B. Randbiotop) durch naturnahe Bachläufe und Teiche, durch beotanisch wertvolle Gebiete, sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).
- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch die Ausläufer des Haardhügellandes mit mehreren Bachtälern und Bachrändern, soll erhalten werden. Ferner sollen die besondere Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der intensiven Verzahnung zwischen Wald- und Feldbereichen an und auf der raumgestaltenden Wirkung der Gehölzstreifen und Baumreihen als belebende und gliedernde Elemente beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit sowie wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Zusätzlich ist geboten,

einen Pflege- und Entwicklungsplan in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung aufzustellen.

## ERLÄUTERUNGEN

In den Voruntersuchungen zum Pflege- und Entwicklungsplan sind auch

- Aussagen über die Bedeutung oder fehlende Bedeutung des ganzen Gebietes oder von dessen Teilen für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, für wissenschaftliche und heimatkundliche Belange und für die Erholung sowie
- Aussagen über Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (ggfls. auch in ihrer Abhängigkeit in Räumlich getrennten Teilen) zu machen.

Sollten diese Aussagen zu Ergebnissen führen, die den Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes sprengen, so können sie in einer entsprechenden Änderung des Landschaftsplanes umgesetzt werden (§§ 19 bis 25 und 26 LG), wodurch sie Rechtsverbindlichkeit erlangen würden.

Im Untersuchungsgebiet Nr. 9.3 befinden sich außerdem das Naturschutzgebiet Nr. 6 sowie die geschützten Landschaftsbestandteile Nr. 21, 22, 23, 26, 27, 28, 31 und 37.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 17**

Gebiet der ehemaligen Brinkfortsheide (Haldenfläche)

Größe ca. 92 ha

Lage: Zwischen  
Römerstraße im Norden,  
A 43 im Osten,  
Zechen-Anschlußbahn  
und Anlagen der Zeche  
Auguste Victoria im Süden,  
und Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 20
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, welche durch die als Eingriff anzusehende Haldenschüttung gestört ist, soll nach Abschluß der Maßnahme wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet aufgrund seiner Stadtrandnähe und wegen seiner Einbindung in den gesamten Haardbereich (potentiell) besitzt soll im Zuge der landschaftlichen Wiedereingliederung des Haldenbereiches Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 17 umfaßt folgende Entwicklungsraum 3.1/7.1, 5.2.

Er erstreckt sich über eine vorhandene Bergehalde und über eine ehemalige Aussandungsfläche, die beide gemäß Gebietsentwicklungsplanung für weitere Haldenschüttungen in Anspruch genommen werden sollen. Diese Schüttmaßnahmen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den geplanten Haldenschüttungen im Landschaftsschutzgebiet Nr. 13.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Die o.g. Gebote und Verbote gelten nicht für die Tätigkeiten und Maßnahmen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsplanes zur Errichtung einer Bergehalde durchzuführen sind. §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich gilt folgendes Gebot:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nach der Haldenschüttung auf der Grundlage eines mit den betroffenen Behörden und Stellen abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplanes wiederherzustellen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 18**

Gebiet nördlich Sinsen

Größe ca. 196 ha

Lage: Zwischen  
Scharpenberg im Norden,  
Obersinsener Straße,  
Schäferweg im Osten,  
Schulstraße im Süden,  
Försterei Kusborg  
Peters Berg im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 15 16, 21, 22
3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die hier wesentlich durch die Struktur des gemischt aufgebauten Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Klimaschutz, Grundwasserschutz) und durch die landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Haardvorlandes sowie ferner durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten werden (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 18 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.60, 1.62, 2.1, 3.4, 5.4, 5.10, 7.4.

Es handelt sich um Waldflächen, bestehend aus Laub-, Nadel- und Mischwald, die das flache bis mäßig geneigte Haardhügelland im nördlichen Bereich bedecken. Südlich, auf äolischen Sedimenten des Haardhügels und Haardhügelvorlandes schließen sich landwirtschaftlich meist als Acker genutzte Flächen mit Einzelgebäuden an. Als störende Anlagen sind eine Müllbeseitigungsanlage auf versiegeltem Standort und eine alte Bunkeranlage zu bezeichnen, die lt. § 26 LG NW im Rahmen der Wiederherstellung zu entfernen oder in die Landschaft zu integrieren ist.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch das ebene bis mäßig geneigte Haardhügelland mit Dünenbildungen, soll erhalten werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die hier insbesondere auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen sowie auf der optischen Wirkung des gemischt aufgebauten Waldes auf flachwelligem Grund beruhen, sollen ebenfalls erhalten bleiben (§ 21 Buchst. b LG).
- Das Gebiet soll seine besondere Bedeutung für die Erholung behalten, welche es aufgrund seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet sowie zum Stadtrand besitzt (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 19**

Gebiet nördlich und südlich der L 798 in Oer-Erkenschwick und Marl

Größe ca. 736 ha

Lage: Zwischen  
St. Johannes im Norden,  
Bahnlinie, Mühlenweg  
und L 798 im Süden,  
Sinsen, Uhlenbrock im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14 bis 18, 20, 22
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und in Defizitbereichen wieder hergestellt werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionschutz, Erosionsschutz) und durch die von zwei größeren Bachtälern durchzogenen landwirtschaftlichen Flächen mit ihren grundwassergeprägten Böden sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen diesen beiden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.3/7.3, 1.4/7.4, 1.7/4.7, 1.8/4.8, 1.9/4.9, 1.10/4.10, 1.11/4.11, 1.12/4.12, 1.13/4.13, 1.14/4.14, 2.2/7.2, 2.3/7.3, 2.5/4.5, 2.6/4.6, 2.7/4.7, 5.11, 6.10.

Es handelt sich im nördlichen Bereich um eine geschlossene Waldfläche des Haardhügellandes mit wassererosionsgefährdeten Bereichen. Den südlichen Teil nehmen landwirtschaftliche, als Acker und Grünland genutzte Flächen ein mit Einzelgebäuden und Gebäudegruppen. Bachtäler des Gernebaches und Ludbrockbaches durchziehen die Landschaft.

Die wertvollen Teilgebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nrn. 59, 60 und 61 näher charakterisiert.

Das Gebiet besitzt eine herausragende Bedeutung für die Erholung.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, die u.a. geprägt wird durch das Haardhügelland mit mäßig bis stark geneigten Hängen und durch mehrere Bachtäler, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche u.a. auf der optischen Wirkung des Haardhügelland stockenden unterschiedlich aufgebauten Waldes, auf den belebenden und gliedernden Elementen in den landwirtschaftlichen Bereichen und auf dem Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen (überdurchschnittlichen) Bedeutung für die Erholung, die das Gebiet wegen seiner Eigenart, Vielfalt, und Schönheit und wegen seiner Lage und Zuordnung zum Ruhrgebiet besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 20**

Gebiet bei Oer-Erkenschwick Lohäuser Berg und Rapen

Größe ca. 113 ha

Lage: Zwischen  
Waldrand im Norden,  
Moerbeck  
Bereich Dillenburg im Osten,  
Oer-Erkenschwick im Süden,  
und Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
  1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
  2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 19
  3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts die hier wesentlich durch die landwirtschaftlichen Flächen mit eingestreuten, ökologisch wertvollen Bereichen einschließlich den botanisch und zoologisch und ornithologisch wertvollen Gebieten, durch die Lage des Gebietes im Vorfeld des geschlossenen Haardwaldes, durch die ökologische Struktur des Waldes nördlich und westliche von Rapen sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen diesen Lebensräumen bestimmt wird, soll erhalten und in Defizitbereichen wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 20 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

2.2, 2.3, 2.4.

Es handelt sich um hauptsächlich als Acker und Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt Hofanlagen und Waldbeständen am Rande der Haard.

Die wertvollen Gebiete sind in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nrn. 67 und 68 näher charakterisiert.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche u.a. geprägt wird durch das flachwellige Haardvorland mit eingeschnittenen Bachtälern sowie durch die vorhandenen Talränder, soll erhalten werden. Ferner sollen die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die insbesondere auf den gliedernden und belebenden Landschaftselementen und auf der Lage des Gebietes im Vorfeld des geschlossenen Haardwaldes (Flächenränder) beruhen, erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- a) Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 21**

Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-Erkenschwick, bestehend aus zwei voneinander getrennten Teilen

Größe ca. 45 ha

Lage: Zwischen Hochspannungsleitung, Oelmühlenweg im Norden, Industriegebiet Rapen im Süden, Holtgarde und Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14, 19
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, welcher hier wesentlich durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Haardvorlandes sowie durch die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen diesen Flächen und den umliegenden Bereichen bestimmt wird, soll bis zur Haldenschüttung erhalten werden. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll nach Abschluß der als Eingriff anzusehenden Haldenschüttung wieder hergestellt werden. Die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. die Nutzungsfähigkeit des Bodens, soll bis zur Haldenschüttung erhalten und nach der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst.a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.5 / 7.5.

Es handelt sich vorwiegend um eine landwirtschaftliche Flächen im Bereich des Haardvorlandes. Die Fläche korrespondiert optisch und ökologisch mit den Landschaftselementen des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22.

Gemäß Gebietsentwicklungsplan-Entwurf ist sowohl im Landschaftsschutzgebiet Nr. 21 als auch im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 die Errichtung einer Bergehalde vorgesehen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Schönheit des Landschaftsbildes, welche hier u.a. auf der optischen Wirkung der Kulturfläche vor dem Hintergrund der gliedernden und belebenden Landschaftselemente auf den benachbarten Flächen beruht, soll bis zur Haldenschüttung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Stadtranderholung, die das Gebiet aufgrund seiner Schönheit und Lage besitzt, soll Rechnung getragen werden, insbesondere auch bei einer landschaftlichen Wiedereingliederung des Bereiches im Zuge und nach einer evtl. Haldenschüttung (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Die o.g. Gebote und Verbote gelten nicht für die Tätigkeiten und Maßnahmen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsplanes zur Errichtung einer Bergehalde durchzuführen sind. §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich gilt folgendes Gebot:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nach der Haldenschüttung auf der Grundlage eines mit den betroffenen Behörden und Stellen abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplanes wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. des Bodens.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 22**

Gebiet im Bereich Dillenburg, Oer-  
Erkenschwick

Größe ca. 53 ha

Lage: Zwischen,  
Hochspannungsleitung im Norden,  
Oelmühlenweg im Osten,  
Zechenanschlußbahn im Süden,  
Dahlhaus im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenaus-  
schnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 ist  
räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab  
1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 -  
14, 19
3. in der Anlage des Landschaftsplans -  
Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücks-  
verzeichnis auf das Flurkartenwerk ver-  
wiesen wird (teilweise Erfassung eines  
Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfol-  
gend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts  
soll bis zur Haldenschüttung erhalten  
werden. Der Naturhaushalt wird hier z.Zt.  
wesentlich durch die ökologische Struktur  
des Waldes mit seinen Wohlfahrtswirkun-  
gen (u.a. Immissions- und Sichtschutz),  
durch die landwirtschaftlichen Flächen  
mit den eingestreuten ökologisch wertvol-  
leren Bereichen (z.B. Randbiotope) sowie  
durch die Wechselbeziehungen zwischen  
allen diesen Lebensräumen bestimmt. Die  
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll  
nach Abschluß der als Eingriff anzuse-  
henden Haldenschüttung wieder herge-  
stellt werden.

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 umfaßt folgende Entwicklungsräu-  
me:

1.5 / 7.7, 1.6 / 7.6, 9.3.

Es handelt sich z.T. um Grünland- und Ackerflächen mit belebenden  
und gliedernden Landschaftselementen, z.T. um unterschiedlich aufge-  
baute stark gegliederte Waldflächen im Bereich des Haardvorlandes. Ein  
Teil dieses Waldes ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellari-  
schen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 69 näher cha-  
rakterisiert.

Gemäß Gebietsentwicklungsplan-Entwurf wird hier eine Bergehalde  
errichtet, wobei aufgrund der in dem Zusammenhang angestellten Über-  
legungen die umfangreicheren Massen im Nordwestbereich unterge-  
bracht werden sollen, während der Südostbereich entlang des Oelmü-  
hlenweges für eine reduzierte Aufschüttung in Verbindung mit einer  
landschaftsgerechten Eingliederung des Haldenkörpers in die Umge-  
bung vorgesehen ist.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Die Nutzungsfähigkeit des Bodens soll zur Haldenschüttung erhalten und nach der Haldenschüttung wieder hergestellt werden (§ 21 Buchst. a LG).

- Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, die insbesondere auf der optischen Wirkung des Waldes und der landwirtschaftlichen Flächen (jeweils für sich) sowie auf dem intensiven Wechsel zwischen Wald und Feld beruhen, sollen bis zur Haldenschüttung erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).
- Der besonderen Bedeutung für die Stadtranderholung, die das Gebiet aufgrund seiner Vielfalt und Schönheit und wegen seiner Lage besitzt, soll Rechnung getragen werden (§ 21 Buchst. c LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

Die o.g. Gebote und Verbote gelten nicht für die Tätigkeiten und Maßnahmen, die aufgrund eines genehmigten Betriebsplanes zur Errichtung einer Bergehalde durchzuführen sind. §§ 4 bis 6 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

Zusätzlich gilt folgendes Gebot:

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist nach der Haldenschüttung auf der Grundlage eines mit den betroffenen Behörden und Stellen abzustimmenden landschaftspflegerischen Begleitplanes wiederherzustellen. Gleiches gilt für die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, hier u.a. des Bodens.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Landschaftsschutzgebiet Nr. 23**

Gebiet östlich des Gewerbe- und Industriekomplexes Oer-Erkenschwick - Rapen

Größe ca 40 ha

Lage: Zwischen,  
Zechenanschlußbahn im Norden,  
und Osten,  
Ewaldstraße im Süden,  
Gewerbe- und Industriekomplex Rapen im Westen;

dazu siehe auch den umseitigen Kartenausschnitt

- Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 ist räumlich wie folgt festgesetzt:
- 1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
- 2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14, 19, 20
- 3. in der Anlage des Landschaftsplans - Flurkartenwerk -, soweit im Flurstücksverzeichnis auf das Flurkartenwerk verwiesen wird (teilweise Erfassung eines Flurstücks)

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung dient den nachfolgend aufgeführten Zwecken:

- Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten werden. Der Naturhaushalt wird hier wesentlich durch die ökologische Struktur des tlw. besonders wertvollen Waldes (u.a. botanisch wertvoll) mit seinen Wohlfahrtswirkungen (u.a. Immissionsschutz, Sichtschutz, Grundwasserschutz), durch die tlw. grundwassergeprägten landwirtschaftlichen Bereiche sowie durch die Wechselbeziehungen zwischen allen vorkommenden Lebensräumen bestimmt (§ 21 Buchst. a LG).

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 23 umfaßt folgende Entwicklungsräume:

1.67, 1.68.

Es handelt sich um ein Gebiet mit Teils als Acker, teils als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Flächen mit gliedernden Landschaftselementen, Hofanlagen und Einzelgebäuden.

Ferner befinden sich hier mehrere Waldflächen. Die größte dieser Flächen, welche u.a. als botanisch wertvoll einzustufen ist, ist in der Grundlagenkarte II b und in den tabellarischen Erläuterungen unter „Schutzwürdige Gebiete“ Nr. 69 näher charakterisiert.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

- Die Eigenart des Landschaftsbildes, welche hier u.a. geprägt wird durch das Haardvorland, durch ein grundwasserbeeinflusstes Staunässegebiet im Bereich des wertvollen Waldes sowie durch ein eingeschnittenes Bachtal mit grundwassergeprägten Teilbereichen soll erhalten werden. Die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes, welche insbesondere auf dem Wechsel von Wald und Feld auf den belebenden und gliedernden Landschaftselementen und auf der optischen Wirkung des Waldes im Innenbereich der größeren Waldflächen beruhen, sollen ebenfalls erhalten werden (§ 21 Buchst. b LG).

## Inhalt der Festsetzungen

- Es gelten die gesetzlichen Gebote und Verbote des § 34 Abs. 2 LG und die für jedes Landschaftsschutzgebiet geltenden Gebote und Verbote unter C und A auf den Seiten AII - 2 - 1 bis AII - 2 - 4 sowie die unter B auf den Seiten AII - 2 - 2 und AII - 2 - 3 aufgeführten Fälle, die nicht verboten sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- 1. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Allgemeine Festsetzungen für alle  
besonders geschützten Teile von  
Natur und Landschaft**

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**C.1.3 Naturdenkmale (gemäß § 22 LG)**

Nach § 34 Abs. 3 LG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan die Beseitigung eines Naturdenkmales sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 LG Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

**C.1.3.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale**

A. Im Rahmen des § 34 Abs. 3 LG ist für jedes Naturdenkmal insbesondere verboten:

Auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 69 LG wird verwiesen. Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind in § 70 LG enthalten. Bußgeldregelungen befinden sich in § 71 LG.

Bei den unterstrichenen Zahlen im engeren Festsetzungsbereich auf den umseitigen oder nachfolgenden Kartenausschnitten der textlichen Festsetzungen handelt es sich um Flurstücksnummern.

## 1. Für Bäume:

a) Das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen, durch die das Wachstum des Baumes mittelbar oder unmittelbar nachteilig beeinflusst werden kann;

Beispielsweise durch Entwässerungsmaßnahmen, Ausschachtungen zur Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen u.ä.; in der Nähe des Naturdenkmales Silagemieten oder Feuer, Kunstdünger oder Biozide (Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel) oder Gülle oder Tausalze unsachgemäß zu lagern oder in den Grundwasserspiegel abzusenken oder im geschützten Bereich den Boden zu verdichten.

b) Schilder, Beschriftungen, Draht, Metallseile, Nistkästen, Hochsitze oder sonstige Gegenstände am Baum / an den Bäumen oder im Baum / in den Bäumen zu befestigen oder im geschützten Bereich anzubringen oder zu errichten;

c) im geschützten Bereich und in der Umgebung Stoffe oder Gegenstände, die die Wirkung der Bäume oder ihre Wirkung auf die Umgebung gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuladen, abzuleiten, zu lagern, zwischenzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

Beispielsweise Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle, Fung, Kühlschränke, Autowracks, Altreifen, Papier- und Plastikabfälle oder Flaschen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

## 2. Für Findlinge:

- a) Die Findlinge mit Farben oder sonstigen festen oder flüssigen Stoffen zu verunstalten;
- b) an den Findlingen Schilder oder sonstige Gegenstände zu befestigen, Beschriftungen einzumeißeln oder einzugravieren oder sonstige Formveränderungen vorzunehmen;
- c) in der unmittelbaren Umgebung Stoffe oder Gegenstände, die die Wirkung der Findlinge oder ihre Wirkung auf die Umgebung gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuworfen, abzuladen, abzuleiten, zu lagern, zwischenzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- d) die Findlinge von ihrem Platz zu entfernen.

Beispielsweise Bauschutt, Haus- und Gartenabfälle, Fung, Kühlschränke, Autowracks, Altreifen, Papier- und Plastikabfälle oder Flaschen.

## B. Die Verbote des § 34 Abs. 3 LG und des Buchstaben A gelten nicht für die folgenden Fälle:

- a) für die im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Pflegemaßnahmen;
- b) für den von ULB angeordneten Pflege-, Entwicklungs- oder Erschließungsmaßnahmen.

Nach § 34 Abs. 5 LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 3 LG der ULB. Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) eine abweichende Regelung treffen.

## C. Für jedes Naturdenkmal gelten die folgenden Gebote:

- a) Über Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die ULB unverzüglich zu unterrichten.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**C.1.3.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale****Nr. 1 3 Granitfindlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Vorplatz des Ehrenmales Haltern Hamm

Standort: <sup>25</sup>8108 R <sup>57</sup>3260 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 1 und seine unmittelbare Umgebung sind räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 1
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Diese 3 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße

1 Granit 110 / 100 / 80 cm

1 Granit 85 / 60 / 65 cm

1 Granit 60 / 45 / 50 cm

Noch weitere, auf dem Vorplatz abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 1.

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 2, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG: Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 2 Rotbuchengruppe**

(2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Südböschung der L 612 östlich von Haltern-Hamm

Standort: <sup>25</sup>8132 R <sup>57</sup>3240 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 2 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 2
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,60 m und 2,35 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von etwa 25 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m, die ineinander übergehen. Sie sind von allen Seiten her weit sichtbar - selbst von Norden her über den Damm der Landstraße 612.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 1.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 3 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Ostrand des Waldbestandes westlich der Feldflur Bossendorf, etwa 660 m südlich der L 612

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 30 m und Kronendurchmesser von etwa 19 m. Sie ist von der Feldflur her weit sichtbar, gestaltet den Waldrand und befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzungen Nr. 4.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 4.

Das Naturdenkmal Nr. 3 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 8
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 4 1 Quarzitfindling**

und seine unmittelbare Umgebung am Wesel-Datteln-Kanal zwischen beiden Schleusenkammern der Flaesheimer Schleuse (Westseite)

Standort: <sup>25</sup>8581 R <sup>57</sup>3233 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 4 und seine unmittelbare Umgebung sind räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 5
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Findling wegen seiner wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 2, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG: Neben dem Findling ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße:

graubräumlicher Quarzit 275 / 200 / 145 cm

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 2.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 5 2 Granitfindlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Althoff in Flaesheim, Schleusenweg

Standort: <sup>25</sup>8586 R <sup>57</sup>3210 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 5 und seine unmittelbare Umgebung sind räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 5
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 2, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

1 Granit 100 / 70 / 60 cm (Ecke Nebengebäude östlich des Wohnteiles).

1 Granit 110 / 80 / 50 cm (Giebel Abstellgebäude nördlich des Wohnteiles).

Noch weitere auf dem Hofgrundstück abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 3.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 6 5 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung am Einfahrtbereich des Betriebsgebäudes der Quarzwerke GmbH in Haltern-Flaesheim

Standort: <sup>25</sup>8646 R <sup>57</sup>3174 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 6 und seine unmittelbare Umgebung sind räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1-4, 5
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 2, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese 5 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 Granit 160 / 120 / 70 cm
- 1 Granit 100 / 95 / 65 cm (Zufahrt nördlich des Bürogebäudes)
- 1 Rapakiwi 185 / 140 / 120 cm
- 1 heller Granit 115 / 70 / 60 cm
- 1 Biotit 120 / 80 / 50 cm (direkt am Bürogebäude und südlich davon).

Weitere in der Nähe abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 4.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 7 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich auf dem Gehöftgrundstück Marler Straße 185 in der Bauernschaft Haltern-Puppenthal

Standort: <sup>25</sup>8052 R <sup>57</sup>3204 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 7 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 7
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,55 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 26 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m. Ihr schlanker Wuchs bildet einen besonderen Kontrast zur vorhandenen Bausubstanz und zum niedrigen Bewuchs der Umgebung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 3.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 8 1 Stieleiche**

(Quercus robur) mit ihrem Traufbereich am Westrand der Feldflur Bossendorf, etwa 1200 m südlich der L 612

Standort: <sup>25</sup>8329 R <sup>57</sup>3154 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 8 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 8, 24
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Stieleiche hat einen Stammumfang von 2,98 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 20 m und Kronendurchmesser von etwa 16 m. Sie ist von der Feldflur her weit sichtbar, gestaltet deren Randbereich und steht innerhalb der forstlichen Festsetzungen Nr. 5 (Erstaufforstungsverbot).

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 9.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 9 Rotbuchengruppe und -reihe**

(2 Exemplare Feldflur, 8 Exemplare Waldtrauf Fagus sylvatica) mit ihren Traufbereichen und an einer Feldflur südlich von Haltern-Flaesheim-Dorf

Standort: <sup>25</sup>8388 R <sup>57</sup>3160 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 9 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 6, 24
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahmen gem. § 96 LG:  
An einigen der im Waldtrauf stehenden Altbuchen sind baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Die 2 Rotbuchen in der Feldflur östlich des Weges haben Stammumfänge von 3,46 m und 2,67 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdrich, Höhen von etwa 24 m und 22 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m und 12 m. Die 8 Rotbuchen im Waldtrauf westlich des Weges haben Stammumfänge bis zu 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdrich, Höhen zwischen etwa 25 m und 28 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 13 m. Die beiden freistehenden Buchen befinden sich innerhalb der forstlichen Festsetzung nr. 7 (Erstaufforstungsverbot).

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 8.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 10 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich am Waldrand ca. 300 m südlich des Friedhofes Haltern-Flaesheim

Standort: <sup>25</sup>8458 R <sup>57</sup>3175 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 10 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 7
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,90 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, eine Höhe von etwa 23 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m. Sie ist doppelstämmig ausgebildet und überragt deutlich den angrenzenden Wald und die anschließenden Gehölze des Grenzwalles zur Feldflur.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 6.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 11 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 500 m südlich des Waldparkplatzes Haltern-Flaesheim

Standort: <sup>25</sup>8490 R <sup>57</sup>3108 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 11 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 8, 24
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 8,80 m (gemessen am Wurzelansatz), eine Höhe von etwa 20 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m. Sie steht auf einem Grenzuwall zwischen Weg und Feldflur, ist vom Wurzelansatz dreistämmig ausgebildet (breit ausladend), (1 Stamm überragt z.T. den Weg) und von Osten her weit sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 10.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 12 2 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung im Wald an der Schrammberghöhe südwestlich des Werksgeländes der Quarzwerke GmbH

Standort: <sup>25</sup>8668 R <sup>57</sup>3073 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 12 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 5
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

- Zusätzlich zu C auf Seite AII-3-2 gilt folgendes Gebot:

Bei Erweiterung des Tagebaugelände ist vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, wohin diese Findlinge zu verlegen sind.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 Granit 160 / 120 / 60 cm
- 1 Sandstein 185 / 135 / 90 cm

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 6.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 13 1 Stieleiche**

(Quercus robur) mit ihrem Traufbereich am Südrand einer ehemaligen Sandgrube, etwa 300 m östlich der Kreuzung L 612 / Bundesbahn

Standort: <sup>25</sup>8019 R <sup>57</sup>3118 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 13 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 4
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Stieleiche hat einen Stammumfang von 2,98 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 18 m und Kronendurchmesser von etwa 11 m. Im Übergangsbereich zwischen der ehemaligen Sandgrube im Norden und der Feldflur im Süden ist sie von allen Seiten her weit sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 11.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 14 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand etwa 830 m nordwestlich der Wegekreuzung Weseler Berg

Standort: <sup>25</sup>8334 R <sup>57</sup>3057 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 14 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 6, 24
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,10 m gemessen in 1 m über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 24 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m. In einigen Metern Höhe verzweigt sich der Wuchs zur 3-Stämmigkeit. Wegen des exponierten Standortes wird dieses Exemplar nach Nutzung der umliegenden Waldbestände einen noch höheren gestalterischen Wert erhalten.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 12.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 15 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand, etwa 130 m südöstlich des Rennberg-Feuerwachturmes

Standort: <sup>25</sup>8451 R <sup>57</sup>3022 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 15 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 6, 24
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,20 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, eine Höhe von etwa 28 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m. Ihr Wuchs ist von besonders gedrungener Gestalt. Sie befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 16.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 13.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 16 3 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung an einem Waldweg etwa 450 m südlich des Dachsberges

Standort: <sup>25</sup>8537 R <sup>57</sup>3022 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 16 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG:

Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Diese 3 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 rötlicher Biotit 100 / 80 / 70 cm
- 1 grauer Granit 70 / 60 / 50 cm
- 1 Feldspat / Glimmer 95 / 85 / 65 cm

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 7.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 17 Rotbuchengruppe**

(3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes etwa 330 m südwestlich der Wegekreuzung des Weseler Berges

Standort: <sup>25</sup>8366 R <sup>57</sup>2960 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 17 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Eine dieser Rotbuchen ist 4-stämmig, die anderen sind doppelstämmig ausgebildet, sie haben Stammumfänge von 5.02 m, 3.62 m und 3.83 m (gemessen an den Wurzelansätzen), Höhen von etwa 24 m und einen Gesamt-Kronendurchmesser von etwa 18 m (überschneidend). Der Wuchs dieser Bäume ist süntelähnlich ausgebildet; Exemplare dieser Art kommen in diesem Gebiet selten vor. Sie befinden sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 19.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 14.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 18 1 Granitfindling**

und seine unmittelbare Umgebung an der Wegekreuzung des Weseler Berges Wanderstrecken 5/5a

Standort: <sup>25</sup>8383 R <sup>57</sup>2985 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 18 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

## - Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG:

Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße:

grauerrötlicher Granit 180 / 170 / 100 cm

Im Februar 1982 wurde eine Gedenktafel an Josef Meis am Findling befestigt.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 8.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 19 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Waldbestand an der Wanderstrecke X 5 etwa 500 m südöstlich der Wegekreuzung Weseler Berge

Standort: <sup>25</sup>8420 R <sup>57</sup>2953 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 19 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 18 m und Kronendurchmesser von etwa 23 m. Ihrem Wuchs nach ist sie eine Süntelbuche. Exemplare solcher Art sind in diesem Gebiet selten zu finden. Sie befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 20.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 16.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 20 Rotbuchengruppe**

(2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich an der Flaesheimer Straße etwa 1700 m nördlich des St. Johannes

Standort: <sup>25</sup>8492 R <sup>57</sup>2964 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 20 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An den Buchen sind baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,60 m und 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von etwa 18 m und 20 m und Kronendurchmesser von etwa 11 m und 13 m. Das nördliche Exemplar zeigt starke Schrägstellung zur Wegeseite. Beide Bäume überragen deutlich den angrenzenden Waldsaum und sind weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 15.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 21 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich südlich des Schachtes VI Auguste Victoria Marl in der Nähe der neuen Hülsbergstraße

Standort: <sup>25</sup>7960 R <sup>57</sup>2880 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 21 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 21
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An dieser Buche sind baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen. Dabei sind auch die am Stamm angenagelten, alten Holzprossen zu entfernen.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 5,18 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 30 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m. Sie überragt deutlich sichtbar den sie umgebenden Wald; durch den Neubau der Hülsbergstraße ist sie an ihrer Ostseite freigestellt worden.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 17.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 22 7 Edelkastanien**

(Castanea sativa) mit ihren Traufbereichen südwestlich der Gaststätte Halter Pforte westlich des Bundesstraße 51.

Standort: <sup>25</sup>8176 R <sup>57</sup>2802 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 22 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 21
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart dieser Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An einigen der Edelkastanien sind bauchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Diese Edelkastanien haben Stammumfänge bis zu 4,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, durchschnittliche Höhen bis zu etwa 18 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 13 m. 5 Exemplare stehen im Garten, 2 auf dem Parkplatzgrundstück; einige davon bedürfen wegen ausgefallener Äste und schadhafter Stämme dringend der Pflege.

Edelkastanien mit solchem Alter und solchen Abmessungen sind in diesem Gebiet selten.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 22.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 23 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich innerhalb einer Forstkultur etwa 1200 m nördlich des Familienferienwerkes.

Standort: <sup>25</sup>8345 R <sup>57</sup>2835 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 23 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 7,90 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, eine Höhe von etwa 25 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m. In einigen Metern Höhe bildet sie 6-stämmigen Wuchs. Wegen der sie umgebenden Jungbestände ist sie in diesem Waldbereich weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 21.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 24 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich in einer Lärchenschonung ca. 250 m südlich der Gernequelle

Standort: <sup>25</sup>8649 R <sup>57</sup>2858 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 24 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 15
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An dieser Buche ist der Windbruchschaden durch baumchirurgische Maßnahmen zu behandeln.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 28 m und Kronendurchmesser von etwa 25 m. Ihr besonders breit ausladender Wuchs kommt an dem flach geneigten Hangstandort deutlich zur Geltung. Der Windbruchschaden soll durch Pflegemaßnahmen behandelt werden.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 20.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 25 2 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hausgrundstück vor der Gaststätte Schnieder im Jammertal

Standort: <sup>25</sup>8773 R <sup>57</sup>2877 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 25 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG:

Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 Gneis 100 / 85 / 65 cm (am Südgiebel des südlichen Nebengebäudes)
- 1 Granit 150 / 100 / 65 cm (neben dem Teich südlich des Haupteinganges)

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 10.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 26 Edelkastaniengruppe**

(3 Exemplare, *Castanea sativa*) mit ihren Traufbereichen im Hausgarten der Gaststätte Schnieder im Jammertal

Standort: <sup>25</sup>8775 R <sup>57</sup>2880 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 26 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An zwei der Edelkastanien sind baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Diese Edelkastanien haben Stammumfänge bis zu 3,20 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 28 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 12 m. Wegen z.T. ausgefallener Äste müssen Pflegemaßnahmen durchgeführt werden; Edelkastanien mit solchem Alter und solchen Abmessungen sind in diesem Gebiet selten.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 18.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 27 Hainbuchenreihe**

(Carpinus betulus) mit ihrem Traufbereich auf einem Grenzwall etwa 230 m südöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal

Standort: <sup>25</sup>8785 R <sup>57</sup>2861 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 27 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9, 12
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

## - Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An mehreren Hainbuchen sind baumchirurgische Maßnahmen durchzuführen.

Diese Hainbuchenreihe besteht aus 26 etwa 100-jährigen Exemplare und ist ein ehemaliger Grenzwall. Einige Eichen und die Verjüngung verschiedener Arten schließen Ausfälle und Lücken. Durch den Neubau der Zufahrt zur Gaststätte ist diese Baumreihe unterbrochen worden. Als solch relativ geschlossene Reihe kommt die Hainbuche in diesem Gebiet selten vor.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 19.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 28 1 Granitfindling**

und seine unmittelbare Umgebung im Wald etwa 420 m ostnordöstlich der Gaststätte Schnieder im Jammertal

Standort: <sup>25</sup>8812 R <sup>57</sup>2896 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 28 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 9
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um den Findling wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Der Findling ist entgegen A 2. d) auf Seite A II 3-2 der Öffentlichkeit besser zugänglich zu machen, indem er an den Rand des nächstgelegenen größeren Weges verlegt wird.

Neben dem Findling ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Dieser Findling hat folgende Merkmale und Maße:

grauer Granit 190 / 190 / 90 cm

Es liegt teilweise eingebettet in den Waldboden und kommt nicht voll in seinen Abmessungen zur Geltung. Unter Mitwirkung der Unteren Landschaftsbehörde könnte eine Verlegung an besser sichtbare Stelle in Erwägung gezogen werden.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 9.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 29 Lindengruppe**

(2 Exemplare, *Tilia cordata*) mit ihrem Traufbereich in der Feldflur etwa 400 m südwestlich des ehemaligen Hauses Mahlenburg

Standort: <sup>25</sup>8914 R <sup>57</sup>2833 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 29 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 12
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An einer der Linden ist eine baumchirurgische Maßnahme durchzuführen.

Diese Linden haben Stammumfänge von 2,80 m und 2,50 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen bis zu etwa 20 m und Kronendurchmesser von etwa 8 m und 11 m. Sie bilden zusammen mit dem vorhandenen Wegekreuz eine markante Orientierung in dieser Feldflur.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 30 2 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Gartengrundstück des Forsthauses Haidberg an der Bundesstraße 51

Standort: <sup>25</sup>8176 R <sup>57</sup>2740 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 30 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 22
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Die Findlinge sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, indem sie entgegen A 2. d) auf Seite A II 3-2 an den Rand des Haardgrenzweges südlich des Forsthauses Haidberg verlegt werden. Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

1 röt. Granit 140 / 85 / 60 cm (unter Jungfichten westlich des Hauses)

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 11.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 31 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Hausgarten der Gaststätte St. Johannes, Haardgrenzweg

Standort: <sup>25</sup>8357 R <sup>57</sup>2709 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 31 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 16
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 3,80 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 28 m und Kronendurchmesser von etwa 24 m. Durch ihren schlanken Wuchs und die Nähe zum Gebäude wird der Anbau z.T. vom Kronenbereich überdeckt. Vom Haardvorland her ist dieser Baum weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 24.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 32 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich am Waldweg in der Diller Mark etwa 520 m ost-südöstlich des St. Johannes

Standort: <sup>25</sup>8514 R <sup>57</sup>2778 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 32 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 6,00 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, eine Höhe von etwa 25 m und Kronendurchmesser von etwa 25 m. Ihr besonders stattlicher und weitausladender Wuchs ist bemerkenswert; durch die exponierte Lage und das Übertreffen der Kiefernbestände ist sie in der Diller Mark / Peters Heide weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 23.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 33 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich nordwestlich der Gaststätte Mutter Wehner auf der Böschung zwischen Haardstraße und Naturpark - Parkplatz

Standort: <sup>25</sup>8526 R <sup>57</sup>2626 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 33 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 17
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,70 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 26 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m. In knapp 2 m Höhe verzweigt sie sich zur Doppelstämmigkeit. Als besondere Eigenart ist ihr schlanker Wuchs anzusehen.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 25.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 34 2 Granitfindlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung an der Einfahrt des Naturpark-Parkplatzes westlich gegenüber der Gaststätte Mutter Wehner

Standort: <sup>25</sup>8528 R <sup>57</sup>2620 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 34 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 17
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Entwicklungsmaßnahme gem. § 26 LG:

Neben den Findlingen ist eine Erklärungstafel aufzustellen.

Diese beiden Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 roter Granit 150 / 160 / 130 cm
- 1 schwarzer Granit 110 / 95 / 40 cm

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 13.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 35 Rotbuchenreihe**

(3 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich am Waldrand nördlich des Forsthauses Kusbberg

Standort: <sup>25</sup>8772 R <sup>57</sup>2633 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 35 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 19
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.
- Pflegemaßnahme gem. § 26 LG:

An der westlichen und östlichen Buche sind die Windbruchschäden durch baumchirurgische Maßnahmen zu behandeln

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,50 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von etwa 25 m und Kronendurchmesser von etwa 15 m. Sie gliedern den Waldrandbereich und sind von Süden her sichtbar. Durch Abbrüche von Hauptästen zeigen 2 Buchen einseitige Kronenausbildung.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 26.

Bei Anwendung des § 34 Abs. 5 LG werden Einzelheiten der Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer abgestimmt.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 36 Rotbuchengruppe**

(6 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich innerhalb des Waldbestandes östlich des Forsthauses Kösberg, etwa 140 m nördlich der Landstraße 889

Standort: <sup>25</sup>8779 R <sup>57</sup>2625 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 36 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 13, 19
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von 2,00 m und 4,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdbereich, Höhen bis zu etwa 30 m und Kronendurchmesser bis zu etwa 12 m. Sie sollten bei Nutzung des Waldes als Überhälter stehen bleiben und dann auch das Landschaftsbild bereichern.

Vergleiche Grundlagenskarte II b Nr. 27.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 37 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich im Südrand des Waldbestandes nördlich des Ottenfeldes, etwa 250 m südöstlich der Jugendherberge

Standort: <sup>25</sup>8449 R <sup>57</sup>2566 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 37 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 17
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 6,83 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 32 m und Kronendurchmesser von etwa 18 m. Sie bildet einen über 6 m weit ausladenden Wurzelsteller und ist doppelstämmig verzweigt. Der Wuchs dieses Baumes ist bemerkenswert; er übertrifft die anderen an Stärke und Höhe. Er befindet sich innerhalb der forstlichen Festsetzung Nr. 40.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 28.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 38 1 Rotbuche**

(Fagus sylvatica) mit ihrem Traufbereich auf dem Hofgrundstück Otte, Flaesheimer Straße, nordwestlich von Alt-Oer

Standort: <sup>25</sup>8477 R <sup>57</sup>2556 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 38 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 18
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart des Baumes, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

Diese Rotbuche hat einen Stammumfang von 4,30 m gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, eine Höhe von etwa 31 m und Kronendurchmesser von etwa 30 m. Sie gliedert den Hofraum und ist vom Haardvorland her weithin sichtbar.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 29.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 39 4 Findlinge**

und ihre unmittelbare Umgebung auf dem Hofgrundstück Schulte-Hubbert (Ensberg) am Ölmühlenweg Datteln

Standort: <sup>25</sup>8923 R <sup>57</sup>2545 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 39 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 14
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Findlinge wegen ihrer wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote

Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

- Zusätzlich zu C auf Seite AII-3-2 gilt folgendes Gebot:

Vor einer Aufgabe des Gehöftes (Bergbauplanung) ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen, wohin diese Findlinge zu verlegen sind.

Diese 4 Findlinge haben folgende Merkmale und Maße:

- 1 Rapakiwi 70 / 70 / 60 cm
- 1 grobkörniger gelber Granit 115 / 115 / 90 cm
- 1 feinkörniger Granit 70 / 90 / 70 cm
- 1 grobkörniger roter Granit 100 / 80 / 60 cm

Weitere, am Rondell abgelagerte kleinere Findlinge sind nicht Gegenstand dieser Festsetzung.

Vergleiche Grundlagenkarte II b Nr. 14.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzgegenstand**Nr. 40 Rotbuchengruppe**

(2 Exemplare, *Fagus sylvatica*) mit ihrem Traufbereich ca. 70 m südlich der Zechenbahn im Waldgebiet östlich der Schachtanlage Ewald Fortsetzung V

Diese beiden Rotbuchen haben Stammumfänge von ca. 3,00 m, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdreich, Höhen von ca. 30 m und Kronendurchmesser von ca. 25 m. Sie stehen auf / an einem ehemaligen Grenzwall im Waldgebiet östlich der Schachtanlage Ewald Fortsetzung V. Gegenüber der umgebenden z.Tl. lichten Gehölzen stechen sie mit ihrer Größe, Schönheit und Eigenart eindeutig hervor.

Standort: <sup>25</sup>8955 R <sup>57</sup>2479 H

dazu siehe auch den nachfolgenden Kartenausschnitt

Das Naturdenkmal Nr. 40 mit seinem Traufbereich ist räumlich wie folgt festgesetzt:

1. In der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000
2. im Flurstücksverzeichnis Seite AIII 1 - 19
3. in der Anlage des Landschaftsplanes - Flurkartenwerk -

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung ist erforderlich, um die Schönheit und Eigenart der Bäume, die auch das Landschaftsbild bereichern, zu erhalten.

## Inhalt der Festsetzungen

- Ge- und Verbote
- Es gelten die gesetzlichen Ge- und Verbote des § 34 Abs. 3 LG und die für jedes Naturdenkmal unter A Nr. 1, B und C geltenden Ge- und Verbote auf den Seiten AII - 3 - 1 bis AII - 3 - 2.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**1.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 23 LG)**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils (LB) führen können, verboten.

A. Im Rahmen des § 34 Abs. 4 LG ist für jeden geschützten Landschaftsbestandteil insbesondere verboten:

- a. Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Genehmigung erforderlich ist;
- b. Das Wurzelwerk des Aufwuchses (siehe Schutzkategorien) zu beschädigen; Maßnahmen, durch die das Wachstum des Aufwuchses (entspr. Schutzkategorien) mittelbar oder unmittelbar nachteilig beeinflusst werden kann;
- c. Freileitungen zu bauen oder zu ändern;
- d.

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden gemäß § 23 LG Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Auf die Befreiungsmöglichkeiten des § 69 LG wird verwiesen. Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten sind in § 70 LG enthalten. Bußgeldregelungen befinden sich in § 71 LG.

Bei den unterstrichenen Zahlen im engeren Festsetzungsbereich auf den Kartenausschnitten (Rückseite der textlichen Festsetzungen) handelt es sich um Flurstücksnummern.

Von den Verboten unter A, a kann die ULB Befreiungen erteilen nach § 69 LG, z.B. für Melk- und Viehunterstände.

Beispielsweise Ausschachtungen zur Verlegung von Kabeln, Rohrleitungen o.ä. in der Nähe von Aufwuchs (entspr. Schutzkategorien) Silagemieten und Feuer, Kunstdünger und Biozide (Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel) unsachgemäß anzuwenden oder unsachgemäß zu lagern oder etwa den Grundwasserspiegel abzusenken.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

### 1.4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

#### Verbote

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen sind nach § 34 Abs. 4 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Insbesondere ist verboten;

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;  
**unberührt** bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen.
3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten oder mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;  
**unberührt** bleibt der Bau von Forstwirtschaftswegen nach dem RdErl. des MURL vom 08.11.1986;

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege;
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote;
- c) Dauercamping- und Zeltplätze;
- d) Sport- und Spielplätze;
- e) Lager- und Ausstellungsplätze;
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen;
- g) Jagdhütten.

Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

4. Den Grundwasserflurabstand abzusenken einschließlich der Drainage land- oder forstwirtschaftlicher Flächen, Gewässer anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu ändern oder zu zerstören sowie bei der Gewässerunterhaltung chemische Mittel oder Grabenfräse oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise (z.B. extremer Mähkorb) einzusetzen; **unberührt** von dem Verbot, den Grundwasserflurabstand abzusenken, bleibt die Beseitigung der auf Bergsenkungen bruhenden Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Verpflichtungen in diesen Fällen ist das Benehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Landschaftsbehörde herzustellen.
5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern.
6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze oder sonstige Pflanzen zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden; **unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit bei den einzelnen Landschaftsbestandteilen nichts anderes festgesetzt ist.
7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen; **unberührt** bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, ausgenommen Silagemieten.

Das Verbot der Drainage ist nur für die Einzelfälle vorgesehen, in denen mit der Grundwasserabsenkung eine tatsächliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes verbunden wäre. Für die übrigen Fälle ist in der Regel mit einer Befreiung gemäß § 69 LG zu rechnen. Sollte eine Versagung beabsichtigt sein, so ist vorher die Landwirtschaftskammer anzuhören, um die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen besser bei der Abwägung berücksichtigen zu können. Dabei ist der Erlaubnisvorbehalt für Bodenentwässerung des § 44 a des Landeswassergesetzes zu beachten.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 Landeswassergesetz.

Auf den RdErl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985 S. 4) wird hingewiesen.  
Eingriffe zur Abwehr von Gefahren werden nach Abschnitt C.1. (5) geregelt.

Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen, soweit sie nicht Wald betrifft, ist nur über eine Ausnahme oder Befreiung möglich.

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kann insbesondere auch erfolgen durch

- Düngemittel
- Biozide

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;  
**unberührt** bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten sowie das Abstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, wenn sie nicht genutzt werden.
9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen;  
**unberührt** bleibt das Aufstellen von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 - 5 und Abs. 5 der BauONW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419).
10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen;  
**unberührt** bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen und Fernmeldeleitungen.
11. Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen;  
**unberührt** bleibt das Feuermachen an eingerichteten und öffentlichen Feuerstellen, das Verbrennen pflanzlicher Rückstände oder Abfälle, soweit es nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist und Feuermachen im Rahmen forstwirtschaftlicher Nutzung.
- Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
- Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebbaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.
- Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.
- Voraussetzung für diese Unberührtheit sind Vorsichtsmaßnahmen, die Schädigungen außerhalb der direkten Feuerstelle ausschließen.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

12. Gewässer mit Booten zu befahren, Wassersport zu betreiben oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren;  
**unberührt** bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.
13. Motor- und Modellsport sowie Fahrradsport abseits befestigter Wege zu betreiben.
14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu belästigen, zu fangen, zu töten oder zu verletzen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln oder zu beschädigen sowie Tiere einzubringen;  
**unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie nach dem Stand der Technik und üblichen sorgfältigen Bewirtschaftung unvermeidbare Handlungen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;  
**unberührt** bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen von Wald in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Eine Beunruhigung kann z.B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

Gebote

1. Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Bäume oder Sträucher durch den Planungsträger, im Fall der wirtschaftlichen Nutzung gem. Unberührtheitsklausel zum Verbot Nr. 6. auch durch den Grundeigentümer.

Wenn die Maßnahmen der Gebote Nr. 1 und 2 nicht vom Planungsträger selbst durchgeführt werden, ist zur Wahrung der Interessen des Natur- und Artenschutzes eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

2. Sukzessive Pflege der Feldgehölze, insbesondere durch Auf-den-Stock-Setzen der Feldgehölze alle 10 - 12 Jahre.
3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.  
Die Unterhaltung von Entwässerungsgräben im Rahmen der üblichen Waldpflege ist vom Gebot **nicht betroffen**, sofern die Gesichtspunkte des Biotop- und Artenschutzes beachtet werden.

Es wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (MURL) vom 05.10.1989 (MBI NW Nr. 57/89) und auf den Rd.Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBI NW 1985, S. 4) verwiesen.

Ausnahmen

1. Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus gilt für Geschützte Landschaftsbestandteile folgende Ausnahmeregelung:  
  
Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter Ziff. C 1.4.1 für folgende Maßnahmen wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt werden und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird
- den Bau oder die Änderung unterirdischer Ver- oder Entsorgungsleitungen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**1.4.2 Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile (LB)****Nr. 1****Wassergräben am Schloß Bladenhorst, am Westring zwischen dem Rhein-Herne-Kanal und dem Landwehrbach.**

Größe ca. 1,9 ha

Wasserschloß aus dem 16. Jahrhundert mit 2 umgebenden Wassergräben. An diesen Schloßgräben befinden sich alte, vom Strauchwerk unterwachsene gepflanzte Bäume, die Grabenränder sind von Ufervegetation bewachsen.

Größe der Fläche ca. 2,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
insbesondere wegen
  - der Bedeutung für Amphibien und andere Wasserlebewesen;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,  
insbesondere
  - wegen der Schönheit und kulturhistorischen Bedeutung des Schlos-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ses und seiner Umgebung.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer  
D.1.4.1:

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer  
C.1.4.1.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2****Heckensystem nordwestlich des Autobahn-  
rastplatzes (A 42) Bladenhorst**

Größe ca. 3,9 ha

Das artenreiche und im allgemeinen gut ausgebildete Heckensystem liegt innerhalb der Ackerlagen. Hauptbestandbildner sind Erlen (mehrstämmig), Weiden und Weißdornbüsche. Die Hecken sind bis zu 8 m hoch und etwa 5 m breit.  
Die Gesamtlänge des Heckensystems beträgt rund 1.200 m.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)  
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;  
  
insbesondere aufgrund
- der Bedeutung für Kleinvögel;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer  
D.1.4.1:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Gehölzanpflanzung gem. Ziffer 4.2.1 Nr. 7

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3****Kleine bewaldete ehemalige Lehmentnahmestelle in der Akkerlage "Bredde".**

Größe ca. 0,3 ha

Die ehem. Lehmentnahmestelle ist mit alten Pappeln bewachsen. Das gesamte Wäldchen ist von einem Gebüschsaum, vorwiegend Weißdorn, umgeben, der jedoch geschädigt ist. In dem durch intensiv betriebene Landwirtschaft beanspruchten Raum ist die bewaldete Lehmentnahmestelle ein letzter Rückzugsraum für Tiere.  
Größe ca. 0,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b)  
LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
  
insbesondere wegen
- der besonderen Bedeutung als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere in der ausgeräumten Feldflur;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer  
D.1.4.1:

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**ERLÄUTERUNGEN**

C.1.4.1 hinaus ist geboten:

- |    |   |                                      |
|----|---|--------------------------------------|
| 1. | den Müll und Bodenaushub aus der ehem. Lehmentnahmestelle zu entfernen. | Herrichtung gemäß Ziffer C.4.3 Nr. 3 |
|----|---|--------------------------------------|



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4****Heckensystem in den Ackerlagen des Gan-  
tenbergs**

Größe ca. 3,9 ha

Es handelt sich um ebenerdige Hecken von bis zu 4 m Höhe, meist an Böschungen entlang der Hohlwege. Die Hecken sind z.T. mit Überhältern (Eschen/Eichen) durchsetzt, z.B. von Hochstaudenfluren begleitet. Kleinere behebbare Mängel weisen die Hecken hinsichtlich der Altersstruktur und ihrer Vernetzung auf.

Im nordwestlich gelegenen Heckenzug an der Akkerlage "Kibkamp" sind 7 Eichen und eine Hainbuche als besonders wertvoll zu erhalten.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
insbesondere wegen
  - der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Singvögel und andere Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;
  
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,  
insbesondere wegen
  - der seltenen Ausprägung der Hecke,
  - der morphologischen Grundstruktur, bestehend aus Terrassenkanten und Hohlwegen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Anpflanzung gemäß Ziffer C.4.2.1 Nr. 18

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

## Nr. 5

**Bachbegleitende Ufergehölze, angrenzende Heckenabschnitte und Bewuchs der östlich verlaufenden Geländekante in der Ackerlage im Kirchfeld.**

Größe ca. 1,0 ha

Die bachbegleitende Vegetation setzt sich aus Ufergehölz und artenreicher Hochstaudenflur zusammen. Bei den östlich und westlich angrenzenden Gehölzabschnitten handelt es sich um ebenerdige Hecken, die z.T. mit Überhängern durchsetzt sind.  
Größe ca. 1,7 ha.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
insbesondere wegen  
- der Bedeutung als Deckung und Brutplatz für Vögel und Heckenbewohner innerhalb der Feldflur;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pfl-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ge des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer  
D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer  
C.1.4.1.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 6****Platanenallee an der Bodelschwingher Straße**

Größe ca. 0,7 ha

Der Landschaftsbestandteil setzt sich auf dem Gebiet der Stadt Dortmund fort.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) und c) LG

Der Allee kommen neben der Prägung des Landschaftsbildes zusätzliche Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen zu.  
Länge auf Castrop-Rauxeler Gebiet ca. 250 m

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes;
2. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7****Bewaldete Bachsiepen am Südrand des Rieperbergs**

Größe ca. 1,7 ha

Die Bachsiepen sind vorwiegend mit Buchenwald bestanden. Während jedoch unter den nordwestlich gelegenen Altbuchenbeständen keine Kraut- und Grärschicht vorhanden ist, sind sowohl Strauchgruppen als auch Gräser und Kräuter unter den jüngeren, z.T. auch feuchten Buchenbeständen, reichlich ausgebildet.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,  
insbesondere wegen
  - der besonderen Bedeutung des Feuchtgebiets für die typischen Pflanzen- und Tierarten.
2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,  
insbesondere wegen
  - der landschaftlich reizvollen Ausprägung dieses Niederungsbereichs.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1 hinaus ist geboten:

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

1. Den vernäßten Acker in Dauergrünland umzuwandeln.

- Anlage von Grünland gemäß Ziffer C.4.1.3 Nr. 3.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 8**

**Platanenallee mit 50 Bäumen an der Nierhausstraße bzw. Oststraße einschließlich des Traufbereichs der Bäume.**

Größe ca. 0,6 ha

Diese Platanen haben Stammumfänge von ca. 260 cm. Ihr Alter beträgt ca. 100 Jahre. Von den 50 Exemplaren stehen 26 an der südlichen Straßenseite (Fahrtrichtung Dortmund) und 24 Bäume versetzt dazu an der nördlichen Straßenseite (Fahrtrichtung Castrop-Rauxel)



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) und c) LG

Der Allee kommen neben der Prägung des Landschaftsbildes zusätzlich Immissionsschutz- und Sichtschutzfunktionen gegenüber dem benachbarten Kraftwerk zu.  
Gesamtlänge auf Castrop-Rauxeler Gebiet ca. 400 m.

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
2. Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Es gelten die allgemeinen Gebote gem. Ziffer C.1.4.1.



## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9****Feuchtgebiet am Südwestrand der Ackerlage Holthoff an der Stadtgrenze von Castrop-Rauxel und Dortmund**

Größe ca. 0,8 ha

Es handelt sich um ein kleineres, durch Senkung entstandenes Feuchtgebiet mit viel Totholz. Der umgebende Wald aus alten Eichen und Buchen besitzt eine gut ausgebildete Farnkrautschicht. Das Gebiet ist von Bedeutung für an Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten.  
Größe rund 1,0 ha.



Maßstab 1:10.000

Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Verbote

Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer D.1.4.1.

Gebote

Über die allgemeinen Gebote gem. Ziffer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

C.1.4.1. hinaus ist geboten:

1. Die Erhaltung von Totholz im Wasser und im Uferbereich.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

**2. Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG**

"Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen." (§ 24 Abs. 1 LG)

"Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist." (§ 24 Abs. 2 LG)

**2.1 Bestimmung der Flächen für die natürliche Entwicklung**

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung oder der Entwicklung von naturnahen Biotopen mit Trittstein- bzw. Vernetzungsfunktionen. Ferner dienen diese Flächen der Erhöhung der biotischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Ziel dieser Festsetzungen ist die ungestörte Entwicklung einer für diese Lebensräume typischen Pflanzen- und Tierwelt.

Es handelt sich um eine kleine feuchte Fläche mit Weidengebüsch und Hochstaudenflur. An der nördlichen Grenze verläuft ein wassergefüllter Graben. Die Fläche zeichnet sich durch hohe Artenvielfalt aus.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-4 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Brachflächen mit den lfd. Nrn. 1-4 sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Feuchtfläche in Habinghorst an  
der Kanalstraße**



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2 Brachfläche in Obercastrop südlich der Bochumer Straße**

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Brachflächen in Obercastrop östlich der Bochumer Straße**

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Brachfläche in Frohlinde westlich der Dortmunder Straße im „Sundern“**

Diese Fläche mit natürlicher Sukzession ist ein Rückzugsraum für Fauna und Flora innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.



Maßstab 1:10.000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**3. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gemäß § 25 LG)**

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG zu diesem Landschaftsplan Raum Gladbeck des Kreises Recklinghausen. Dabei kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages für Erstaufforstung und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1 LG. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Nach § 71 Absatz 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**3.1 Bestimmungen der Baumarten für Wiederaufforstung**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-10 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Maßnahmen mit den lfd. Nrn. 1-10 gilt das Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten und bodenständigen Laubholzarten.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung kann für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann.

**Nr.1 Pappel- und Erlenwaldfläche nördlich der Herner Straße, westlich des Roßbaches.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches (Entwicklungsziel 5.2 Anreicherung) zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora der bestehenden Pappel-/Erlenbestände. Durch diesen Umbau der Waldbestände soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes verstärkt werden. Größe der Fläche ca. 3,1 ha.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

**Nr.2 Pappelwäldchen im Bereich des Mühlenbachtals westlich von Frohlinde "Lütgenhölzchen"**

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches zu verbessern.  
Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Verbot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können; mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan - LB Nr. 18.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.3 Pappelwäldchen südlich der  
Merk-linder Str.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereiches zu verbessern.  
Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora des Pappelbestandes. Durch diesen Umbau soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes gestärkt werden.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.4 Pappel- und Erlenwaldfläche westlich der L 654 am Dingerberg.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um die ökologische Gesamtstruktur des Bereichs (Entwicklungsziel 8.7 Anreicherung) zu verbessern. Die Waldgesellschaft, die sich im Rahmen einer Wiederaufforstung mit standortgerechten, einheimischen Laubbaumarten bildet, hat eine höhere ökologische Wertigkeit als die stickstoffbeeinflusste Flora der bestehenden Pappel-/Erlenbestände. Durch diesen Umbau der Waldbestände soll die Regel- und Regenerationskraft des Raumes gestärkt werden. Größe ca. 4,0 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.5 Pappelwald am Klöpperberg, östlich des ev. Krankenhauses**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe ca. 1,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.6 Pappelwaldparzelle nördlich von  
Deininghausen im Wald gelegen**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe ca. 2,2 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.7 Pappelwaldparzelle im Grutholz  
an der Hauptwegekreuzung gelegen.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe ca. 2,2 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.8 Pappelwaldparzelle am Deiningerhauser Weg, westlich des Bienenbruchs gelegen.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.2 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe 1,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das Allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.9 Pappelwaldparzelle im Grutholz  
an der Köln-Mindener Eisen-  
bahnstrecke gelegen**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe 0,5 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.10 Pappelwaldparzelle im Grutholz, an der Köln-Mindener Eisenbahnstrecke gelegen, östlich der ehemaligen westfälischen Eisenbahntrasse.**

Die Festsetzung ist erforderlich, um eine kleinräumige Schwäche in der ökologischen Gesamtstruktur des Bereichs zu beseitigen (Entwicklungsziel 12.1 Erhaltung). Durch die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen wird die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter gestärkt.  
Größe ca. 1,9 ha.



Maßstab 1:10.000

Über das allgemeine Gebot hinaus gilt:

- Nach ordnungsgemäßer Nutzung der Bestände erfolgt die Wiederaufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können; Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**3.2 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 3 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

**Nr. 1 Alter Buchenwald südlich der Dorlohstraße, westlich Haus Dorloh**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets in Kahlschlag genutzt werden.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,25 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitraum von 2 Jahren. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel 9 Erhaltung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft des ansonsten intakten Bereiches weiter zu stärken.

Größe ca. 1,5 ha.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2 Alter Buchenwaldbereich westlich  
der L 654 alt, am Dingerberg.**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr  
als 0,25 ha des Waldgebiets in Kahlschlag  
genutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel  
8.7 Anreicherung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu ver-  
meiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Land-  
schaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische  
System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft  
des Bereichs zu stärken.  
Größe ca. 3,5 ha.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Alter Buchen- und Eichenwald  
mit dichtem Unterholz östlich des  
Deininghauser Wegs.**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr  
als 1 ha des Waldgebiets im Kahlschlag ge-  
nutzt werden.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich (Entwicklungsziel  
12.2 Erhaltung) ist notwendig, um großflächige Kahlschläge zu vermei-  
den. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Land-  
schaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische  
System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Regel- und Regenerationskraft  
des ansonsten relativ intakten Bereichs weiter zu stärken.  
Größe ca. 9,0 ha.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**3.3      Untersagung einer bestimmten  
            Form der Endnutzung und Be-  
            stimmung der Baumarten für die  
            Wiederaufforstung.**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. 1-6 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, im nachfolgenden Text und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotopie gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern.

Die Festsetzung dient dann dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die dauerhafte Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Das Kahlschlagsverbot wird in der Regel auf Flächen über 0,5 ha begrenzt und bezieht sich auf den Zeitabschnitt eines Jahres. Dabei sind betriebswirtschaftliche Aspekte und die räumliche Ordnung im Einzelfall bei der Bestimmung der Schlagflächen zu berücksichtigen.

Der Schutz wertvoller Biotopie kann verschiedentlich auch ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen.

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände erfolgen, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann oder für zusammenhängende, annähernd hiebreife Nadelholzkomplexe mit dem Ziel der Laubholzanreicherung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Vernäßer Eichen-Birken-Altholzbestand in Habinghorst südlich der Kanalstraße.**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit einheimischen Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappeln und Roteichen.

Um den Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein zu halten und über Jahre zu verteilen, ist die eingeschränkte Waldnutzung hier erforderlich.

Der Bestand liegt inmitten eines trockenen, überalterten Eichen-Mischwaldes. Stellenweise ist der Baumbestand parkartig aufgeladen, die Krautschicht wird aus Sumpfschilf (bestandsbildend), Bittersüßen Nachtschatten, Flutendem Schwaden u.a. gebildet.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Erle.



---

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 2 Buchenwald an einem steilen West-hang im "Schreppenberg"**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Pappel und Roteiche.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Erle.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Restwald mit Bachlauf zwischen "Hellweg" und "Oberspredey", bestehend aus:**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Größe ca. 2,3 ha

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Zusammenhängende Waldbereiche mit tief eingegrabenen Bachläufen nördlich Frohlinde.**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Größe ca. 9,5 ha.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.

Weitere Festsetzungen für die Fläche im Landschaftsplan:

- Teil des LB Nr. 20





TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 6 Buchenwaldparzelle nördlich Dein-  
ninghausen**

Im Rahmen von 2 Jahren dürfen nicht mehr als 0,25 ha des Waldgebiets im Kahlschlag genutzt werden. Die Wiederaufforstung erfolgt mit standortgerechten Laubbaumarten unter Ausschluß von Roteiche und Pappel.

Die eingeschränkte Waldnutzung in diesem Bereich ist erforderlich, um großflächig Kahlschläge zu vermeiden. Durch diese vorsichtige Form der Endnutzung wird das Landschaftsbild nicht übermäßig beansprucht, der Eingriff in das ökologische System des Waldes wird möglichst klein gehalten und über Jahre verteilt.

Mit dieser Maßnahme wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung ist weitgefaßt und gibt keine Baumarten vor. Die zukünftige Aufforstung soll an den zum Zeitpunkt der Wiederaufforstung bestehenden ökologischen Rahmen angepaßt werden können: Mögliche Aufforstung mit Eiche/Hainbuche oder Buche/Eiche.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG)**

Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.

Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (gemäß § 26 Nr 1 LG)**

Als Maßnahmen zur Anlage oder Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume kommen in Betracht:

- Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen.

Mit diesen Maßnahmen soll in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft in Verbindung mit der Anlage von Feldhecken ein Netzsystem unbewirtschafteter Flächen mit ihren durch Kräuterfluren gekennzeichneten Lebensräumen wiederhergestellt werden. Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern und stellen damit für viele Tierarten Teil- oder Ganzjahreslebensräume dar.

- Aufforstungen zur Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland.

Mit diesen Maßnahmen sollen die ursprüngliche Landnutzung wiederhergestellt und somit die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen für den Naturhaushalt vermehrt werden.

- Pflegesysteme wie:
  - Entfernung von Gehölzaufwuchs
  - Mähen von Hochstauden
  - Schaffung von Feuchtbereichen
  - Natürliche Entwicklung von derzeit genutzten Bereichen.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen werden die Festsetzungsgründe unter den einzelnen Pflegemaßnahmen erläutert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.1 Anlage von unbewirtschafteten  
Säumen und Flächen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 und 2 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Festsetzung wird - soweit im Einzelfall nicht Flächenabgrenzungen gefunden werden - eine Regelbreite von 10 m zugrundegelegt. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekalkt; Pflanzenbeahndlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Unbewirtschaftete Säume oder Flächen werden in diesem Fall festgesetzt um Erosionsprobleme zu minimieren. Eine periodisch und abschnittsweise Mahd soll auf diesen Flächen eine Verbuschung verhindern.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Saum westlich des NSG Nr. 4  
„Wagenbruch“**

Länge ca. 230 m  
Breite 10 m

Dieser 10 m breite Rain dient zur Abpufferung von schädlichen Einwirkungen auf die Quellen des Wagenbruch und zur Strukturergänzung.

**Nr. 2 Saum südlich des NSG Nr. 4  
„Wagenbruch“**

Länge 100 m  
Breite 10 m

Dieser 10 m breite Rain dient zur Abpufferung von schädlichen Einwirkungen auf die Quellen des Wagenbruch und zur Strukturergänzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.2 Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben, Wege und anderer Geländestrukturen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 5 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 3 m zugrundegelegt. Rainen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Sie dürfen nicht gedüngt oder gekälkt, Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nicht angewendet werden. Gegenstände oder Materialien jeglicher Art dürfen weder abgestellt noch gelagert werden.

Raine werden überwiegend zum Schutz und zur Entwicklung (Pufferung) vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölze, Kleingewässer u.a. festgesetzt. Rainen werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.1 Rain an der östlichen Seite eines Verbindungsweges in der Feldflur östlich der Bochumer Straße in Obercastrop.**

Länge ca. 600 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

**Nr.2 Rain an der nördlichen Seite eines Verbindungsweges in der Feldflur in Obercastrop.**

Länge ca. 700 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.3 Rain südlich der L 654 n in der Frohlinder Feldflur an der Südseite eines Feldweges.**

Länge ca. 300 m.

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

**Nr.4 Rain südlich der L 654 n in der Frohlinder Feldflur an der südlichen Seite eines Feldweges.**

Länge ca. 750 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

**Nr.5 Rain westlich der Mengeder Straße in der Feldflur zwischen den Gemarkungsbereichen Grafacker und Westhof'sches Feld.**

Länge ca. 400 m

Der Rain dient der Abpufferung von schädlichen Einwirkungen und der Strukturergänzung von wegebegleitenden Strukturen und Gehölzstreifen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 5 im nachfolgenden Text darstellt sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die einzelnen Festsetzungsmaßnahmen werden im Verlaufe des nachfolgenden Beteiligungsverfahrens festgelegt.

Sie erfolgen nach Ortsbegehung und Abstimmung zwischen und Unterhaltungspflichtigen, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen.

Neben dem einmal erfolgten Ausbau eines Gewässers greifen die fortlaufenden Unterhaltungsmaßnahmen immer wieder in das Gewässersystem ein. Die Festsetzung dieser Maßnahmen zielt darauf ab, z.B. Anlandungen und Auskolkungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht nur zu belassen, sondern durch die Anlage von Grundschwellen, Störsteinen u.a.m. über die gestaltende Kraft des fließenden Wassers (Fließgewässerdynamik) die Ausbildung verschiedenster Habitatelemente wie Kolke, Rifferln, Schlammبانke, Stillwasserzonen, Steilufer mit Uferabbrüchen usw. zu fördern. Diese Maßnahmen ermöglichen neben der Voraussetzung einer ausreichenden Wasserqualität eine naturnahe Entwicklung der Lebensräume im und am -auch ausgebauten- Fließgewässer. Diese Maßnahmen sollen sich in der Regel innerhalb der Grenzen des vorhandenen Gewässerquerschnittes vollziehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Rossbach von der Quelle bis zur Einmündung in den Börsinghauser Graben**

Länge des Bachabschnittes

Ansatzpunkte für Vernetzung und Entwicklung sind in den meisten Fällen die Bachläufe in der freien Landschaft. Der relativ unbelastete Rossbach im westlichen Freiraum von Castrop-Rauxel bietet hierzu gute Entwicklungsmöglichkeiten. In Teilbereichen bildet der Rossbach eine Grenze zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und Herne. Die festgesetzte Maßnahme ist deshalb mit der Stadt und dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Hinweis auf mögliche Maßnahmen:  
In Teilbereichen ist die Bacheinfassung zu beseitigen.

**Nr. 2 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik im Oberlauf des Obercastroperbaches**

Länge des Bachabschnittes

Der Obercastroperbach mit seinen besonders schützenswerten Quellen im Wagenbruch und seinen relativ naturnahen Verlauf bietet eine gute Ausgangssituation für Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik. Im Rahmen der Abstimmung zwischen Kreis, Stadt und Unterhaltungspflichtigen sollen sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden und die ökologische Wertigkeit ödes Bachlaufes anheben.

Die schon derzeitige Wertigkeit dieses Baches dokumentiert sich unter anderem in der Ausweitung des NSG Nr. 4 Wagenbruchtal in dem der östliche Seitenarm des Baches entspringt und fließt.

**Nr. 3 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am Frohlinder Mühlenbach Abschnitt südlicher Zufluß**

Länge des Bachabschnittes

Dieser Teilbereich des Frohlinder Mühlenbaches bietet gute Möglichkeiten um im Rahmen der Förderung der Fließgewässerdynamik den Bachabschnitt ökologischer zu gestalten. Details müssen mit der Stadt als Unterhaltungspflichtigen und dem Kreis Recklinghausen abgestimmt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik am nördlichen Zufluß des Frohlinder Mühlenbaches**

Länge des Bachabschnittes

Dieser Bereich des Frohlinder Mühlenbaches bietet gute Möglichkeiten um im Rahmen der Förderung der Fließgewässerdynamik den Bachabschnitt ökologischer auszugestalten. Gerade auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen xx Nr. 4 kann es zu einer massiven Aufwertung des Gesamttraumes kommen. Der Frohlinder Mühlenbach durchfließt begleitet von extensiven Grünlandreisen und Bachflächen eine harmonische Landschaft. Die Stadt Castrop-Rauxel wird diese Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Kreis Recklinghausen in näherer Zukunft in Angriff nehmen. Notwendige umfangreiche Landkäufe sind von der Stadt bereits getätigt worden.

**Nr. 5 Maßnahmen zur Förderung der Fließgewässerdynamik für einen Zufluß im Bereich des Rüperbergers**

Länge des Bachabschnittes

Dieser Bachabschnitt bietet sich in Verbindung mit der Ackerfläche im Grünland für eine Forderung der Fließgewässerdynamik an.

Er bietet sich auch durch seine Lage im naturnahen Umfeld für diese Maßnahmen an.

Details müssen mit der Stadt, dem Unterhaltungspflichten und dem Kreis geklärt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.4 Naturnahe Neugestaltung der  
Fließgewässer**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 4 im nachfolgenden Text sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Ansprüche nach Hochwasserschutz und einem geordneten Bodenwasserhaushalt haben zum Ausbau nahezu aller Gewässer geführt. Dieser ausschließlich an seiner Zweckdienlichkeit orientierte Ausbau zu raumsparenden, geometrischen, pflegeleichten Abflußprofilen hat die spezifischen Lebensräume dieser Fließgewässer zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt. Zur Wiederherstellung des Ökosystems Bachaue bedarf es der naturnahen Neugestaltung des Gewässers im Gefälle, in Längs- und Querprofilen und schließt die Bepflanzung des Gewässers entsprechend seiner natürlichen Zonierung mit ein. Ein solches naturnahes Gewässerprofil bedingt einen höheren Raumbedarf als das vormalige geometrische Abflußprofil. Es ist ein Gewässerausbau und erfordert ein Fachplanverfahren nach Wasserrecht.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Naturnahe Neugestaltung des Deininghauser Baches im gesamten Plangebiet**

Länge des Bachabschnittes

Der Deininghauser Bach stellt eine zentrale Vernetzungsachse des östlichen Castroper Außenbereiches dar. Die Renaturierung dieses Bachsystems ist im Rahmen eines IBA Projektes durch die Emschergenossenschaft bereits in Angriff genommen worden.

**Nr. 2 Naturnahe Neugestaltung des Landwehrbaches im gesamten Planbereich**

Länge des Bachabschnittes

Der Landwehrbach der in den in Zukunft renaturierten Deininghauser Bach mündet, kann sich nach einer naturnahen Neugestaltung und Renaturierung zusammen mit dem Rossbach zu einer zentralen Vernetzungsachse im westlichen Castroper Außenbereich entwickeln.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Naturnahe Neugestaltung des Borsinghauser Graben im Plan-  
gebiet**

Länge des Bachabschnittes

Der Borsinghauser Graben fließt dem Landwehrbach zu. Im Rahmen einer Renaturierung dieses Gesamtsystems sollte auch dieser Bachabschnitt der vom Herner Stadtgebiet öaus zufließt eine naturnahe Neugestaltung erfahren, um die ökologische Struktur des Gesamttraumes zu sanieren.

**Nr. 4 Naturnahe Neugestaltung des Frohlinder Mühlenbaches in seine  
verrohrten Abschnitten**

Länge des Bachabschnittes

Der Frohlinder Mühlenbach als naturnahes Reinwasserlauf ist im Rahmen landwirtschaftlicher Meliorationsmaßnahmen in Teilbereichen verrohrt worden. Die geplante Öffnung und naturnahe Neugestaltung dieser Bachabschnitte durch die Stadt Castrop-Rauxel kann nur begrüßt werden. Die dann durchgehende ökologische Vernetzung parallel des offenen Gewässers stärkt die ökologische Struktur des Gesamttraumes und wertet das Bachsystem Frohlinder Mühlenbach massiv auf.

---

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

#### **4.1.5 Aufforstungen**

Die Maßnahme ist als lfd. Nr. 1 in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Aufforstung dient der Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf den Immissions-, Arten- und Biotopschutz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr.1    Aufforstungsfläche    südwestlich  
des BAB-Kreuzes    Dortmund-  
Nord-west.**

Größe ca. ha

Die Aufforstung dient insbesondere der Schadstoff-, Staubfilterung und der Lärminderung. Die Fläche wirkt als regulierende Pufferzone.

Die Fläche ist dicht mit bodenständigen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, so daß ein vielschichtiger und artenreicher Gehölzbestand entsteht.

Die Fläche liegt entlang einer Hauptverkehrsstraße und damit im Hauptausbreitungsbereich der Emissionen. Aufgrund ihrer Blattform und Blatzzahl und dadurch, daß sie im Winter ihr Laub lange halten, sind Eichen und Hainbuchen besonders geeignet, möglichst viel Staub zu filtern. Darüber hinaus sind sie relativ immissionsresistent.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.6 Anlage von Grünland, Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr.1-3 im nachfolgenden Text dargestellt sowie schematisch in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Ackerlagen sind in Dauergrünland umzuwandeln.

Zur Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes und zur Wiedereinführung der ursprünglichen Landnutzung sind diese z.T. vernähten Akkerlagen in Dauergrünland umzuwandeln. Darüber hinaus wird auch die Erosionsgefahr der z.T. hängigen Ackerflächen vermindert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage von Grünland auf der  
vernäbten Ackerfläche an der  
Dorlohstraße.**

Größe ca. ha.

Die Umwandlung soll die Erosionsgefahr dieser bachnah gelegenen Ackerfläche weitgehend beseitigen. Darüber hinaus wird die ursprüngliche Nutzungsform wieder eingeführt und ein naturnaher Lebensraum wiederhergestellt.

---

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.1.4 Pflege**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr.1-9 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit der Maßnahmen werden Erläuterungen und Festsetzungen unter den einzelnen Pflegemaßnahmen abgehandelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Pflegemaßnahme in dem Feuchtgebiet mit begrenzender Eichen-Baumreihe nordwestlich der Kanalstraße im Anschluß an das Industrie- und Gewerbegebiet von Habinghorst.**

Die Maßnahme ist erforderlich, um das Naturschutzgebiet in seiner derzeit reich strukturierten Ausprägung erhalten zu können.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 1 durchgeführt.

Der Gehölzaufwuchs (überwiegend Weide) ist regelmäßig zu entfernen, um die zunehmende Verbuschung zu verhindern. Vorhandene Eichen bleiben von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

**Nr. 2 Pflegemaßnahme in dem Gebüsbereich mit Pappeln in der Ackerlage "Steinhardt".**

Das Fällen der Pappeln ist notwendig, um den Grundwasserspiegel des Bereichs zu heben.

Das Vertiefen und Vergrößern der Mulde ist nur erforderlich, falls das Fällen der Pappeln nicht ausreicht, ein Kleingewässer entstehen zu lassen.

Die Pflegemaßnahme findet im LB Nr. 6 statt.

Die Pappeln sind zu entfernen. Die vorhandene Mulde ist zu vergrößern und zu vertiefen, so daß ein Kleingewässer entstehen kann.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Pflegemaßnahme im "Schlaan",  
Feuchtgebiet südlich der Acker-  
lage "Steinhardt"**

Die Pflegemaßnahmen sind notwendig, um die für den Naturhaushalt wertvollen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten.

Die Maßnahmen werden im Bereich des NSG Nr. 2 durchgeführt.

Die Pflegemaßnahmen stärken und erhalten den derzeitigen Schutzstatus der Fläche.

- a. Der Gehölzaufwuchs ist auf den Ried- und Schlagflurflächen regelmäßig zu entfernen; zur Autobahn hin ist ein Gehölzmantel als Immissionsschutz zu erhalten.
- b. Die östliche Hochstaudenflur ist im 5-jährigen Turnus zu mähen; das Mähgut ist abzutransportieren.
- c. Der Pappelbestand ist auf 6 Reihen, d.h. bis auf einen ca. 30 m breiten Streifen, angrenzend an den nördlich gelegenen Acker, zu reduzieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 4 Pflegemaßnahme auf der Grünlandbrache nördlich des Bahndamms im Holthäuser Bruch.**

Die Maßnahme ist erforderlich, um die derzeitige Bedeutung für einzelne Vogelarten zu erhalten und um die gewünschte Entwicklung der Ruderalfläche, überwiegend als Hochstaudenfluren, nicht zu gefährden.

Die Pflegemaßnahme wird im LB Nr. 8 durchgeführt.

Aufkommender Gehölzaufwuchs ist in regelmäßigen Abständen nur auf den Ruderalflächen zu entfernen, auf denen noch keine flächenhaften Gehölzbestände vorkommen.

**Nr. 5 Pflegemaßnahme auf den Grünlandbrachen, den Bachlauf im Langelohtal begleitend.**

Die Pflegemaßnahme ist erforderlich, um die seltenen und artenreichen Grünlandbrachen zu erhalten.

Die Pflegemaßnahme wird im LB Nr. 11 durchgeführt.

Aufkommender Gehölzbewuchs ist nur im Bereich der Grünlandbrachen in regelmäßigen Abständen zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 6 Pflegemaßnahme im westlichen Bacharm des „Wagenbruch“ östlich des Bereiches „Grafweg“ im Bereich des Teichs am „Obercastroper Bach“**

Die Maßnahme ist notwendig um den ökologisch wertvollen Bachbereich des Obercastroper Baches aufzuwerten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.

Die Pflegemaßnahme wird im NSG Nr. 4 „Wagenbruch“ durchgeführt.

Der Uferbereich des Teiches im Obercastroper Bach ist mit standortgerechten einheimischen Gehölzen abzapflanzen.

**Nr. 7**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 8 Pflegemaßnahme im Bereich des Wagenbruch**

Die Pflegemaßnahme ist notwendig um die Erholungssuchenden zu lenken und die ökologisch sensibelen Quellbereiche des Wagenbruchs und deren Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu sichern und zu erhalten. Im Verein mit dem Wegerückbau Herrichtung Nr. 8 soll der gesamte Südbereich des NSG Nr. 4 Wagenbruch aus der Erholungsnutzung herausgenommen werden.

Der Erholungssuchende wird landschaftlich reizvoll oberhalb der Quellen an bestehenden bzw. noch zu erstellenden Wegen, Wegebaumaßnahme Nr. 3 um diesen wertvollen Landschaftsteil herumgeführt.

Die Zuwegung des südlichen Bereichs des Wagenbruch, der Eingangsbereich zu den Quellmulden des Obercastroper Baches ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen abzapflanzen.

**Nr. 9 Pflegemaßnahme im südlichen Randbereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 „Wagenbruch“**

Die Maßnahme ist erforderlich um, in Verbindung mit den Säumen S 1 und S 2 den Sedimenteintrag von oberhalbliegenden Ackerflächen in die Quellbiotope des NSG Nr. 4 „Wagenbruch“ zu verhindern.

Es ist eine ca. 30 cm hohe Verwallung am Waldrand, im Randbereich der Säume S 1 und S 2 im südwestlichen und südlichen Bereich des Naturschutzgebietes Nr. 4 „Wagenbruch“ auf einer Länge von insgesamt ca. 350 m zu errichten.

---

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 10 Pflegemaßnahme auf dem Westhang der "Haferwiese" in Frohlinde.**

Die Pflegemaßnahme ist notwendig, um den Fortbestand der "Haferwiese" als exponierte, besonnte und freie Fläche zu erhalten.

Die anstehenden Gehölze sind teilweise zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.2 Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gemäß § 26 Nr.2 LG)**

Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und bodenständige Gehölze zu verwenden. Alle Raine sind entsprechend den Festsetzungen unter C.4.1.2 "Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben usw." zu pflegen.

An Maßnahmen kommen in Betracht:

- Anlage von Feldhecken,
- Anlage von Bäumen und Baumreihen,
- Anlage von Waldrändern.

Die Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, u.a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind;
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Wege, Geländestufen, Gewässerränder etc.);
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23 oder 42 a LG bedarf es nicht.

Dem Landschaftsplan ist ein Verzeichnis mit allen unter Ziff. 4.2 festgesetzten Pflanzmaßnahmen beigefügt, auf welche diese Regelung zutreffen kann. Zur Zeit der Entwurfsaufstellung kann noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob alle diese Anpflanzungen mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

#### **4.2.1 Feldhecken**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage einer zweireihigen Feldhecke im Randbereich des Gewerbegebiets östlich des Kanals in Habinghorst.**

Länge ca. 100 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Bereich zwischen Gewerbe und Freiraum besser gestaltet werden; das Landschaftsbild soll verbessert werden.

Darüber hinaus wird die ökologische Stabilität erhöht.

**Nr. 2 Anlage einer dreireihigen Feldhecke im Böschungsbereich des Gleiskopfes nördlich der Köln-Mindener Bahnlinie.**

Länge: ca. 190 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung der Landschaft sowie der Einfügung in das Landschaftsbild. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt ab. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Anlage einer dreireihigen lückigen Feldhecke am Böschungsbereich des Regenrückhaltebeckens im Grenzbereich zu Herne.**

Länge ca. 140 m.

Die Bepflanzung des Rückhaltebeckens fügt dieses technische Bauwerk in die Landschaft ein. Die einheimischen Laubgehölze bieten den Tieren des Bereichs einen weiteren Rückzugsraum. Durch die Anpflanzung wird die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt und darüber hinaus die Belastung des Umfeldes verringert. Die Schutzfunktion des technischen Bauwerks - Regenrückhaltebeckens - soll durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden.

**Nr. 4 Anlage von Feldhecken im bestehenden Heckensystem der Ackerlagen nördlich der A42 und westlich des Landwehrbaches.**

Die Anpflanzung verbessert die ökologische Schutzfunktion in den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Feldhecken werden im Bereich des Glb Nr. 2 angelegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 5 Anlage einer dreireihigen unterbrochenen Feldhecke am nördlichen Böschungsbereich der Bahnlinie Herne-Dortmund.**

Länge: ca. 190 m.

Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

**Nr. 6 Anlage einer zweireihigen Feldhecke am Böschungsbereich des Pennekampbaches mit Ausläufer nach Norden.**

Länge: ca. 400 m.

Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Anlage einer zweireihigen, im Bachbereich beidseitigen Feldhecke im Böschungsbereich des Roßbaches und im Randbereich des Gewerbegebietes südlich der Herner Straße.**

Länge: ca. 320 m.

Die Anpflanzung soll den Bachbereich ökologisch aufwerten. Die Anpflanzung an der Grenze zum Gewerbegebiet soll das Landschaftsbild verbessern und die Regel- und Regenerationskraft des Naturhaushaltes verbessern.

Die Anpflanzung am Roßbach muß, wenn es zur Renaturierung des Roßbachs kommt, angepaßt werden.

**Nr. 8 Anpflanzung einer einreihigen lückigen Feldhecke auf der Geländekante in der Bredde südlich der Herner Straße.**

Länge: ca. 120 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die Landnutzung anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9 Anlage einer beidseitigen zweireihigen Feldhecke auf dem Böschungsbereich des Roßbaches und seines Zuflusses einschließlich der Geländekante am Distelkamp und Astenberg.**

Länge: ca. 800 m.

Der Bachlauf soll durch diese Anpflanzungsmaßnahme besser in die Landschaft eingefügt und das Landschaftsbild bereichert werden. Darüber hinaus bietet die Anpflanzung einen Rückzugsraum für die Fauna und Flora des Bereiches.

**Nr. 10 Anlage einer zweireihigen Feldhecke an der Distelkampsiedlung im Bereich des Eselberges.**

Länge: ca. 540 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Siedlungs- und Freiraumbereich besser gestaltet werden. Durch die Gehölzanpflanzung im Siedlungsrand wird darüber hinaus die ökologische Stabilität sowohl des Stadt- als auch des Freiraum-/Landbereichs erhöht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 11 Anlage einer einreihigen Feldhecke auf den Geländekanten im Wagenbruch zwischen der Waldung des Callenberg im Osten und der Herner Straße im Westen.**

Länge: insgesamt ca. 150 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

**Nr. 12 Anlage von Feldhecken im bestehenden Heckensystem in den Ackerlagen des Gantenberges.**

Länge: ca. 300 m.

Die Anpflanzung verbessert die ökologische Schutzfunktion in den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Darüber hinaus gliedert sie die bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nachhaltig.

Die Feldhecken werden im Bereich des LP Nr. 12 angelegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 13 Anlage einer dreireihigen Feldhecke auf der südlichen Verlängerung des Wagenbruchweges nördlich der Gerther Straße.**

Länge: ca. 300 m.

Die Gehölzanpflanzung dient der Bereicherung der Landschaft. Sie stärkt die ökologische Regenerationskraft und dient als Vernetzungselement, darüber hinaus schützt sie die Quelltöpfe des Baches im NSG Nr. 4 Wagenbruch.

**Nr. 14 Anlage einer zweireihigen Feldhecke auf der südlichen Böschung der Bahnlinie an der Lothringer Straße.**

Länge ca. 200 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 15 Anlage einer lockeren einreihigen Feldhecke an dem Weg zwischen Christinenstraße und Lindenstraße in Obercastrop.**

Länge: ca. 250 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

**Nr. 16 Anlage einer zweireihigen Gehölzanpflanzung im Böschungsbereich der Albrechtstraße und dem Unterspredey**

Länge insgesamt ca. 200 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 17 Anlage einer dreireihigen Feldhecke auf den Geländekanten im Feldbereich Kirchberg, Sunderkamp und Gallenberg.**

Länge: ca. 250 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

**Nr. 18 Anlage einer einreihigen Feldhecke an der Merklinder Straße am Neubaugebiet Merklinde**

Länge: ca. 250 m.

Die Feldhecke ist notwendig um die Siedlung besser in das Landschaftsbild einzufügen, und um einen landschaftlich befriedigenden Übergang zwischen landschaftlichen Außenbereich und besiedelten Innenbereich zu schaffen.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 19 Anlage einer dreireihigen Feldhecke im Grenzbereich des Merklinger Gewerbegebiets südlich der Merklinger Straße.**

Länge: ca. 200 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Gewerbegebiet und Sonderfläche auf der einen und Freiraumbereich auf der anderen Seite besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum schirmt die Gewerbefläche ab und schafft so eine ökologisch verwertbare Abgrenzung zwischen landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich und städtischem Innenbereich.

**Nr. 20 Anlage einer einreihigen Feldhecke an dem Schrottplatz in Merklinder Brandheide.**

Länge: ca. 100 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Gewerbefläche und Freiraum besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum schirmt den Schrottplatz ab und schafft so eine ökologische Abgrenzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 21 Anlage einer zweireihigen Feldhecke auf der Geländekante nordwestlich des Siedlungskerns Frohlindes.**

Länge ca. 200 m.

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

**Nr. 22 Anlage einer zweireihigen unterbrochenen z.T. bachbegleitenden Feldhecke aus am Frohlinder Mühlenbach und den bachbegleitenden Geländekanten**

Länge ca. 300 m

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche und speziell auf den Geländekanten des Baches dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die einzelnen Landnutzungen anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 23 Anlage einer dreireihigen Feldhecke bei der Neubausiedlung am Frohlinder Mühlenbachtal.**

Länge: ca. 400 m.

Die Feldhecke ist notwendig, um die Siedlung besser in das Landschaftsbild einzufügen, und um einen landschaftlich befriedigenden Übergang zwischen landschaftlichen Außenbereich und besiedelten Innenbereich zu schaffen.

**Nr. 24 Anlage einer zweireihigen Feldhecke in der nördlichen Sukzessionsfläche entlang des Frohlinder Mühlenbaches.**

Länge: ca. 150 m.

Die Anpflanzung dient der ökologischen Vielfalt und soll den Bachlauf beschatten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 25 Anlage einer zweireihigen Feldhecke im südöstlichen Siedlungsbe-  
reich am Rande von Frohlinde.**

Länge: ca. 220 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Siedlung und Freiraum besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum an der Siedlungsfläche schafft einen ökologisch verwertbaren Übergang zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich.

**Nr. 26 Anlage einer zweireihigen beidsei-  
tigen Feldhecke auf den Bö-  
schungskanten des Mühlenbachs  
an der Westerfelder Straße in  
Frohlinde.**

Länge: ca. 100 m

Die Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen ist notwendig, um den bestehenden relativ naturnahen Bachlauf ökologisch aufzuwerten. Die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen nähert den Bach an das natürliche Erscheinungsbild und ein intaktes Wirkungsgefüge an. Der gehölzbegleitende Bach hat eine wichtige stabilisierende Funktion innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche, erhöht die Regenerationskraft und wertet den Naturhaushalt auf. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild bereichert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 27 Anlage einer dreireihigen Feldhecke am Betonmischwerk südwestlich der Bodelschwinger Straße.**

Länge: ca. 220 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Gewerbefläche und Frei-raum besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum schirmt diese ab und schafft so eine ökologisch verwertbare Abgrenzung zwischen landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich und Innenbereich.

**Nr. 28 Anlage einer einreihigen Feldhecke auf der Geländekante und dem Feldweg im Westhofschen Feld/ Grafacker nördlich des Hellwegs und östlich der Bodelschwinger Straße.**

Länge: ca. 400 m

Die Gehölzanpflanzung innerhalb dieser relativ ausgeräumten landwirtschaftlichen Nutzfläche dient der Anreicherung der naturräumlichen Gliederung und verbessert die ökologischen Schutzfunktionen innerhalb der Nutzfläche. Darüber hinaus gliedert sie die Landnutzung anhand der bestehenden Geländesprünge und -kanten und bereichert das Landschaftsbild nachhaltig.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 29 Anlage einer einreihigen Feldhecke an der beidseitigen Straßeböschung im südlichen Kreuzungsbereich des Hellweg mit der Richterstraße.**

Länge: ca. 340 m.

Die Anpflanzung stellt Ersatz für die ehemalige Weißdornhecke dar. Sie soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch straßenbegleitende Gehölze hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

**Nr. 30 Anlange einer einreihigen Feldhecke am südlichen Böschungsrand der Hofzufahrt zum Hof Hegemann am Deininghauser Bach und der Westheide beginnend.**

Länge: ca. 550 m.

Die Anpflanzung von Gehölzreihen bzw. Baumreihen soll die Zuwegung der angeschlossenen Gehöfte landschaftlich besser gestalten. Durch die Gehölze wird das ausgeräumte Landschaftsbild des Bereichs angereichert. Die Gehölze und Bäume stabilisieren darüber hinaus den Naturhaushalt und dienen als Rückzugsraum für die bodenständige Fauna und Flora.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 31 Anlage einer zweireihigen niedrigen Feldhecke auf dem östlichen Böschungsbereich der Bodelschwingher Straße und Feldwegböschung im Bereich Auf'm Felde südlich der Oststraße.**

Länge: ca. 300 m.

Die Gehölzanpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung der Landschaft und der Einfügung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamttraumes.

**Nr. 32 Anlage einer einreihigen Feldhecke auf dem Geländestreifen, der den Südrand von Deininghausen von der freien Landschaft trennt.**

Länge: ca. 400 m.

Durch die Anpflanzung von Gehölzen soll der Grenzbereich zwischen Siedlungsbereich und Freiraumbereich besser gestaltet werden. Der Gehölzsaum an der Siedlungsfläche schirmt diese ab und schafft so eine ökologisch verwertbare Abgrenzung zwischen landwirtschaftlich geprägtem Außenbereich und städtischem Innenbereich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 33 Anlage einer dreireihigen Feldhecke am Reitergehöft und der Reiterhalle westlich des Deininghauer Weges.**

Länge: ca. 100 m.

Die Festsetzung dient der besseren Einfügung und Eingliederung des Geländekomplexes in die umgebende Wald- und Feldflur.

**Nr. 34 Anlage einer einreihigen Feldhecke auf der südlichen Geländekante der Ritterhoferstraße südlich der A 2 und nördlich der Emsher.**

Länge: ca. 350 m.

Die Gehölzanzpflanzung an Geländekanten, Freistreifen oder Bahnböschungen dient der Bereicherung der Landschaft und der Einfügung und Gestaltung des Landschaftsbildes. Die Anpflanzung auf "freien Streifen" im Freiraum stärkt die ökologische Regenerationskraft und mildert die Belastung der Umwelt. Durch ihre Wohlfahrtsfunktion für Fauna, Flora und Klima in diesem Bereich ist diese Anpflanzung ein stabilisierender Faktor des Gesamtraumes.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.2.2 Anlage von Bäumen und Baumreihen**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1 - 9 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die Bäume sind mit einem Abstand von in der Regel 10 m mit einem Stammdurchmesser von nicht unter 7 cm zu pflanzen, fachgerecht abzustützen, anzugießen, in der Anwuchsphase zu wässern und zu beschneiden.

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorflinden, Straßenbäume, Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen - ausgenommen Kopfbäume - erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Gleichzeitig stellen sie Trittsteine und Lebensstätten für bestimmte Tierarten dar. Die Festsetzung von Bäumen und Baumreihen erfordert je nach Einbeziehung vorhandener Gewässer- und Wegeränder und Ausprägung der Bäume unterschiedliche Ansprüche an den Raum. Dieser kann in enger Zuordnung zu einer Leitstruktur auf den unmittelbar erforderlichen Wurzelbereich reduziert werden. Die Annahme einer Regelbreite erfolgt nicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage einer beidseitigen Lindenbaumreihe (*Tilia cordata*) an der Herner Straße, im Geltungsbereich des LP.**

Länge: ca. 530 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

**Nr. 2 Anlage einer beidseitigen Winterlindenbaumreihe (*Tilia cordata*) an der Karlstraße im Geltungsbereich des LP.**

Länge: ca. 250 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Anlage einer beidseitigen Winterlindenbaumreihe (*Tilia cordata*) an der Bochumer Straße im Geltungsbereich des LP.**

Länge: ca. 700 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

**Nr. 4 Anlage einer beidseitigen Lindenbaumreihe (*Tilia cordata*) am Böninghauser Hellweg im Geltungsbereich des LP.**

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 5 Anlage einer Lindenbaumreihe (Tilia cordata) auf dem südlichen Böschungsbereich des Hellwegs bis zum Grafweg.**

Länge: ca. 350 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

**Nr. 6 Anlage einer beidseitigen Lindenbaumreihe (Tilia cordata) am Hellweg vom Grafweg bis zur Einmündung L654n.**

Länge: ca. 600 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

Die Festsetzung kommt nur zum tragen, wenn es zu keinem Neubau der L 654 n kommt. Ansonsten wird die Anpflanzung im Rahmen der Planfeststellung der Straße durchgeführt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Anlage einer beidseitigen Lindenallee (*Tilia cordata*) am Hellweg zwischen Einmündung L 654 n und Dingerdahl.**

Länge: ca. 650 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

**Nr. 8 Anlage einer Lindenbaumreihe (*Tilia cordata*) an der südlichen Oststraße bis zur A 42.**

Länge: ca. 200 m.

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

---

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9 Anlage einer Lindenbaumreihe  
(Tilia cordata) an der B 235 im  
Geltungsbereich des LP zwischen  
A 42 und Marsstraße**

Die Anpflanzung einer Baumreihe/Allee soll die Straße besser in die Landschaft einfügen. Die Gliederung der Landschaft durch baumbestandene Straßen hat eine positive Ausstrahlung auf das Landschaftsbild im Umland. Durch zusätzliche Pflanzen, die den versiegelten Bereich der Straße beschatten und überdachen, wird das ökologische System des gesamten Bereichs gestärkt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.2.3 Aufbau eines Waldrandes**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-2 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Die aufgeführten Bereiche sind dicht mit bodenständigen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen, die zum Aufbau eines Waldrandes geeignet sind.

Durch den Aufbau eines Waldrandes soll der Waldbestand vor negativen Auswirkungen wie Wind, Abgase etc. geschützt werden und so in seiner Regel- und Regenerationskraft gestärkt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Aufbau eines Waldrandes am Wald in Habinghorst, Wartburg-/ Ecke Kanalstraße.**

Länge: ca. 600 m  
Tiefe: ca. 7 - 10 m

Durch den Aufbau eines Waldrandes soll der belastete Wald stabilisiert werden.  
Durch den Aufbau des Waldrandes soll eine natürliche Stufung des Bestandes wieder aufgebaut werden.

**Nr. 2 Aufbau eines Waldrandes im Restwald Habinghorst, nördlich der Rütgerswerke**

Länge: ca. 900 m  
Tiefe: max. ca.60 m

Durch die Sanierung dieser Waldfläche soll eine optimale Abschirmung der Erholungsnutzung gegenüber dem Werksbereich erreicht werden. Darüber hinaus wird das Betriebsgelände besser in das Landschaftsbild eingebunden und die Regel- und Regenerationskraft des Bereichs gestärkt.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.3 Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen (gemäß § 26 Nr. 3 LG).**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-5 im nachfolgenden Text sowie in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

An Maßnahmen kommen in Betracht:

- Beseitigung von Müll, Bauschutt und Bodenaushub.

Die geschädigten Bereiche sind z.T. seit Jahren als wilde Müllkippe mißbraucht worden. Die Maßnahmen sind erforderlich, damit vernachlässigte und geschädigte Bereiche wieder dem Landschaftsbild und dem Naturhaushalt angepaßt werden können.

- Herrichtung von zertretenen Quellmulden durch den Bau von Holzstegen.

Diese Wegebefestigung dient der Sicherung der Quellmulden, ohne die Erholungsnutzung zu beeinträchtigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Herrichtung in dem Feuchtgebiet  
im Anschluß an das Industrie-  
und Gewerbegebiet.**

Die Müllbeseitigung ist erforderlich, damit die Entwicklung des NSG  
Nr. 1 nicht gefährdet wird.

Der Müll auf der Fläche ist zu beseitigen.

Die Müllbeseitigung ist notwendig, damit die Entwicklung des NSG Nr.  
2 nicht gefährdet wird.

**Nr. 2 Herrichtung im Feuchtgebiet  
"Schlaan" südlich der Ackerlage  
"Steinhardt"**

Der Bauschutt und Müll sind aus der Klein-  
seggenriedfläche zu beseitigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 3 Herrichtung in einer kleinen bewaldeten Lehmentnahme in der Ackerlage "Bredde"**

Die Maßnahme ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.  
Die Müllbeseitigung wird in Lb Nr. 10 durchgeführt.

Der Müll und Bodenaushub sind zu beseitigen.

Die Herrichtung ist notwendig, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu verbessern.

**Nr. 4 Herrichtung in einem Laubwäldchen zwischen den Wiesen am "Astenberg" und den Ackerflächen im "Hecklenbruch".**

Der Müll ist zu beseitigen, die Zufahrt zur Fläche zu sperren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 5 Herrichtung am südlichen Bachbereich des „Wagenbruch“ südlich des Hofes Knickenberg**

Die Maßnahme ist erforderlich um die ökologisch wertvollen Bachufer des Obercastroper Baches in diesem Bereich aufzuwerten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern

Die baulichen Anlagen und Befestigungen am Bachbereich und Befestigungen des Obercastroper Baches und die gebietsfremden Gehölze sind zu beseitigen.

**Nr. 6 Herrichtung eines Sukzessions- und Quellbereiches des Obercastroper Baches am östlichen Rand des Wagenbruch westlich der Siedlung an der Christinenstraße**

Die Maßnahme ist erforderlich um den ökologisch wertvollen Sukzessions- und Quellbereich aufzuwerten und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, und die ungestörte Weiterentwicklung dieses Bereiches sicherzustellen.

Die baulichen Anlagen und Befestigungen in diesem Quellbereich sind zu beseitigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 7 Herrichtung im westlichen Bacharm des Wagenbruch östlich des Bereiches „Grafweg“**

Die Maßnahme ist erforderlich um den ökologisch wertvollen Bachbereich des Obercastroper Baches aufzuwerten und die leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Nicht standortgerechte gebietsfremde Nadel und Ziergehölze erfüllen ökologische Funktionen des Naturhaushaltes im Vergleich zu standortgerechten einheimischen Gehölzen, auf die unsere Biozosen angepaßt sind nur unvollkommen.

Die Maßnahme wird im NSG Nr. 4 „Wagenbruch“ durchgeführt.

Die nicht standortgerechten gebietsfremden Nadelgehölze und Ziergehölze sind zu beseitigen.

Abgestellte Bauwagen und Müll und Unrat ist ebenfalls zu beseitigen.

**Nr. 8 Herrichtung im südlichen Quellbereich des Obercastroper Baches im „Wagenbruch“**

Die Maßnahme ist erforderlich um das ökologisch sensible Quellgebiet des Obercastroper Baches zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern.

Die Maßnahme wird im NSG Nr. 4 „Wagenbruch“ durchgeführt.

Die bestehenden wassergebundenen Wege und das bestehende Brückenbauwerk über dem Obercastroper Bach sind zu beseitigen.

Die Zuwegungen nach Norden und Süden sind zu sperren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 9 Herrichtung an den Quellmulden und angrenzenden Wegen nordöstlich von Schwerin.**

Die Herrichtung ist zur Schonung der Quellmulden und zur Verbesserung der Erholungsnutzung erforderlich.

Die zertretenen Quellmulden sind durch geeignete Wegebefestigungen, z.B. mit Holz, im Bereich der Wege zu sanieren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- 4.4 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten (gemäß § 26 Nr. 4 LG)**

Festsetzungen dieser Art werden in diesem Landschaftsplan nicht getroffen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**4.5 Anlage von Wanderwegen  
(gemäß § 26 Nr. 5 LG)**

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. 1-3 im nachfolgenden Text sowie in ihrem Verlauf in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und im Flurkartenwerk festgesetzt. Das Flurkartenwerk ist Bestandteil der Satzung.

Für die Wege wird eine Regelbreite von 2 m zugrundegelegt. Die Befestigung erfolgt durch eine wassergebundene Wegedecke.

Die Wege sind als Fußwander-, Radwander- und kombinierte Fuß- und Radwanderwege benutzbar.

Im Zielkonzept wurde die Bedeutung nahezu des gesamten Landschaftsraumes für die Erholungsnutzung dargelegt. Der Erschließung dieser Landschaftsräume dient in vielen Fällen das Wirtschaftswegenetz. Eine weitere, umfassende Wegeerschließung ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Ziel der Festsetzungen ist vielmehr

- Netzschlüsse herzustellen.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**Nr. 1 Anlage eines Wanderwegs im westlichen Randbereich des Landwehrbaches zwischen Bruchstraße und dem Wald im Westen.**

Länge: ca. 200 m.

Die Anlage dieses Fußweges ist notwendig, um die Erschließung des Bereichs westlich des Landwehrbaches für die Erholung zu gewährleisten. Nördlich an dieses Teilstück schließt der gut ausgebaute Unterhaltungsweg des Landwehrbaches an und ermöglicht so das Wandern vom Castroper Holz im Osten bis zur Herner Grenze im Westen.

**Nr. 2 Anlage eines Wanderweges am Ackerrand und Trampelpfad vom Feldweg am Gantenberg im Westen bis zum Wald des Gallenberg's im Osten.**

Länge: ca. 570 m.

Im Bereich des zu erstellenden Wanderweges befindet sich bereits ein Trampelpfad.

Die Anlage eines Fußweges in diesem Bereich ist notwendig, weil dadurch der Anschluß an zwei mögliche Rundwanderwege hergestellt wird.

**Nr. 3 Anlage eines Wanderweges südlich des Naturschutzgebietes „Wagenbruch“ nördlich des Boringhauser Hellweges.**

Länge ca. 100 m

Die Anlage dieses Fußweges ist notwendig um den Netzschluß mit einem westlich bereits bestehenden Feldweges zu erreichen und das ökologisch sensible Quellgebiet des Naturschutzgebietes „Wagenbruch“ vom bestehenden Erholungsdruck zu entlasten. Erholungssuchenden können dann oberhalb der Quellmulden des Baches landschaftlich reizvoll an dem Bachsiepen vorbeigeführt werden.

---

Grober Zeitplan und Übersicht des möglichen Realisierungsablaufes des Landschaftsplanes "Castroper Hügelland"

- Im ersten Jahr nach Rechtskraft des Landschaftsplans sollten alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in und an
  - Naturschutzgebieten und
  - Naturdenkmalendurchgeführt werden.
  
- Im Laufe der ersten 3 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes sollten alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in
  - Landschaftsschutzgebieten und
  - geschützten Landschaftsbestandteilendurchgeführt worden sein.
  
- Sichtschutzanpflanzungen und Gehölzanpflanzungen innerhalb der Feldflur sollten innerhalb der ersten 3 Jahre verwirklicht werden. Dabei ist darauf zu achten, daß Anpflanzungen in geschützten Landschaftsbestandteilen und Anpflanzungen nach § 26 räumlich und praktisch koordiniert werden, um die Maßnahmen kostengünstiger herstellen zu können.
  
- Rekultivierungen, Wanderwege und der Aufbau des Wanderweges sind Maßnahmen, die innerhalb der ersten 4 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes realisiert werden sollten.
  
- Allee- oder Baumanpflanzungen an Straßen sollten innerhalb der ersten 5 Jahre nach Rechtskraft des Landschaftsplanes abgeschlossen werden.